

INHALT

Seite	Seite
Die Landeswahlleiterin	
Bekanntmachung über die Wahlberechtigung, die Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen am Sonntag, dem 18. September 2016	2130
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz	
Entstehung einer Stiftung	2131
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt	
Erste Änderung der Ausführungsvorschriften über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (1. Änderung AV – ZwVb)	2132
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung	
Antrag nach § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes	2144
Berliner Forsten	
Aufhebung der Allgemeinverfügung für Waldflächen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf im Bereich der nordwestlichen Ufer von Schlachtensee und Krumme Lanke	2144
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Übertragung der Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen	2144
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin	
Dritte Änderungsgenehmigung zum Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk (GuD) Lichterfelde	2144
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten	
Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Auspielungen	2145
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Berlin	
Ungültigkeitserklärung von Siegeln	2146
Bezirksämter	2147
Stellenausschreibungen	2152
Gerichte	2179
NICHT AMTLICHER TEIL	
Gläubigeraufrufe	2180

Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Donnerstag, 25. 08. 2016, 12 Uhr	Freitag, 02. 09. 2016
Donnerstag, 01. 09. 2016, 12 Uhr	Freitag, 09. 09. 2016
Donnerstag, 08. 09. 2016, 12 Uhr	Freitag, 16. 09. 2016
Donnerstag, 15. 09. 2016, 12 Uhr	Freitag, 23. 09. 2016

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Die Landeswahlleiterin

**Bekanntmachung über die Wahlberechtigung,
 die Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis
 und die Erteilung von Wahlscheinen
 für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin
 und zu den Bezirksverordnetenversammlungen
 am Sonntag, dem 18. September 2016**

Bekanntmachung vom 11. August 2016

LWL

Telefon: 9021-3631 oder 9021-0, intern 921-3631

1. Das Wahlverzeichnis für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen wird

**von Montag, dem 29. August 2016,
 bis Freitag, den 2. September 2016,
 während der allgemeinen Öffnungszeiten**

in den Bezirkswahlämtern zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Das Wahlverzeichnis ist im automatisierten Verfahren aus dem Melderegister erstellt worden. Wählen kann nur, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wahlberechtigt für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin sind alle Deutschen, die am **18. September 2016** das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **19. September 1998** geboren sind.

Wahlberechtigt für die Wahl zu den Bezirksverordnetenversammlungen sind alle Deutschen und alle Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am **18. September 2016** das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **19. September 2000** geboren sind.

Alle Wahlberechtigten müssen seit mindestens drei Monaten, also seit dem **18. Juni 2016**, ununterbrochen in Berlin ihren Wohnsitz haben. Dabei gilt als Wohnsitz die angemeldete Wohnung, bei mehreren Wohnungen die im Melderegister verzeichnete Hauptwohnung.

Auch darf keiner der in § 2 des Landeswahlgesetzes (LWG) genannten Gründe, die zum Ausschluss vom Wahlrecht führen, vorliegen.

Wahlberechtigte, die sich nach dem **7. August 2016** wegen eines Umzuges innerhalb Berlins ummelden, bleiben an der bisherigen Adresse wahlberechtigt.

Wahlberechtigte, die in keinem Melderegister innerhalb und außerhalb Berlins verzeichnet sind und glaubhaft machen, dass sie sich seit dem **18. Juni 2016** überwiegend in Berlin aufgehalten haben, werden auf Antrag in das Wahlverzeichnis des Bezirkes eingetragen, in dem sie **vom 13. zum 14. August 2016** übernachtet haben.

Der Antrag ist bis zum **2. September 2016, 18 Uhr**, bei dem entsprechenden Bezirkswahlamt zu stellen.

3. Wer das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **2. September 2016, 18 Uhr**, beim zuständigen Bezirkswahlamt oder bei der Auslegungsstelle schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht

offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wahlverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **27. August 2016** eine schriftliche Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, jedoch davon ausgeht wahlberechtigt zu sein, sollte sich bis zum **2. September 2016** vergewissern, ob eine Eintragung in das Wahlverzeichnis vorgenommen worden ist. Wenn dies nicht der Fall ist, muss bis zum **2. September 2016, 18 Uhr**, beim zuständigen Bezirkswahlamt oder bei der Auslegungsstelle schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch eingelegt werden.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag für den Wahlkreis des Wohnsitzes

- a) wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist,
 b) wer wahlberechtigt ist, aber in dem bereits abgeschlossenen Wahlverzeichnis nicht eingetragen ist,

1. wenn nachgewiesen wird, dass die Einspruchsfrist ohne Verschulden versäumt worden ist und dem Einspruch stattgegeben wird,

2. wenn dem Einspruch erst nach Abschluss des Wahlverzeichnisses stattgegeben wird,

3. wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen oder an der Wahl erst nach Abschluss des Wahlverzeichnisses entstanden ist.

Wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist, aber wegen eines Umzuges innerhalb Berlins die melderechtliche Ummeldung nach dem 7. August 2016 vorgenommen hat, erhält auf Antrag einen Wahlschein für den Wahlkreis der bisherigen Adresse.

6. Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines kann persönlich, schriftlich, per Telefax oder elektronisch (www.wahlen-berlin.de) aber nicht telefonisch beim Bezirkswahlamt, spätestens bis zum **16. September 2016, 18 Uhr**, gestellt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt oder einen ausgestellten Wahlschein für einen anderen abholt, muss glaubhaft machen und auf Verlangen durch **schriftliche Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte, die ohne Unterstützung Schwierigkeiten haben oder nicht in der Lage sind, den Antrag zu stellen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bezirkswahlamt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Einsendung des Wahlscheines mit den Stimmzetteln an das für den Wahlkreis zuständige Bezirkswahlamt durch Briefwahl oder durch persönliche Stimmabgabe in einem Wahllokal des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises an den Wahlen – als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und als 16- oder 17-jähriger Deutscher nur an der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung – teilnehmen.

Wahlberechtigte, die sich am Wahltag nicht in Berlin aufhalten, müssen mit dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines auch die Übersendung der Briefwahlunterlagen beantragen und dafür eine Adresse angeben, an die Ihnen diese zugestellt werden können. Bei glaubhaft gemachter unvorhersehbarer Verhinderung, insbesondere bei plötzlicher Erkrankung, ist die Beantragung des Wahlscheines noch am Wahltag bis spätestens 15 Uhr möglich.

7. Rund 5 % der Wahlberechtigten erhalten für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in sechs Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist im Wahlstatistikgesetz vorgeschrieben. Die betroffenen Briefwähler erhalten darüber ein gesondertes Informationsblatt.

Weitere Auskünfte zur Wahl können in den Bezirkswahlämtern oder in der Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin erfragt werden. Zusätzlich steht im Internet unter

www.wahlen-berlin.de

ein umfangreiches Informationsangebot zur Verfügung.

Anschriften und Telefonnummern der Bezirkswahlämter und der Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin:

Die Landeswahlleiterin

– Geschäftsstelle –

Alt-Friedrichsfelde 60

10315 Berlin

Telefon: 9021-3631

Telefax: 9028-4036

E-Mail: landeswahlleiterin@wahlen-berlin.de

Bezirksamt Mitte von Berlin

– Bezirkswahlamt –

Müllerstraße 146

13353 Berlin

Telefon: 9018-44582

Telefax: 9018-44588

E-Mail: wahlamt@ba-mitte.berlin.de

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

– Bezirkswahlamt –

Frankfurter Allee 35/37

10247 Berlin

Telefon: 90298-2410

Telefax: 90298-3263 oder -2363

E-Mail: bezirkswahlamt@ba-fk.berlin.de

Bezirksamt Pankow von Berlin

– Bezirkswahlamt –

Breite Straße 24 A–26

13187 Berlin

Telefon: 90295-2400

Telefax: 90295-2699 oder -2701

E-Mail: bezirkswahlamt@ba-pankow.berlin.de

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

– Bezirkswahlamt –

Otto-Suhr-Allee 100

10585 Berlin

Telefon: 9029-12512

Telefax: 9029-12715

E-Mail: wahlamt@charlottenburg-wilmersdorf.de

Bezirksamt Spandau von Berlin

– Bezirkswahlamt –

Carl-Schurz-Straße 2/6

13597 Berlin

Telefon: 90279-2316 oder -2901

Telefax: 90279-2009

E-Mail: bezirkswahlamt@ba-spandau.berlin.de

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

– Bezirkswahlamt –

Kirchstraße 1/3

14163 Berlin

Telefon: 90299-2190

Telefax: 90299-5004

E-Mail: wahlamt@ba-sz.berlin.de

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

– Bezirkswahlamt –

John-F.-Kennedy-Platz

10820 Berlin

Telefon: 90277-3040 oder -3050

Telefax: 90277-7800

E-Mail: bezirkswahlamt@ba-ts.berlin.de

Bezirksamt Neukölln von Berlin

– Bezirkswahlamt –

Karl-Marx-Straße 83

12040 Berlin

Telefon: 90239-2448

Telefax: 90239-3941

E-Mail: bezirkswahlamt@bezirksamt-neukoelln.de

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

– Bezirkswahlamt –

Alt-Köpenick 21

12555 Berlin

Telefon: 90297-2390

Telefax: 90297-2030

E-Mail: bezirkswahlamt@ba-tk.berlin.de

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

– Bezirkswahlamt –

Riesaer Straße 94

12627 Berlin

Telefon: 90293-4065

Telefax: 90293-4075

E-Mail: bezirkswahlamt@ba-mh.berlin.de

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

– Bezirkswahlamt –

Egon-Erwin-Kisch-Straße 106

13059 Berlin

Telefon: 90296-4617

Telefax: 90296-4609

E-Mail: post.bezirkswahlamt@lichtenberg.berlin.de

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

– Bezirkswahlamt –

Teichstraße 65, Haus 1, 1. Obergeschoss

13407 Berlin

Telefon: 90294-2148

Telefax: 90294-2223

E-Mail: bezirkswahlamt@reinickendorf.berlin.de

Die Bezirkswahlämter sind auch für Menschen mit Gehbehinderung barrierefrei zugänglich.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 9. August 2016

JustV II D 4

Telefon: 9013-3382 oder 9013-0, intern 913-3382

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Stiftung House of One – Bet- und Lehrhaus Berlin

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion, von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung und kirchlicher Zwecke. Dieser Zweck wird verwirklicht durch verschiedene Maßnahmen, die der Förderung des interreligiösen Dialogs zwischen den drei Religionen Judentum, Christentum und Islam und des Verständnisses der Religionen für einander dienen sollen. Insbesondere soll das House of One als Bet- und Lehrhaus errichtet und in Trägerschaft der Stiftung geführt werden, das allen drei Religionen als Gotteshaus und Kommunikationsort zur Verfügung stehen soll.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Erste Änderung der Ausführungsvorschriften über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (1. Änderung AV – ZwVb)

Vom 4. August 2016

StadtUm IV A 3

Telefon: 90139-4770 oder 90139-3000, intern 9139-4770

Die aufgrund des § 8 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbot-Gesetz – ZwVbG) vom 29. November 2013 (GVBl. S. 626), das zuletzt durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 115) geändert worden ist, erlassenen Ausführungsvorschriften über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (AV – ZwVb) vom 23. Juni 2014 (ABl. S. 1290) werden wie folgt neu gefasst:

Inhaltsverzeichnis

- 1 – Allgemeines
- 2 – Geltungsbereich
- 3 – Zuständigkeit
- 4 – Verfügungsberechtigte, Nutzungsberechtigte
- 5 – Definition von Wohnraum
- 6 – Kein Wohnraum im Sinne des Zweckentfremdungsverbots
- 7 – Zweckentfremdung
- 8 – Keine Zweckentfremdung im Sinne des Zweckentfremdungsverbots
- 9 – Informationspflicht im Fall von § 2 Absatz 3 ZwVbG
- 10 – Genehmigungsverfahren
- 11 – Genehmigung aufgrund vorrangiger öffentlicher Interessen
- 12 – Genehmigung von Gästewohnungen
- 13 – Genehmigung aufgrund schutzwürdiger privater Interessen
- 14 – Ersatzgenehmigungen
- 15 – Negativattest
- 16 – Ersatzwohnraum
- 17 – Ausgleichszahlungen
- 18 – Verzicht auf Ausgleichszahlungen
- 19 – Rückführung von Wohnraum
- 20 – Datenverarbeitung; Betreten der Wohnung
- 21 – Verwaltungszwang; Zwangsgeld
- 22 – Ordnungswidrigkeiten
- 23 – Verfahrensgebühren
- 24 – Inkrafttreten/Außerkräfttreten

1 – Allgemeines

In Berlin besteht auf Grund des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbot-Gesetz – ZwVbG) vom 29. November 2013 (GVBl. S. 626), das zuletzt durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 115) geändert worden ist, ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden. Inhalt, Umfang und materielle Voraussetzungen des Verbotes richten sich nach der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbot-Verordnung – ZwVbVO) vom 4. März 2014 (GVBl. S. 73).

Die folgenden Ausführungen sollen einen einheitlichen Vollzug des Verbotes durch die zuständigen Bezirksämter ermöglichen.

2 – Geltungsbereich

§ 1 Absatz 1 ZwVbVO bestimmt, dass in Berlin die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Die zweckfremde Nutzung von Wohnraum ist unter den Vorbehalt einer Genehmigung gestellt.

Betroffen ist ungebundener und/oder freifinanzierter Wohnraum des Altbau- und Neubaubestandes. Auch Eigenwohnraum (Eigentumswohnungen, Eigenheime und Familienheime) gehört hierzu.

Öffentlich geförderter Wohnraum unterliegt nach § 1 Absatz 2 ZwVbVO nicht diesem Zweckentfremdungsverbot. Hinsichtlich der Nutzung dieses Wohnraums gelten die Spezialnormen des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) in der geltenden Fassung.

3 – Zuständigkeit

Vollzugsbehörden sind nach § 3 Absatz 2 AZG die örtlich zuständigen Bezirksämter. Zum Vollzug gehören unter anderem die Überwachung des Verbots einschließlich notwendiger Ermittlungen (insbesondere auch in Folge von Anzeigen aus der Bevölkerung), die Beantwortung von Bürgeranfragen, der Erlass von Anordnungen zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustandes, die Durchführung von Genehmigungsverfahren, die Erteilung eines Negativattestes, die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie die Bearbeitung von Widersprüchen und sich anschließender Verwaltungsstreitverfahren.

4 – Verfügungsberechtigte, Nutzungsberechtigte

Die Verpflichtung, Wohnraum der (Wieder-)Vermietung zuzuführen, ihn in einem für den Gebrauch zu Wohnzwecken geeigneten Zustand zu erhalten und gegebenenfalls instand zu setzen, obliegt den Verfügungsberechtigten des Wohnraumes. Es sind diejenigen, die nach bürgerlichem Recht zur dinglichen Verfügung über den Wohnraum berechtigt sind, also Eigentümerinnen und Eigentümer oder Inhaber und Inhaberinnen eines sonstigen grundstücksgleichen Rechts. Für die Verfügungsberechtigten können die von ihnen Beauftragten/Bevollmächtigten handeln, soweit diese nachweislich entsprechend ermächtigt wurden. Sie sind dann auch Adressaten von Anordnungen (zu adressieren ist dabei namentlich weiter an die Eigentümerin oder den Eigentümer, vertreten durch die oder den Beauftragten...). Als Sammelbegriff wird im Folgenden der Begriff „Verfügungsberechtigte“ verwandt.

Nutzungsberechtigte sind Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter sowie jede andere Person, die als Nichtverfügungsberechtigte den Wohnraum aufgrund einer vertraglichen Beziehung zu den Verfügungsberechtigten nutzen darf, unabhängig davon, ob sie selbst dort wohnt. Zum Kreis der Bewohnerschaft zählen neben den Mieterinnen und Mietern oder Pächterinnen und Pächtern alle nicht nur vorübergehend in der Wohnung lebenden Personen. Als Sammelbegriff wird im Folgenden der Begriff „Nutzungsberechtigte“ verwandt.

5 – Definition von Wohnraum, § 1 Absatz 3 ZwVbG

Die gesetzliche Definition des Wohnraums in § 1 Absatz 3 Satz 1 ZwVbG legt fest, dass es sich um Räumlichkeiten handeln muss, die zur Nutzung als Wohnung tatsächlich und rechtlich geeignet sind. Dies bedeutet, dass

- 5.1 – Räumlichkeiten dann rechtlich geeignet sind, wenn von der zuständigen Stelle die Genehmigung zum dauernden Wohnen erteilt wurde beziehungsweise die materiell-rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die tatsächliche Eignung als Wohnraum liegt vor, wenn die Räumlichkeiten zur dauernden Wohnnutzung verwendet werden können, alleine oder zusammen mit anderen Räumlichkeiten die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen und grundsätzlich von jedermann zum Wohnen angemietet werden können. Bei der insoweit vorzunehmenden Beurteilung der Eignung der Räumlichkeiten als Wohnraum ist auch deren baurechtlich genehmigter Nutzungszweck, aber auch die Ausstattung und Nutzung vor dem Inkrafttreten der ZwVbVO am 1. Mai 2014 beachtlich. Eine Eignung und Einordnung als schützenswerter Wohnraum ist danach auch dann gegeben, wenn Wohnraum am 1. Mai 2014 zwar tatsächlich zum Beispiel ohne Küche oder Bad war, dieser früher aber entsprechend ausgestattet gewesen war und zu Wohnzwecken errichtet und genutzt worden war.

Auch eine bloße bauliche Nutzungsänderung/Umwidmung von vorhandenem Wohnraum in Gewerberaum oder Ähnlichem ändert nichts an der zweckentfremdungsrechtlichen Betrachtungsweise. Mit der insoweit beabsichtigten oder vorgenommenen Nutzungsänderung wird bestehender Wohnraum vielmehr dem Wohnungsmarkt entzogen. Dies gilt auch dann, wenn baurechtlich die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigungsfreistellung zur Nutzungsänderung gegeben sein sollten.

Im Zweckentfremdungsverfahren anzuerkennende Ersatzgenehmigungen sind abschließend in § 3 Absatz 6 und 7 ZwVbVO dargestellt.

Neu errichteter Wohnraum ist mit der Bezugsfertigkeit zweckentfremdungsrelevant.

- 5.2 – Hiervon ausgenommen sind Kellerwohnungen, die vor dem 1. Juli 1985 genehmigt wurden und/oder nach diesem Zeitpunkt nach baurechtlichen Bestimmungen nicht mehr genehmigungsfähig wären. An diesem Stichtag trat eine umfassende Novelle der Bauordnung für Berlin in Kraft, in der unter anderem Mindeststandards für die Nutzung von Kellerräumen zu Wohnzwecken festgeschrieben wurden.

6 – Kein Wohnraum im Sinne des Zweckentfremdungsverbots

Wohnraum im Sinne des Zweckentfremdungsverbots liegt nicht vor, wenn

- 6.1 – die Räumlichkeiten dem Wohnungsmarkt nicht generell zur Verfügung stehen, weil das Wohnen in einem engen räumlichen Zusammenhang an eine bestimmte Tätigkeit geknüpft ist (zum Beispiel Hausmeisterwohnungen in Schulgebäuden), sich die Räumlichkeiten auf einem in sich abgeschlossenen Werks- oder Betriebsgelände befinden (zum Beispiel Wohnraum für Aufsichtspersonen auf Betriebsgelände) oder es sich bei den Räumlichkeiten um Wohnheime handelt. Für die Abgrenzung des Wohnheimes von anderen Wohnformen ist es wesentlich, dass die Einzelwohnräume in räumlicher, funktioneller, sachlicher und persönlicher Hinsicht eine Einheit bilden. Die räumliche Einheit ist in der Regel gewahrt, wenn die Einzelwohnräume

zusammenhängend im gleichen Haus oder in einer zusammengehörigen Gruppe von Häusern untergebracht sind. Zur funktionellen Einheit gehört vor allem eine Heimleitung, der die Heimbewohner unterstellt sind. Die sachliche Einheit besteht darin, dass gleichartige Wohnbedürfnisse befriedigt werden. Persönliche Einheit bedeutet, dass nur Angehörige eines begrenzten, durch gemeinsame Merkmale gekennzeichneten Personenkreises Aufnahme finden. Durch solche Merkmale unterscheidet sich der Betrieb eines Wohnheimes auch von der privaten, insbesondere der gewerbsmäßigen Zimmervermietung,

- 6.2 – die Räumlichkeiten (noch) nicht bezugsfertig sind,
- 6.3 – baurechtlich eine allgemeine Wohnnutzung nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig ist, also auch keine Ausnahme oder Befreiung nach § 31 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der jeweiligen Fassung vorliegt. Unerheblich ist es dagegen, wenn der Raum nur formal baurechtswidrig ist,
- 6.4 – die Räumlichkeiten nur als Notunterkunft errichtet wurden. Notunterkünfte sind Räumlichkeiten, die nur zeitlich begrenzt zur Unterbringung von Personen errichtet wurden, um in einer besonderen Situation zeitlich begrenzt für einen bestimmten Personenkreis zusätzlichen Unterbringungsraum zu schaffen,
- 6.5 – die Räumlichkeiten bauplanungsrechtlich nicht zum dauernden Wohnen genutzt werden dürfen, was zum Beispiel bei Kleingartenanlagen der Fall ist,
- 6.6 – Räumlichkeiten, die zwar objektiv zu Wohnzwecken geeignet sind, wie beispielsweise Büroräume mit Koch- und Nasszellenbereich, nicht zu Wohnzwecken errichtet und auch nicht entsprechend genutzt werden,
- 6.7 – Räumlichkeiten nicht (mehr) bewohnbar sind oder wenn der Mangel oder Missstand, der die derzeit vorliegende Unbewohnbarkeit begründet, nur durch wirtschaftlich nicht vertretbaren Modernisierungs- oder Renovierungsaufwand beseitigt werden können und dies dem Verfügungsberechtigten deshalb objektiv nicht zumutbar ist (kein schutzwürdiger Wohnraum).
- 6.7.1 – Wenn sich die Verfügungsberechtigten auf die Unzumutbarkeit berufen, müssen sie eine Renditeberechnung vorlegen. Bei dieser Renditeberechnung handelt es sich um die Gegenüberstellung der Aufwendungen zur Herstellung eines einfachen Wohnstandards mit den anrechenbaren Nettomieteträgen, einschließlich sämtlicher Einnahmen aus der Bewirtschaftung des gesamten Grundstücks. Ein „einfacher Wohnstandard“ bedeutet einen baulichen Standard, der den Mindestanforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften genügt, wobei zur Mindestausstattung ausnahmslos eine Toilette und ein Bad gehören. Die Renditeberechnung muss auf den nachfolgenden Regelungen der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) in der geltenden Fassung basieren.

Eine negative Renditeberechnung liegt vor, wenn die aufzuwendenden finanziellen Mittel nicht innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Rendite ausgeglichen werden können.
- 6.7.2 – Bei den Aufwendungen bleiben unberücksichtigt
 - die Anschaffungskosten des Grundstückes,
 - die Finanzierungskosten,

- die Folgekosten aus unterlassener Instandhaltung, auch wenn diese auf Unterlassungen des Rechtsvorgängers beruhen,
- die auf vorhandene Gewerbeflächen entfallenden anteiligen Kosten.

Als anrechenbare Einnahmen werden berücksichtigt die Nettomieteinnahmen (ohne Betriebskosten) abzüglich

- der Einnahmen aus Gewerbefläche,
- der Abschreibung (§ 25 der II. BV),
- der Verwaltungskosten (§ 26 II. BV),
- der Instandhaltungskosten (§ 28 II. BV),
- des Mietausfallwagnisses (§ 29 II. BV).

Bei der Renditeberechnung ist im Rahmen einer Prognosebetrachtung von einer durchschnittlichen jährlichen Mietsteigerung von 2,6 vom Hundert (durchschnittliche jährliche Steigerung vom Mietspiegel 2003 bis 2015) auszugehen. Ausgangswert ist der Mittelwert des jeweils geltenden Mietspiegels unter Berücksichtigung der Ausstattung nach Instandsetzung und berücksichtigungsfähiger Modernisierung (siehe auch *Anlage 1 – Modellrechnung*).

- 6.7.3 – Eine Unzumutbarkeit der Wiederherstellung zu Wohnzwecken ist auch dann anzunehmen, wenn die Kosten des Modernisierungs- beziehungsweise Renovierungsaufwands die Kosten des Abbruchs zuzüglich der Neuerrichtung eines vergleichbaren Gebäudes erreichen.

7 – Zweckentfremdung

Gemäß § 1 Absatz 1 ZwVbVO in Verbindung mit § 1 Absatz 1 ZwVbG steht die Verwendung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken unter einem Genehmigungsvorbehalt. Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er ohne Genehmigung durch die Verfügungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigten anderen als Wohnzwecken zugeführt wird. Eine Zweckentfremdung beginnt beziehungsweise liegt vor mit der tatsächlichen Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken oder dem tatsächlichen Beginn baulicher Änderungen, der Beseitigung oder des Leerstehenslassens von Wohnraum.

7.1 – Zweckentfremdung im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1 ZwVbG

Jede wiederholte und somit mehr als nur einmalige, nach Tagen oder Wochen bemessene oder auf einen solchen Zeitraum angelegte entgeltliche Überlassung von Wohnraum fällt unter diese Regelung. Dabei ist von der absoluten Zahl zweckfremder Nutzungen auszugehen, sodass kein (zum Beispiel jährlicher) Bezugszeitraum zugrunde zu legen ist. Einmalig bedeutet ein (einziges) Mal.

Bei der Beurteilung des Vorliegens einer zweckfremden Nutzung im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 ZwVbG ist immer auch auf die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse aufzusetzen. Hiermit wird vermieden, dass zum Beispiel durch Scheinmietverträge länger andauernde Nutzungen zu Wohnzwecken vorgetauscht werden, diese tatsächlich aber nie stattfinden beziehungsweise eingehalten werden und/oder in den Räumen kein tatsächlicher Lebensmittelpunkt und Wohnsitz begründet wird, der eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit oder Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises erkennen lässt.

Auch die Höhe des erzielten Nutzungsentgeltes oder die Abrechnungs- oder Buchungsmodalitäten sind insoweit zur Beurteilung der tatsächlichen Nutzungsverhältnisse heranzuziehen. Von einer Nutzung im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 ZwVbG ist etwa auszugehen, wenn die ortsübliche Vergleichs-

miete durch die insgesamt vertraglich geschuldeten Mietzahlungen erheblich überschritten wird.

Da sich das Zweckentfremdungsverbot auch auf einzelne Räume bezieht, steht auch die Überlassung einzelner Räume im Sinne des Vorgenannten unter Genehmigungsvorbehalt (Nummer 8.5 und Nummer 8.5.1 bleiben beachtlich).

Eine Vermietung als Ferienwohnung (teilweise auch als „Gästewohnung“ bezeichnet) liegt vor, wenn eine Wohnung ständig wechselnden Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt zur Verfügung gestellt wird, wobei die Ferienwohnung nach ihrer Ausstattung auf eine ausnahmslose Selbstversorgung der Feriengäste ausgerichtet ist. Bei einer Ferienwohnung wird also insbesondere auch eine Kochgelegenheit zur Verfügung gestellt.

Eine Vermietung zum Zwecke der Fremdenbeherbergung liegt vor, wenn Räume ständig wechselnden Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt zur Verfügung gestellt werden, ohne dass diese dort ihren häuslichen Wirkungskreis unabhängig gestalten können. Bei einer Fremdenbeherbergung besteht somit anders als bei einer Ferienwohnung in der Regel keine Kochgelegenheit; häufig sind die Räume außerdem mangels ausreichender Sitz- und Essmöglichkeiten eher nicht zu längeren Aufenthalten auch tagsüber geeignet. Gegebenenfalls, aber nicht zwingend, werden bei einer Fremdenbeherbergung Nebenleistungen wie zum Beispiel Frühstück angeboten. Als Beispiele für eine Fremdenbeherbergung („insbesondere“) werden die gewerbliche Zimmervermietung und die Einrichtung von Schlafstellen genannt. Zimmervermietung ist die Vermietung einzelner möblierter Zimmer, nicht einer vollständigen Wohnung. Die Zimmervermietung ist gewerblich, wenn der Verfügungsberechtigte mit der Absicht der Gewinnerzielung handelt.

Die Einrichtung von Schlafstellen ist dadurch gekennzeichnet, dass nur eine Gelegenheit zum Schlafen zur Verfügung gestellt wird.

Auf eine passgenaue Nutzungsart der vorgenannten Beispiele kommt es bei der Einordnung auf ein Vorliegen einer zweckfremden Nutzung im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1 ZwVbG nicht an, das heißt auch jegliche Mischformen sind zweckentfremdungsrechtlich relevant.

7.2 – Zweckentfremdung im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 ZwVbG

Die Begrifflichkeit „gewerbliche oder berufliche sonstige Zwecke“ wird weit verstanden und umfasst letztlich jede zu Erwerbszwecken erfolgende Nutzung, die nicht von § 2 Absatz 1 Nummer 1 ZwVbG erfasst wird.

7.3 – Zweckentfremdung im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 3 ZwVbG

Die Regelung stellt sicher, dass Wohnraum nicht willkürlich verändert werden darf. Zu den baulichen Maßnahmen, durch die Wohnraum seine Eignung zu Wohnzwecken verliert, gehören der Umbau von Wohnräumen in Geschäftsräume, das Unbrauchbarmachen von Wohnraum (zum Beispiel durch Entfernen der Heizmöglichkeit – Ofen, Heizkörper etc., der Sanitär- sowie der Kücheneinrichtung) oder durch Unterlassen notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen und als schärfste Form der Zweckentfremdung der Abriss nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 ZwVbG.

7.4 – Zweckentfremdung im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 4 ZwVbG

Zweck der Regelung hinsichtlich des mehr als sechsmonatigen Leerstands in § 2 Absatz 1 Nummer 4 ZwVbG ist die mit dem Gesetz bezweckte Verpflichtung des Verfügungsberechtigten, frei werdenden Wohnraum möglichst schnell wieder der Vermietung zuzuführen. Eine Zweckentfremdung durch Leerstand setzt grundsätzlich voraus, dass der Wohnraum rechtlich und tatsächlich frei ist. Die Wohnung gilt auch als „tatsächlich frei“,

wenn in ihr lediglich Möbel oder andere Gegenstände (auch nach Auszug des Nutzers) gelagert werden. Ein an eine Räumung anschließender Leerstand bis zu sechs Monaten stellt noch keine Zweckentfremdung dar; dies gilt auch für Fälle, in welchen die Räumung der Wohnung im Wege einer Zwangsäumung erfolgte.

Der über die sechsmonatige Frist hinaus andauernde Leerstand bedarf keiner gesonderten Genehmigung, wenn eine gültige Genehmigung zum Abriss vorliegt. Das gleiche gilt während des Antragsverfahrens auf Abriss sowie des Antragsverfahrens auf Leerstandsgenehmigung. Wird der Antrag abgelehnt, rechnet die Sechs-Monats-Frist nicht erst von der Erteilung des Ablehnungsbescheides an, sondern es ist ausschließlich die tatsächliche Dauer des Leerstandes nach rechtllichem und tatsächllichem Freiwerden des Wohnraumes maßgebend.

Im Falle des § 2 Absatz 2 Nummer 4 ZwVbG (Modernisierungs- oder Sanierungsmaßnahmen) bedarf es nach Ablauf der sechsmonatigen Frist keiner Genehmigung. Dem zuständigen Bezirksamt müssen indes bei einem Leerstand von mehr als sechs Monaten auf Verlangen (Nummer 9) aussagekräftige Unterlagen (beispielsweise von Architekten erstellte Zeitpläne über die durchzuführenden Modernisierungs- oder Sanierungsarbeiten) vorgelegt werden. Andernfalls kann der Verfügungsberechtigte sich nicht auf die Regelung in § 2 Absatz 2 Nummer 4 ZwVbG berufen.

Die sechsmonatige Frist findet ferner Anwendung nach Erlöschen/Ablauf einer Zweckentfremdungsgenehmigung sowie nach Beendigung von Modernisierungs- oder Sanierungsarbeiten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 ZwVbG; nicht aber nach Ablauf einer Leerstandsgenehmigung.

7.5 – Zweckentfremdung im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 5 ZwVbG

Nicht nur der Abriss von Wohnraum stellt sich als Beseitigung von Wohnraum dar. Auch die nachträgliche baurechtliche Nutzungsänderung/Umwidmung von vorhandenem Wohnraum in Gewerberaum oder Ähnliches ist letztlich als Beseitigung von Wohnraum anzusehen, da mit der insoweit beabsichtigten oder vorgenommenen Nutzungsänderung Wohnraum dem Wohnungsmarkt entzogen werden soll oder bereits wird. Dies gilt auch, wenn baurechtlich eine Nutzungsänderung der Genehmigungsfreistellung unterfallen sollte.

Im Zweckentfremdungsverfahren anzuerkennende Ersatzgenehmigungen sind abschließend in § 3 Absatz 6 und 7 ZwVbVO dargestellt.

8 – Keine Zweckentfremdung im Sinne des Zweckentfremdungsverbots

8.1 – Übergangsvorschriften im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 1 ZwVbG

Die Vorschrift bezieht sich auf die Nutzung von Wohnraum als Ferienwohnungen und zu Zwecken der Fremdenbeherbergung im Zeitpunkt des Inkrafttretens der ZwVbVO. Hier wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Vermietungsdauer in der Regel nur sehr kurzfristig ist. Deshalb würde ein Schutz, der sich ähnlich wie in § 2 Absatz 2 Nummer 2 ZwVbG am Auslaufen des Nutzungsvertrags orientiert, nur eine sehr kurze Übergangsfrist gewähren.

Daher wird hier der Schutzzeitraum auf zwei Jahre erhöht, um den jeweiligen Verfügungsberechtigten ausreichend Zeit zu gewähren, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Hierbei ist es den Verfügungsberechtigten zuzumuten, dass der Suspens des Gesetzes an eine Anzeigepflicht gekoppelt ist.

8.1.1 – Die Übergangszeit von zwei Jahren gilt nur für Räumlichkeiten, deren Nutzung als Ferienwohnung oder zu Zwecken der Fremdenbeherbergung die Verfügungsberechtigten innerhalb der dreimonatigen Frist beim

zuständigen Bezirksamt angezeigt haben. Sollten Verfügungsberechtigte diese Frist ungenutzt verstreichen lassen, liegt im Anschluss an den Fristablauf eine nichtgenehmigte Zweckentfremdung vor. Das zuständige Bezirksamt kann unter Beachtung des § 32 VwVfG auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren und die zweckfremde Nutzung (auch rückwirkend) für die Restlaufzeit des Schutzzeitraums genehmigen.

8.1.2 – Die Anzeigen hinsichtlich der Ferienwohnungen sollen vom zuständigen Bezirksamt in geeigneter Form registriert werden. Den anzeigenden Verfügungsberechtigten sollen zeitnah Eingangsbestätigungen zugeschickt werden. Auf § 33 Absatz 1 GGO I wird verwiesen.

8.2 – Übergangsvorschrift im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 ZwVbG

Diese Vorschrift stellt sicher, dass die in der Vergangenheit begründeten Rechtsverhältnisse und Nutzungen jeweils bis zu deren konkreten Beendigung Bestand haben. Bei einer Neuvermietung muss der zweckfremd genutzte Wohnraum dann grundsätzlich wieder einer Wohnnutzung zugeführt werden. Die Ausnahme von diesem Grundsatz gibt es insbesondere für von Artikel 14 GG besonders geschützte Gewerbebetriebe, wie beispielsweise die eingerichtete und ausgeübte Arztpraxis, falls sie als Ganzes veräußert wird. Die Rechtsnachfolger sind in diesem Ausnahmefall berechtigt, diesen Gewerbebetrieb unter Beibehaltung derselben Fachausrichtung fortzusetzen.

8.3 – Keine Zweckentfremdung im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 3 ZwVbG

Diese Vorschrift bezieht sich auf den notwendigerweise in Kauf zu nehmenden Leerstand, der sich aus der Nichtvermietbarkeit von Wohnraum ergibt.

Eine Zweckentfremdung liegt nicht vor, wenn die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten den Leerstand nicht zu vertreten haben, das heißt, wenn ernsthaftige Vermietungsbemühungen erfolglos sind.

Nach Ablauf von sechs Monaten können ernsthaftige Vermietungsbemühungen nur anerkannt werden, wenn sie über die Aufgabe von allgemein gehaltenen Vermietungsanzeigen hinausgehen und dabei erfolglos sind, obwohl die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten den Wohnraum zu einem Mietpreis anbieten, der der ortsüblichen Vergleichsmiete nach dem jeweils gültigen Berliner Mietspiegel entspricht. Bei der Erstvermietung von Wohnraum nach Erstellung des Gebäudes gilt diese Mietpreisvorgabe nicht, sodass die Verfügungsberechtigten auch nach Ablauf von sechs Monaten versuchen können, für die von ihnen veranschlagte „Erstvermietungsmiete“ zu vermieten.

8.4 – Keine Zweckentfremdung im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 4 ZwVbG

Die Vorschrift stellt klar, dass im Rahmen von Modernisierungs- oder Sanierungsmaßnahmen notwendigerweise entstehender Leerstand bis zu zwölf Monaten nicht dem Zweckentfremdungsverbot unterliegt. Innerhalb dieses Zeitraums bedarf es deshalb auch keiner Genehmigung oder gesonderten Modernisierungsanzeige. Auf die notwendig einzuhaltenden Schritte nach Ablauf der ersten sechs Monate des Leerstands in Nummer 7.4 wird verwiesen. Durch die zeitliche Begrenzung sollen die Verfügungsberechtigten angehalten werden, die Maßnahmen schnell durchzuführen.

Nach Ablauf der zwölf Monate muss eine Genehmigung eingeholt werden. Soweit berechtigte Gründe für einen weiter andauernden Leerstand vorliegen, ist die Genehmigung grundsätzlich befristet und ohne eine Ausgleichszahlung zu erteilen. Als berechtigter Grund gilt insbesondere die umfassende Modernisierung beziehungsweise Sanierung von Wohnraum; dabei sind zu-

sätzlich die Umstände darzulegen, die zur Überschreitung der zwölf Monate führen. Hier kann eine Leerstandsgenehmigung nur erteilt werden, wenn die entsprechend erforderlichen Unterlagen über den Umfang, den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten vorliegen.

Auch der nachgewiesene, durch eine Klage auf Duldung von Modernisierungs- beziehungsweise Sanierungsmaßnahmen bedingte Leerstand ist kein genehmigungsbedürftiger Tatbestand.

8.5 – Keine Zweckentfremdung im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 5 ZwVbG

Aus der Formulierung „überwiegend“ folgt, dass eine Zweckentfremdung (nur) dann nicht vorliegt, wenn mehr als 50 vom Hundert der Nutzfläche einer Wohnung noch dem Wohnen dienen. Balkone, Dachgärten, Terrassen und vergleichbare Flächen bleiben unberücksichtigt.

8.5.1 – Diese Regelung soll das Ineinandergreifen von Wohnen und Gewerbe lediglich des Wohnungsinhabers berücksichtigen. Die Personenidentität der Wohnungsinhaber und der gewerblichen Nutzer ist hierbei zwingend. Bei Nutzungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 ZwVbG ist die Personenidentität dann gegeben, wenn Wohnungsinhaber und Zimmervermieter identisch sind. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Wohnungsinhaber in der betreffenden Wohnung ihren Hauptwohnsitz begründen und dort auch tatsächlich im Sinne des Gesetzes wohnen. „Wohnen“ im Sinne der Verordnung ist hierbei die Gesamtheit der mit der Führung des häuslichen Lebens und des Haushalts verbundenen Tätigkeiten, wobei der Wohnraum den Wohnungsinhabern ein Heim bietet und Mittelpunkt ihres häuslichen Lebens sein soll.

8.5.2 – Im Gegensatz dazu ist bei Nutzung des Wohnraums lediglich als Zweit- oder Nebenwohnung davon auszugehen, dass die Wohnung ausschließlich zu gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken genutzt wird und damit eine Zweckentfremdung vorliegt.

8.5.3 – Bestehen mehrere Wohnsitze und Zweifel darüber, welche Wohnung als Hauptwohnsitz anzusehen ist, entscheidet der melderechtliche Status, soweit keine abweichenden Anhaltspunkte ersichtlich sind. Solche abweichenden Anhaltspunkte liegen insbesondere vor,

- wenn Teile von Wohnungen an angestellte Personen zur Ausübung von freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeiten überlassen werden oder
- wenn von den Antragstellern mehrere Wohnungen teilgewerblich genutzt werden oder
- wenn bei verheirateten Antragstellerinnen beziehungsweise Antragstellern deren Familie vorwiegend eine andere Wohnung nutzt.

In diesen und gleichgelagerten Fällen ist grundsätzlich von einem Nebenwohnsitz auszugehen.

8.5.4 – Gemischt genutzte Flächen können bei der Berechnung/Gegenüberstellung der Flächen zur Anwendbarkeit der Regelung des § 2 Absatz 2 Nummer 5 ZwVbG als solche nur in die Berechnung einbezogen werden, wenn in diesen bei objektiver Betrachtung weiterhin ein Wohnen ermöglicht ist, diese es also zulassen, dass dort ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Küche und Bad werden in die Berechnung nicht mit einbezogen, da dort die jeweils hälftige Nutzung unterstellt wird.

8.5.5 – Eine Zusammenlegung von Wohnraum mit dem Ziel beziehungsweise im zeitlichen Zusammenhang mit einer teilgewerblichen Nutzung der so zusammengelegten Wohnungen stellt eine genehmigungspflichtige Zweckentfremdung dar. Andernfalls könnte eine

genehmigungsfreie zweckfremde Nutzung im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 5 ZwVbG erreicht werden, die ohne die Verbindung der Wohnungen eventuell nicht möglich wäre. Abzustellen ist in diesem Zusammenhang auf die tatsächliche Nutzung der Räume.

8.5.6 – Die Regelung, wonach die Zuordnung von Wohnräumen zu einer anderen Wohnung keiner Genehmigung bedarf (§ 2 Absatz 2 ZwVbVO), findet dann keine Anwendung, wenn die Zuordnung dazu dienen soll, unter Umgehung der Vorschriften eine ansonsten nicht genehmigungspflichtige teilgewerbliche Nutzung zu erreichen; dasselbe gilt bei Wohnungsteilungen.

8.6 – Keine Zweckentfremdung im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 6 ZwVbG

Diese Vorschrift berücksichtigt die besondere Situation derjenigen Personen, die Verfügungsberechtigte einer in Berlin gelegenen Wohnung sind, in der Regel aber dort nicht den Mittelpunkt ihres häuslichen Lebens haben und diesen Wohnraum nur zu gelegentlichen Aufenthalten in Berlin zu Wohnzwecken selbst nutzen. Die Vorschrift setzt voraus, dass während der Abwesenheit des Verfügungsberechtigten die Wohnung tatsächlich nicht auf andere Weise genutzt wird, auch wenn die Abwesenheit gegebenenfalls sogar länger als sechs Monate dauert.

8.7 – Keine Zweckentfremdung im Sinne von § 2 Absatz 2 ZwVbVO

Bei der Umwandlung von Wohnraum in einen Nebenraum oder einer Zusammenlegung von Wohnraum oder deren Neuordnung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass dies in der Regel zu keinem nennenswerten Verlust an Wohnraum führt, solange weiterhin eine Wohnnutzung des Raumes erfolgt (vergleiche auch Nummer 8.5.6).

8.8 – Keine Zweckentfremdung bei kurzfristiger Überlassung von Wohnraum an Personen

Die Überlassung von Wohnraum zu Wohnzwecken durch befristete Mietverträge an Personen, die ihren Lebensmittelpunkt für einen begrenzten, in der Regel längeren Zeitraum nach Berlin verlagern (beispielsweise entsandte Arbeitnehmer, Au-pairs, Schauspieler, Botschaftsangehörige, Stipendiaten, Praktikanten, Gastdozenten Berliner Bildungseinrichtungen etc.), ist keine zweckfremde Nutzung, da die Personen die Räumlichkeiten befristet zum Wohnen nutzen. (Nummer 7.1 bleibt beachtlich.)

8.9 – Keine Zweckentfremdung bei unentgeltlichem Tausch von Wohnraum

Der unentgeltliche Tausch von Wohnungen und deren Nutzung zu Wohnzwecken führen grundsätzlich zu keinem nennenswerten Verlust von Wohnraum und sind nicht als Zweckentfremdung im Sinne des ZwVbG anzusehen.

9 – Informationspflicht gemäß § 2 Absatz 3 ZwVbG

Diese Regelung postuliert die Verpflichtung des Verfügungsberechtigten, auf Verlangen des zuständigen Bezirksamtes aussagekräftige Unterlagen vorzulegen, die das Nichtvorliegen einer zweckfremden Nutzung darlegen.

10 – Genehmigungsverfahren, § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 ZwVbG

§ 1 Absatz 1 Satz 1 ZwVbG normiert ein repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt. Da die Zweckentfremdung von Wohnraum grundsätzlich verhindert werden soll, soll das Verbot einer Zweckentfremdung den gesetzlichen Regelfall darstellen. Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das öffentliche Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums zu Wohnzwecken überwiegen. Die behördliche Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen; sie ist als solche gerichtlich

überprüfbar. Das Ermessen kann in Einzelfällen auf null reduziert sein. Eine Genehmigung ist im Einzelfall zu erteilen, wenn sich andernfalls ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben würde. Dabei wird das Erhaltungsinteresse auch von den Merkmalen des konkreten Wohnraumes (Lage, Ausstattung, Erhaltungszustand und anderes) bestimmt. Insbesondere rechtfertigt das Motiv, eine höhere Rendite zu erzielen, keine Genehmigung.

- 10.1** – Eine Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt (vergleiche § 3 Absatz 1 Satz 1 ZwVbG). Soweit von den Behörden Antragsvordrucke vorgehalten werden, sollten sie Verwendung finden. Der Antrag kann, da das Gesetz nichts konkretisiert, aber auch formlos, schriftlich gestellt werden.
- 10.2** – Nutzungsberechtigte haben ihrem Antrag die Zustimmung der Verfügungsberechtigten beizufügen.
- 10.3** – Die Genehmigung kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden (vergleiche § 3 Absatz 1 Satz 2 ZwVbG), das heißt es können Ausgleichszahlungen verlangt werden, die zur Kompensation des durch die Zweckentfremdung entstandenen Wohnraumverlustes zur Neuschaffung von Wohnraum zu verwenden sind. Die Höhe der Ausgleichszahlung soll den Schaden, der dem Wohnungsmarkt durch die Zweckentfremdung entsteht, ausgleichen (vergleiche § 3 Absatz 1 Satz 3 ZwVbG). Genehmigungen sind im Allgemeinen auf die Dauer des entsprechenden Nutzungsverhältnisses zu befristen (vergleiche § 3 Absatz 5 ZwVbVO). Die Genehmigung ist unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass der betroffene Wohnraum tatsächlich und rechtlich frei sein muss, es sei denn, sie wird zugunsten der derzeitigen Nutzungsberechtigten erteilt.
- 10.4** – Wird eine Genehmigung erteilt, ist sie grundsätzlich an Person, Raum und Zweck zu binden. Das hat zur Folge, dass ihre Gültigkeitsdauer mit dem Wechsel der Nutzungsberechtigten oder der Änderung des Verwendungszwecks endet.
- 10.5** – Darf nach dem Inhalt der Zweckentfremdungsgenehmigung Wohnraum vernichtet oder sonst dem Wohnungsmarkt dauerhaft entzogen werden, so soll durch eine aufschiebende Bedingung sichergestellt werden, dass diese Genehmigung nicht vor dem Zeitpunkt ihrer Bestandskraft ausgenutzt werden kann.
- 10.6** – Abrissgenehmigungen sind grundsätzlich auf ein Jahr zu befristen.
- 10.7** – Eine Genehmigung kann rückwirkend auf den Beginn der Zweckentfremdung erstreckt werden (vergleiche § 3 Absatz 2 ZwVbVO).
- 10.8** – Über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung entscheidet das zuständige Bezirksamt innerhalb von acht Wochen nach Vorlage aller notwendigen, entscheidungserheblichen Unterlagen durch die oder den Verfügungsberechtigten (§ 3 Absatz 4 Satz 1 ZwVbG). Das zuständige Bezirksamt hat dem Antragsteller sowohl den Eingang des Antrages schriftlich zu bestätigen als auch schriftlich mitzuteilen, ob beziehungsweise ab wann die Vollständigkeit der notwendigen Unterlagen gegeben ist. Sollten die Unterlagen unvollständig sein, hat das zuständige Bezirksamt die fehlenden notwendigen Unterlagen schriftlich vom Antragsteller anzufordern. Der Beginn der achtwöchigen Bearbeitungsfrist verschiebt sich entsprechend. Durch Anzeige des Bezirksamts gegenüber den Antragstellern vor Ablauf der achtwöchigen Bearbeitungsfrist kann die Frist um weitere sechs Wochen verlängert werden (§ 3 Absatz 4 Satz 2 ZwVbG). Nach Ablauf

der Frist in § 3 Absatz 4 Satz 1 beziehungsweise Satz 2 ZwVbG gilt die Genehmigung als erteilt (Genehmigungsfiktion), sofern keine anderweitige Behördenentscheidung ergangen ist (§ 3 Absatz 4 Satz 3 ZwVbG).

Auf Verlangen ist demjenigen, dem die Genehmigung hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.

- 10.9** – Die vorgenannten Fristen gemäß § 3 Absatz 4 ZwVbG treten gemäß § 9 Satz 2 ZwVbG erst vier Jahre nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 2 ZwVbG in Kraft. Aus diesem Grund kann es frühestens nach Ablauf der ersten vier Jahre nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung (und nach Ablauf der Fristen aus § 3 Absatz 4 Satz 1 und 2 ZwVbG) eine Genehmigungsfiktion im Sinne von § 3 Absatz 4 Satz 3 ZwVbG geben.
- 10.10** – Durch eine Genehmigung nach dem ZwVbG beziehungsweise der ZwVbVO werden andere nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen nicht ersetzt. Hierauf ist in der Genehmigung hinzuweisen.
- 10.11** – Die Schaffung von Ersatzwohnraum soll nur in besonderen Ausnahmefällen ein Genehmigungsgrund sein (§ 3 Absatz 1 Satz 1 ZwVbG).

Hiervon ist auszugehen, wenn ein beachtliches Angebot zur Schaffung von angemessenem Ersatzwohnraum (vergleiche Nummer 16) vorliegt.

Etwas anderes gilt nur, wenn es aus besonderen Gründen im öffentlichen Interesse geboten ist, dass ganz bestimmter Wohnraum nicht zweckentfremdet wird. Das kann zum Beispiel bei besonderer Lage oder kultureller oder historischer Bedeutung des Wohnraumes der Fall sein.

Durch Auflagen ist sicherzustellen, dass der Ersatzwohnraum in einem bestimmten zeitlichen Zusammenhang mit der Zweckentfremdung errichtet wird (siehe auch Nummer 16.2).

11 – Genehmigung aufgrund vorrangiger öffentlicher Interessen, § 3 Absatz 2 ZwVbG

Ein vorrangiges öffentliches Interesse für eine Zweckentfremdung ist in der Regel gegeben, wenn Wohnraum

- 11.1** – gemäß § 3 Absatz 2 ZwVbG
 - zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (zum Beispiel Sozialstationen, ähnliche Einrichtungen und auch sogenannte niedrigschwellige Betreuungsangebote) verwendet werden soll,
 - für Erziehungs-, Ausbildungs- und Betreuungszwecke verwendet werden soll; hierbei soll es sich vor allem um Einrichtungen mit erzieherischem (zum Beispiel ein Kindergarten) oder therapeutischem Zweck (zum Beispiel Pflegedienste und Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen) handeln,
 - für gesundheitliche Zwecke verwendet werden soll. Hierunter fallen insbesondere Arztpraxen, Praxen für alle Ausrichtungen von Heilberufen sowie Apotheken,
 - und für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können sowie gerade an dieser Stelle benötigt werden; sofern Verfahren zur Anerkennung oder Bedarfsermittlung vorgeschrieben sind, müssen die entsprechenden Ergebnisse vorgelegt werden.

- 11.2 – Die Möglichkeit, durch die Zweckentfremdung Arbeitsplätze zu schaffen oder zu erhalten, begründet für sich kein vorrangiges öffentliches Interesse.

12 – Gästewohnungen

Bei der Vermietung von Wohnraum in der Form von Gästewohnungen durch Wohnungsunternehmen im eigenen Bestand, der im Verhältnis zum Wohnungsbestand des Unternehmens von vernachlässigender Bedeutung ist, sowie bei der Vermietung von Gästewohnungen durch Gewerkschaften, Universitäten und ähnlichen Institutionen im eigenen Bestand, muss das überwiegende (öffentliche oder private) Interesse an einer solchen Vermietung nicht gesondert begründet werden. Es reicht aus, wenn im Antrag auf § 3 Absatz 4 ZwVbVO Bezug genommen wird und die dort aufgeführten tatsächlichen Voraussetzungen schlüssig dargelegt werden. Insoweit wird grundsätzlich bei der Vermietung von Gästewohnungen durch Wohnungsunternehmen ein schutzwürdiges privates Interesse im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 ZwVbG angenommen. Die Vermietung von Gästewohnungen durch Gewerkschaften, Universitäten und ähnlichen Institutionen steht im vorrangigen öffentlichen Interesse im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 ZwVbG, weil hierdurch der nationale und internationale Bildungs- und Austausch in und mit Berlin Unterstützung findet.

Das öffentliche Interesse an der Nutzung einer Gästewohnung durch Gewerkschaften, Universitäten und ähnlichen Institutionen mit Sitz in Berlin kann jedoch nur dann anerkannt werden, wenn die Nutzung der Wohnung tatsächlich und überwiegend im direkten Zusammenhang mit dem Bildungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungsaufgaben der oben genannten Institutionen steht und der Wohnraum beispielsweise zur Unterbringung von (Gast-)Wissenschaftlern, (Gast-)Dozenten oder Studierenden dient oder an Personen überlassen wird, die an Kongressen, Tagungen, Seminaren oder ähnlichen Bildungsveranstaltungen teilnehmen und im Zusammenhang dieser Veranstaltungen und des damit einhergehenden Aufenthaltes in Berlin unterbracht werden.

13 – Genehmigung aufgrund schutzwürdiger privater Interessen, § 3 Absatz 3 ZwVbG

- 13.1 – Ein das öffentliche Interesse an einer Wohnnutzung überwiegendes schutzwürdiges privates Interesse ist insbesondere bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz gegeben.

Von den Verfügungsberechtigten oder den Nutzungsberechtigten muss nachgewiesen werden, dass ohne Nutzung der betreffenden Räume zu ganz bestimmten beruflichen oder gewerblichen Zwecken seine bestehende wirtschaftliche Existenz unausweichlich gefährdet würde. Ernstliche Zweifel an einem entsprechenden Kausalverlauf dürfen nicht bestehen. Eine Existenzgefährdung liegt nicht vor, wenn derzeit genutzter Gewerberaum wegen der Steigerung des Mietpreises aufgegeben und dafür preiswerterer Wohnraum zweckfremd genutzt werden soll.

Die Existenzgefährdung darf nicht durch Unterlassen möglicher und gebotener Abwendungsmaßnahmen selbst herbeigeführt worden sein. Eine Existenzgefährdung liegt nicht vor, wenn die Zweckentfremdung dazu dienen soll, eine Existenz erst zu gründen, die zur Gründung einer Existenz erforderlichen Geldmittel zu beschaffen oder die frühere Höhe des Einkommens wiederzugewinnen.

- 13.2 – Ein überwiegendes schutzwürdiges privates Interesse kann nicht anerkannt werden, wenn Wohnraum lediglich zur Erzielung eines höheren Entgelts oder eines höheren Umsatzes zweckentfremdet werden soll. Dies ist insbesondere in Fällen der Nutzung von Wohnraum als Ferienwohnung oder zur Fremdenbeherber-

gung im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1 ZwVbG gegeben. Die Anerkennung einer Existenzgefährdung wird wegen der Übergangsfrist des § 2 Absatz 2 Nummer 1 ZwVbG, während der sich die Verfügungsberechtigten auf die neue Situation einstellen konnten, kaum in Betracht kommen.

- 13.3 – Die Absicht, Wohnraum für Büro Zwecke zu verwenden, rechtfertigt eine Zweckentfremdungsgenehmigung grundsätzlich nicht, auch wenn die Antragsteller juristische Personen des öffentlichen Rechts sind oder ihre Tätigkeit sonst für die Allgemeinheit von Nutzen ist.
- 13.4 – Auch die Möglichkeit, durch die Zweckentfremdung Arbeitsplätze zu schaffen oder zu erhalten, begründet für sich kein vorrangiges privates Interesse.
- 13.5 – Ein schutzwürdiges privates Interesse an der Erteilung einer Genehmigung liegt außerdem vor, wenn es sich um nicht mehr erhaltungswürdigen Wohnraum handelt. Diese Räumlichkeiten sind in Abgrenzung zum nicht schutzwürdigen Wohnraum (Nummer 6.8) zwar objektiv noch bewohnbar, aber es besteht aus Sicht der Verwaltungsinstitutionen kein Bedarf (mehr) an diesem Wohnraum, weil beispielsweise das Wohngebäude im Rahmen einer neuen Straßenführung oder anderen städtebaulichen Plänen in naher Zukunft abgerissen werden soll.

14 – Ersatzgenehmigungen, § 3 Absatz 6 ZwVbVO

Bestimmte Genehmigungen, Gebote, Verfügungen oder vertragliche Regelungen machen es unter dem Gesichtspunkt des vermeidbaren Verwaltungsaufwandes entbehrlich, auch noch eine zweckentfremdungsrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Die Ersatzgenehmigungen sind in § 3 Absatz 6 ZwVbVO und § 3 Absatz 7 ZwVbVO abschließend genannt. Sie gelten für die dort genannten Fälle der Zweckentfremdung (Leerstand, zweckfremde Nutzung, bauliche Veränderung, Abriss). Ersatzgenehmigungen gelten jeweils in dem dort genannten Umfang. Soweit sie mit Nebenbestimmungen (zum Beispiel Befristung) verbunden sind, gelten diese entsprechend.

Die Nachweispflicht obliegt den Verfügungsberechtigten.

15 – Negativattest, § 5 ZwVbVO

Die Möglichkeit, ein Negativattest zu beantragen, ist in § 5 ZwVbVO geregelt. Ist für eine Maßnahme eine Genehmigung nicht erforderlich, weil im Sinne des Gesetzes schützenswerter Wohnraum nicht mehr vorhanden ist oder eine Zweckentfremdung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 ZwVbG nicht vorliegt, so bescheinigt dies die zuständige Stelle den Verfügungsberechtigten beziehungsweise den Nutzungsberechtigten auf Antrag. Ein Negativattest ist folglich nicht für gewerblich gewidmeten und genutzten Raum zu erteilen. Wird ein Negativattest nicht beantragt, tragen die Verfügungsberechtigten beziehungsweise die Nutzungsberechtigten das Risiko, den Wohnraum gegebenenfalls rechtswidrig zu nutzen.

Nutzungsberechtigte haben ihrem Antrag die Zustimmung der Verfügungsberechtigten beizufügen.

16 – Ersatzwohnraum, § 3 Absatz 1 ZwVbG

Wohnraumverlust durch Abriss oder dauerhafte zweckfremde Nutzung kann durch die Schaffung von Ersatzwohnraum ausgeglichen werden.

Gewerblich genutzter Wohnraum im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ZwVbG, der wieder Wohnzwecken zugeführt wird, ist nicht als Ersatzwohnraum anzusehen.

- 16.1 – Der Ersatzwohnraum muss stets im selben Bezirk geschaffen werden, in dem der zweckentfremdete Wohnraum liegt. Hiermit wird ein Ausgleich auf dem Woh-

nungsmarkt auch bei einer Änderung der Gebietskulisse beim Zweckentfremdungsverbot (§ 1 Absatz 2 ZwVbG), zum Beispiel nur noch einzelne Bezirke vom Verbot erfasst, gewährleistet.

- 16.2** – Der Ersatzwohnraum muss im zeitlichen Zusammenhang mit der Zweckentfremdung geschaffen werden oder geschaffen worden sein. Der zeitliche Zusammenhang ist grundsätzlich auch dann gegeben, wenn die Schaffung des Ersatzwohnraumes der anfänglich unerlaubten Zweckentfremdung nachfolgt und der Ersatzwohnraum im Zeitpunkt des Angebots noch nicht dem Wohnungsmarkt zur Verfügung gestanden hat. Es reicht jedoch nicht aus, dass sich zu irgendeinem Zeitpunkt Zweckentfremdung und Ersatzwohnraum unbemerkt „aufrechenbar“ gegenüber gestanden haben. Vorratsbau ist grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig.
- 16.3** – Bei den Eigentumsverhältnissen über den zweckentfremdeten Wohnraum und den Ersatzwohnraum muss bis zur Bezugsfertigkeit des Ersatzwohnraums Übereinstimmung bestehen. Dasselbe gilt für bisher nicht dem Zweckentfremdungsverbot unterliegende Räumlichkeiten, zum Beispiel Gewerberaum, der in Wohnraum umgewandelt und als Ersatzwohnraum angeboten wird.
- 16.4** – Der durch die Zweckentfremdung eintretende Wohnraumverlust ist durch die Schaffung von Ersatzwohnraum hinsichtlich Wohnungszahl und Wohnfläche zumindest auszugleichen. Bei der Gegenüberstellung der Wohnflächen bleiben sowohl beim Ersatzwohnraum wie auch beim zweckentfremdeten Wohnraum – abweichend von den Vorschriften der Wohnflächenverordnung – die Flächen von Balkonen, Terrassen, Dachgärten und vergleichbaren Flächen unberücksichtigt. Eine Unterschreitung der Wohnfläche bis zu 10 vom Hundert kann im Wege des Ermessens hingenommen werden. Für die Wohnflächendifferenz ist eine einmalige Ausgleichszahlung zu leisten, die fällig wird, sobald der Ersatzwohnraum erstellt ist. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist auf der Basis der Regelung in Nummer 17.6 zu ermitteln.
- Der Ersatzwohnraum darf den Standard des zweckentfremdeten Wohnraumes nicht so deutlich überschreiten, dass ausgesprochen luxuriöser Wohnraum geschaffen wird, der die Ersatzfunktion nicht erfüllen kann.
- Eigenwohnraum (Eigentumswohnung, Eigenheim, Familienheim) stellt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einen Ersatz für bislang zur Vermietung bestimmten Wohnraum dar. Auch die Umwandlung von Gewerberaum in Wohnraum ist als Ersatzwohnraumbeschaffung zu werten.
- 16.5** – Ein Ersatzwohnraumangebot durch Neubau gilt als verlässlich, wenn der Neubau planungs- und baurechtlich zulässig und seine Finanzierung gesichert ist und entsprechende Nachweise beispielsweise durch eine Baukosten- und Finanzierungsplanung oder Nachweise zur Kreditbewilligung oder Ähnliches erbracht werden. Ein Ersatzwohnraumangebot, dass zum Beispiel durch Umwandlung von Gewerberaum in Wohnraum realisiert werden soll, gilt als verlässlich, wenn die Umwandlung planungsrechtlich und baurechtlich zulässig ist und die Eigentumsverschaffung gesichert ist.
- 16.6** – Bei einem berücksichtigungsfähigen Ersatzwohnraumangebot durch den Nutzungsberechtigten kommt nur eine auf das jeweilige Nutzungsverhältnis befristete Zweckentfremdungsgenehmigung in Betracht.

- 16.7** – Ein Ersatzwohnraumangebot kommt auch in Betracht, wenn bereits eine befristete Genehmigung mit Zahlungsaufgabe erteilt wurde, welche nun in eine dauerhafte Genehmigung umgewandelt werden soll.

17 – Ausgleichszahlungen, § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 ZwVbG und § 4 ZwVbVO

Mit der Ausgleichszahlung sollen die durch die Zweckentfremdung bedingten Mehraufwendungen der Allgemeinheit für die Schaffung neuen Wohnraums teilweise kompensiert und so ein Ausgleich für den Verlust an Wohnraum geschaffen werden. Eine Genehmigung ist daher in der Regel mit der Auflage zur Entrichtung einer Ausgleichszahlung zu verbinden (§ 4 Absatz 1 ZwVbVO). Es können einmalige oder laufende Ausgleichszahlungen festgesetzt werden.

- 17.1** – Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung.
- 17.2** – Nach der Berechnung des Ausgleichsbetrags ist dieser auf volle Euro nach unten zu runden.
- 17.3** – Die Höhe des Betrages ist nach der Fläche des Wohnraums zu berechnen, der durch die Zweckentfremdung verloren geht (zur Flächenberechnung vergleiche § 2 Absatz 1 ZwVbVO).
- 17.4** – Der Zahlungsbeginn richtet sich nach dem Inhalt der erteilten Genehmigung, das heißt, die laufende monatliche Ausgleichszahlung ist von dem Zeitpunkt an zu fordern, zu dem die Zweckentfremdung genehmigt wird.

Bei einer Genehmigung mit sofortiger Wirksamkeit ist die Zahlungspflicht auf den auf die Bescheiderteilung folgenden Monatsersten festzulegen, soweit von einer rechtzeitigen Bekanntgabe ausgegangen werden kann, ansonsten auf den Monatsersten des darauffolgenden Monats.

Die rückwirkende Forderung von Ausgleichszahlungen ist in der Regel nur dann zulässig, wenn die zweckfremde Nutzung bereits aufgenommen worden ist; hierzu zählen auch Umbaumaßnahmen, die mit der beantragten Nutzung im Zusammenhang stehen.

Die Ausgleichsabgabe ist, sofern die zweckfremde Nutzung fortbesteht, erstmals nach Ablauf von sechs Jahren und danach jeweils nach Ablauf von drei Jahren neu festzusetzen; in die Genehmigung ist ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen.

- 17.5** – Die Höhe der laufenden Ausgleichszahlung ergibt sich aus Folgendem:

Da es in Berlin keinen Gewerbiemtspiegel gibt, mit dem die Miethöhe des zweckfremden Wohnraum in Relation gesetzt werden könnte, wurde zur Vereinfachung des Verfahrens als Regeloberwert der Durchschnitt aller ortsüblichen Vergleichsmieten des Berliner Mietspiegels 2011 in Höhe von 5,54 Euro/m²/monatlich netto/kalt zugrunde gelegt und um Überkompensationen zu vermeiden auf 5,00 Euro/m²/monatlich nach unten gerundet.

Bei der konkreten Festlegung sollen insbesondere die Wohnlage und die Ausstattung der Wohnung sowie die allgemeine Wohnungsmarktsituation in der näheren Umgebung Berücksichtigung finden.

- 17.6** – Die Höhe der einmaligen Ausgleichszahlung ergibt sich aus Folgendem:

Verliert Wohnraum durch Abriss oder durch zweckfremde genehmigte Nutzung auf Dauer seine Eignung zu Wohnzwecken, und wird kein Ersatzwohnraum geschaffen, ist eine einmalige Ausgleichszahlung zu erheben, um damit den Wohnraumverlust auszuglei-

chen. Der Wert für die einmalige Ausgleichszahlung orientiert sich an der Höhe der durchschnittlichen Herstellungskosten (Gesamtkosten) von Wohnraum in Berlin mit einer Höhe von derzeit ca. 2 500 Euro je Quadratmeter Wohnfläche. Um eine mögliche Überkompensation im Einzelfall zu vermeiden, werden 20 vom Hundert abgezogen. Damit verbleibt ein Ansatz von bis zu 2 000 Euro je Quadratmeter. In begründeten Einzelfällen kann zur Sicherung dieses Betrages die jeweilige Genehmigung mit der aufschiebenden Bedingung verbunden werden, dass die Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft (§ 765 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) in Höhe des jeweils fälligen Ausgleichsbetrages gefordert wird. Hinsichtlich der Fälligkeit der festgesetzten einmaligen Ausgleichszahlung gelten folgende Regelungen:

- 17.6.1 – Sofern kein den Wohnraumverlust ausgleichender Ersatzwohnraum hergestellt wird, wird der festgesetzte Ausgleichsbetrag sofort nach Abriss oder Umwidmung fällig;
- 17.6.2 – soweit der Ersatzwohnraum erst zu einem späteren Termin hergestellt wird, wird die Fälligkeit der Zahlung – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Wohnraumverlustes – für sechs Monate unter der Bedingung ausgesetzt, dass bis dahin mit den Bauarbeiten für den Ersatzwohnraum begonnen worden ist. Erbringt der Begünstigte diesen Nachweis fristgerecht, so wird die Fälligkeit des Ausgleichsbetrages für weitere zwei Jahre ausgesetzt. Findet in diesem Zeitraum die Fertigstellung des Ersatzwohnraums statt, so ist Nummer 18 beachtlich.
- 17.7 – Die Höhe der Ausgleichszahlung (laufend oder einmalig) kann im Einzelfall vom zuständigen Bezirksamt auf Antrag oder von Amts wegen abgesenkt werden, insbesondere wenn bei gewerblicher oder freiberuflicher Nutzung die Festsetzung einer Ausgleichszahlung in voller Höhe nachweislich zu einer Existenzgefährdung führen würde.

18 – Verzicht auf Ausgleichszahlungen, § 4 Absatz 2 Nummer 3 ZwVbVO

Eine im Genehmigungsbescheid festzusetzende einmalige Ausgleichszahlung kommt bei Anerkennung von Ersatzwohnraum mit dessen Fertigstellung nicht mehr zu Tragen. Die Fälligkeit der Ausgleichszahlung sollte deshalb im Bescheid unter eine hierauf bezogene Bedingung gestellt werden.

19 – Rückführung von Wohnraum, § 4 ZwVbG

Diese Vorschrift gibt den Bezirksämtern die Befugnis, von den Verfügungsberechtigten die Beseitigung einer ungenehmigten Zweckentfremdung von Wohnraum und dessen Wiederzuführung zu Wohnzwecken zu verlangen. Die Vorschrift bezieht sich auf alle Tatbestände einer Zweckentfremdung im Sinne von § 2 Absatz 1 ZwVbG. In diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderliche Anordnungen können auch gegenüber den Nutzungsberechtigten ergehen und sollten dann vorrangig an diese gerichtet werden, wenn die Verfügungsberechtigten den Nutzungsberechtigten Wohnraum zu Wohnzwecken überlassen hatten und von diesen die zweckfremde Nutzung ohne Kenntnis der Verfügungsberechtigten vorgenommen worden ist. Die Auswahlentscheidung bezüglich des insoweit in Anspruch zu nehmenden Adressaten ist im Rahmen der jeweiligen Einzelfallentscheidung zu treffen und zu begründen.

20 – Datenverarbeitung; Betreten der Wohnung, § 5 ZwVbG

Eine umfängliche Klärung zur Nutzungs- beziehungsweise Wohnsituation, neben den rechtlichen insbesondere auch den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen, ist für die Feststellung einer zweckfremden Nutzung von Wohnraum und für die Zu-

ordnung, wer gegen das Zweckentfremdungsverbot verstößt, erforderlich. Angaben zur persönlichen Lebensgestaltung beziehungsweise den persönlichen Lebensmittelpunkt betreffend sind dabei unter anderem zur Verifizierung in Fällen einer nach § 2 Absatz 2 Nummer 5 ZwVbG geltend gemachten genehmigungsfreien Mitbenutzung von Wohnraum zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken unabdingbar. Die Vorschrift legt fest, von wem und welche Daten (unter anderem persönliche Daten zur zweifelsfreien Identitätsfeststellung bei häufig auftretenden Namen) zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom zuständigen Bezirksamt erhoben und verarbeitet werden dürfen. Datenschutzrechtlich besteht des Weiteren die Verpflichtung zur Löschung der erhobenen personenbezogenen Daten nach Abschluss des Zweckentfremdungsverfahrens, das heißt sobald ersichtlich ist, dass die erhobenen Daten nicht mehr für ein Zweckentfremdungsbeseitigungsverfahren einschließlich sich anschließender Klage- und Bußgeldverfahren etc. Verwendung finden. Die Norm legt die grundsätzliche Datenerhebung bei den insoweit Betroffenen sowie deren Auskunftspflicht fest. Zudem wird geregelt, dass und wann zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom zuständigen Bezirksamt von anderen Behörden und öffentlichen Stellen Daten erhoben werden dürfen unter Beachtung der eigenen bereichsspezifischen Datenschutzrechte bei den übermittelnden Behörden und öffentlichen Stellen.

Es wird die Informationspflicht der nach § 5 Absatz 1 ZwVbG Betroffenen zu den erhobenen Daten festgelegt. Die insoweit genannten Personen sind verpflichtet, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des zuständigen Bezirksamts den Zutritt zu den befangenen Räumlichkeiten zu gestatten.

Durch die Regelung im Bereich der Telemedien wird dem zuständigen Bezirksamt die Möglichkeit eröffnet, ungenehmigte zweckfremde Nutzungen – insbesondere bei einschlägigen Internetvermietungs-Portalen für Ferienwohnungen – auch dann punktgenau ermitteln zu können, wenn Angaben zur Adresse der angebotenen Ferienwohnung oder auch zur Identität des Vermieters beziehungsweise Verfügungsberechtigten vom Diensteanbieter anonymisiert oder nicht öffentlich zugänglich gemacht oder verdeckt werden. Ergänzt wird das insoweit bei den Diensteanbietern von Telemedien bestehende Auskunftsrecht durch die Verpflichtung zum Entfernen der betroffenen Angebote nach § 7 Absatz 4 ZwVbG, sofern keine Zweckentfremdungsgenehmigung vorliegt und diese daher ordnungswidrig sind. Die Auskunftspflicht der Diensteanbieter kommt nur dann zum Tragen, wenn eine Erhebung der Daten bei den Verfügungsberechtigten, Nutzungsberechtigten und Bewohnern gemäß § 5 Absatz 1 ZwVbG nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht entgegenstehen. Voraussetzung für die Heranziehung der Diensteanbieter ist eine vorherige Prüfung, ob ein Auskunftersuchen an den Verfügungsberechtigten, Nutzungsberechtigten oder Bewohner mit angemessenem Aufwand möglich ist und ob schutzwürdige Belange der betroffenen Personen der Datenerhebung bei Dritten – etwa aufgrund der besonderen Sensibilität der Daten im Einzelfall – entgegenstehen.

21 – Verwaltungszwang; Zwangsgeld, § 6 ZwVbG

Sofern Wohnraum ohne Genehmigung gemäß § 2 Absatz 1 ZwVbG zweckentfremdet wird, hat der oder die Verfügungsberechtigte oder der oder die Nutzungsberechtigte den Raum unverzüglich wieder der Nutzung zu Wohnzwecken zuzuführen. Bei teilgewerblicher Nutzung sind derartige Maßnahmen nur einzuleiten, wenn die Wohnnutzung nicht überwiegt (vergleiche Nummer 8.5).

- 21.1 – In der Anordnung zur Wiederzuführung zu Wohnzwecken ist das Zwangsmittel der Art nach zu konkretisieren und in der Regel die sofortige Vollziehung anzuordnen. Rechtsgrundlage hierfür bildet § 6 ZwVbG in Verbindung mit den §§ 6, 9 und 13 des Verwaltungs-

Vollstreckungsgesetzes (VwVG) in der geltenden Fassung. Sofern das Zwangsmittel des Zwangsgeldes angewendet wird, ist die konkrete Höhe des angedrohten und gegebenenfalls später festzusetzenden Zwangsgeldes zu benennen. Die Regelungen des § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sind zu beachten.

- 21.2** – Vorrangiges Zwangsmittel ist das Zwangsgeld, § 9 Absatz 1 Buchstabe b, § 11 VwVG. Der Zwangsgeldrahmen des VwVG beträgt bis zu maximal 50 000 Euro.

In den Fällen

- 21.2.1** – zur Beseitigung einer nicht genehmigten zweckfremden Nutzung sind 10 000 Euro, im Wiederholungsfalle 20 000 Euro,

- 21.2.2** – in den Fällen zur Beseitigung eines Leerstandes 5 000 Euro, im Wiederholungsfalle 10 000 Euro,

ausreichend und angemessen, um die geforderte Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustande zu erreichen.

- 21.3** – Abweichungen von den vorgegebenen Beträgen sind im jeweiligen Einzelfall sowohl durch entsprechenden Aktenvermerk als auch im jeweiligen Bescheid zu begründen.

- 21.4** – Verwaltungsakte, die auf die Beseitigung einer ungenehmigten beziehungsweise nicht genehmigungsfähigen Zweckentfremdung gerichtet sind, sind mit Mitteln des Verwaltungszwanges durchzusetzen. Zwangsmittel ist vorrangig das Zwangsgeld (§ 9 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 11 VwVG). Bei Anordnungen zur Wiederherstellung der Eignung zu Wohnzwecken und der Wiederaufführung zu Wohnzwecken kommt auch die Ersatzvornahme (§ 9 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 10 VwVG) oder der unmittelbare Zwang (§ 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 12 VwVG) in Betracht, sofern das Anordnungsziel mit Mitteln des Zwangsgeldes nicht erreicht werden kann.

- 21.5** – Eine Anordnung im Sinne dieser Verordnung ist vollziehbar, wenn sie unanfechtbar geworden ist. Sie ist auch vollziehbar, wenn gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung besonders angeordnet wird und nicht die Ausgangs- oder Widerspruchsbehörde die Vollziehung aussetzt oder das Verwaltungsgericht beziehungsweise Obergericht nicht die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels ganz oder teilweise wiederherstellt beziehungsweise anordnet. § 80b VwGO ist zu beachten.

Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, wenn die Beseitigung einer nicht genehmigten zweckfremden Nutzung im öffentlichen Interesse geboten ist. Im öffentlichen Interesse liegt die Herbeiführung einer ordnungsgemäßen Nutzung von Wohnraum, sofern hierdurch eine zuvor dem Wohnungsmarkt entzogene Wohnung wieder ihrer Zweckbestimmung zur Wohnnutzung zugeführt und hierdurch der Wohnungsmarkt entlastet wird. Hierbei ist auf die Wohnungsmarktlage zum Zeitpunkt der Anordnung abzustellen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Absatz 3 VwGO schriftlich zu begründen. Kommt der Verfügungsberechtigte der Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden zumutbaren Frist nach, ist das angedrohte Zwangsgeld unverzüglich festzusetzen (§ 14 Satz 1 VwVG).

- 21.6** – Betrifft die Beseitigung einer nicht genehmigten zweckfremden Nutzung Wohnraum, der erst dann wieder zu Wohnzwecken zu nutzen ist, wenn seine

Eignung hierfür wiederhergestellt ist, so sind zunächst in der Regel Prüfungen vor Ort erforderlich, um sofort feststellen zu können, ob im jeweiligen Fall Maßnahmen nach dem ZwVbG oder dem Gesetz zur Beseitigung von Wohnungsmisständen in Berlin (Wohnungsaufsichtsgesetz – WoAufG Bln) in der geltenden Fassung erforderlich werden.

- 21.7** – Bei der Auswahl der Person, an die der Bescheid gerichtet wird, kann sich die Behörde sowohl an die Verfügungsberechtigten als auch an die Nutzungsberechtigten, gegebenenfalls auch an beide Seiten wenden. Räumungsanordnungen können insbesondere gegenüber den Nutzungsberechtigten ergehen, wenn die Verfügungsberechtigten den Nutzungsberechtigten Räumlichkeiten zu Wohnzwecken überlassen haben und von diesen die zweckfremde Nutzung vorgenommen worden ist. Eine gegenüber den Nutzungsberechtigten ergangene Räumungsanordnung lässt zwar das Mietverhältnis unberührt, berechtigt die Nutzungsberechtigten aber zur fristlosen Kündigung (§ 543 Absatz 2 Nummer 1 BGB), da ihnen der vertragsmäßige Gebrauch entzogen wird. Gleichfalls ist es den Verfügungsberechtigten in aller Regel möglich und zumutbar, die vorzeitige Beendigung eines nach öffentlichem Recht unzulässigen Wohnungsgebrauchs zivilrechtlich zu betreiben.

22 – Ordnungswidrigkeiten, § 7 ZwVbG

- 22.1** – Die sich aus der Nichtbeachtung der ZwVbVO ergebenden Ordnungswidrigkeiten sollen vom zuständigen Bezirksamt verfolgt werden. Das Ordnungswidrigkeitsverfahren richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

- 22.2** – Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit ist nur bei vorsätzlichen Verstößen möglich (§ 10 OWiG). In einem Verbotsirrtum befindet sich der Betroffene, wenn er nicht wusste, dass eine Genehmigung zur Zweckentfremdung erforderlich war, oder weil er das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer Rechtsvorschrift nicht kannte. Vorwerfbar ist dieser Verbotsirrtum, wenn der Täter den Irrtum vermeiden konnte (§ 11 Absatz 2 OWiG). Dies ist dann der Fall, wenn er bei Anwendung der Sorgfalt, die objektiv erforderlich und zu der er nach seinen persönlichen Fähigkeiten in der Lage war, das Unerlaubte seines Handelns hätte erkennen müssen. Im Übrigen ist jeder Betroffene verpflichtet, sich über die einschlägigen Vorschriften zu informieren und falls notwendig sachkundigen Rat einzuholen (Erkundigungspflicht).

- 22.3** – Die Zweckentfremdung ist eine Dauerordnungswidrigkeit. Die Verjährungsfrist beginnt daher erst mit der Beendigung der ordnungswidrigen Verwendung des Wohnraumes (§ 31 Absatz 3 OWiG). Da eine Dauerordnungswidrigkeit vorliegt, ist bis zum Erlass des nächsten Bußgeldbescheides die Rechtskraft der vorangegangenen Bußgeldentscheidung abzuwarten. Soweit derselbe Täter wiederholt ordnungswidrig handelt (gleicher oder andersartiger Verstoß), ist in der Regel die zuletzt verhängte Geldbuße um 100 vom Hundert zu erhöhen bis der in der Ermächtigungsnorm festgelegte Höchstbetrag von 100 000 Euro erreicht ist.

- 22.4** – Werden mehrere Verstöße gleichzeitig festgestellt, ist die Geldbuße derart festzusetzen, dass der Betrag für den mit der höchsten Geldbuße bedrohten Tatbestand zuzüglich 50 vom Hundert dieses Betrages zugrunde gelegt wird. Die Summe darf jedoch die Summe der Einzelbeträge nicht übersteigen, andernfalls ist jeder

Verstoß einzeln zu ahnden. Sind mehrere Personen an einer Ordnungswidrigkeit beteiligt (§ 38 OWiG), kommt der Erlass eines Bußgeldbescheides jeweils gegen jede Person in Betracht, soweit jede von ihnen vorwerfbar gehandelt hat (§ 14 Absatz 1 OWiG). Befindet sich ein Beteiligter zum Beispiel in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum, ändert dies nichts an der bußgeldrechtlichen Verantwortung der anderen, sofern diese vorwerfbar gehandelt haben (§ 14 Absatz 3 OWiG).

22.5 – Folglich können Bußgeldbescheide nicht nur gegen die Verfügungsberechtigten und Nutzungsberechtigten, sondern gleichzeitig gegebenenfalls auch gegen andere Beteiligte (zum Beispiel Makler, Hausverwalter) erlassen werden, sofern die Voraussetzungen einer bußgeldrechtlichen Verantwortlichkeit auch bei diesen gegeben sind.

22.6 – Bei der Bemessung der Geldbuße sollen in der Regel die nachfolgenden Rahmenbeträge angesetzt werden. Dabei sind die Vorschriften des § 17 Absatz 3 und 4 OWiG bei der Bemessung zu berücksichtigen, so dass sich hieraus eine auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmte, flexible Handhabung ergibt. Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, ob und inwieweit überhaupt Ersatzwohnraum errichtet wurde und ob und in welchem Umfang dem Wohnungsmarkt befristet oder dauerhaft ein Nachteil entstanden ist beziehungsweise er belastet wurde. Für die sogenannten „Formalverstöße“ in Nummer 22.6.6 sollten Geldbußen nur nach Abwägung aller Aspekte in der Nähe des unten angegebenen Mindestrahmens festgesetzt werden.

Die Geldbuße soll im Fall

22.6.1 – der zweckfremden Verwendung von Wohnraum zum Zwecke der wiederholten nach Tagen oder Wochen bemessenen Vermietung als Ferienwohnung oder einer Fremdenbeherbergung, insbesondere einer gewerblichen Zimmervermietung oder der Einrichtung von Schlafstellen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 ZwVbG) ohne die erforderliche Genehmigung für jede Wohnung 500 bis 1 500 Euro pro Monat,

22.6.2 – der zweckfremden Verwendung oder Überlassung von Wohnraum zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 ZwVbG) ohne die erforderliche Genehmigung für jede Wohnung 500 bis 1 500 Euro pro Monat,

22.6.3 – der baulichen Veränderung oder Nutzung von Wohnraum in einer Weise, dass er anschließend als Wohnraum nicht mehr geeignet ist (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 ZwVbG) ohne die erforderliche Genehmigung für jede Wohnung 2 500 bis 10 000 Euro,

22.6.4 – des zweckfremden Leerstands von Wohnraum für mehr als sechs Monate (§ 2 Absatz 1 Nummer 4 ZwVbG) ohne die erforderliche Genehmigung für jede Wohnung 250 bis 750 Euro pro Monat,

22.6.5 – der Wohnraumbeseitigung (§ 2 Absatz 1 Nummer 5 ZwVbG) ohne die erforderliche Genehmigung für jede Wohnung 10 000 bis 50 000 Euro betragen.

Die Geldbuße soll bei Ahndung eines Abrisses für jede Wohnung, der trotz eines Ablehnungsbescheides erfolgte, 25 000 bis 50 000 Euro betragen.

22.6.6 – dass die Adressaten eines Genehmigungsbescheides entgegen § 3 Absatz 1 ZwVbG einer mit einer Genehmigung verbundenen Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, für jedes Zu-

widerhandeln 100 bis 500 Euro betragen. Dasselbe gilt, wenn die Adressaten einer unanfechtbaren Anordnung der zuständigen Behörde nach § 4 Satz 2 ZwVbG nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, Personen entgegen § 5 Absatz 2 und Absatz 3 ZwVbG Auskünfte nicht geben, Unterlagen nicht vorlegen oder auf Verlangen Angebote und Werbung auf Internetseiten nicht entfernen.

22.7 – In besonders schweren Fällen kann eine Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 100 000 Euro geahndet werden. Auch hier muss die Bußgeldhöhe in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Lage und dem erzielten wirtschaftlichen Erfolg der zweckfremden Nutzung festgelegt werden.

23 – Verfahrensgebühren

Verfahren nach der ZwVbVO sind gebührenpflichtig.

Für die Erhebung der Gebühren und deren Höhe gelten die Vorschriften des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt am 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, sowie der Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894), das zuletzt am 16. Juli 2013 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, in der geltenden Fassung.

24 – Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. September 2016 in Kraft.

Sie treten mit Ablauf von zehn Jahren am 31. August 2026 außer Kraft.

Die Ausführungsvorschriften über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (AV – ZwVb) vom 23. Juni 2014 (ABl. S. 1290) treten hiermit außer Kraft.

Anlage 1

zu den Ausführungsvorschriften zum Zweckentfremdungsverbot

Renditeberechnung im zweckentfremdungsrechtlichen Verfahren zu Nummer 6.7.1

1.

Zweckentfremdungsrechtlicher Bestandsschutz soll nur für Wohnraum gelten, der zumindest im Rahmen des durchschnittlichen Standards noch als bewohnbar gilt, oder der doch mit vertretbarem, dem Verfügungsberechtigten objektiv zumutbarem Modernisierungs- oder Renovierungsaufwand in einen derartigen Zustand versetzt werden kann (BVerfG 2 BvL 5/74 vom 4. Februar 1975).

2.

Eine umfangreiche Prüfung des Instandsetzungsbedarfs mit nachfolgender Renditeberechnung soll nur erfolgen, wenn entweder ein gesamtes Mehrfamilienhaus oder zumindest eine große Anzahl von Wohnungen leer steht und entsprechende Einwände vorgetragen werden.

3.

Objektiv zumutbar sind Instandsetzungsmaßnahmen nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG 8 C 35.83 vom 10. Mai 1985, BVerwG 8 C 16.84 vom 20. August 1986), wenn die aufzuwendenden finanziellen Mittel innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren durch eine erzielbare Rendite ausgeglichen werden kann.

4.

Alle erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen müssen wohnungsbezogen aufgelistet werden. Dies erfordert einen detaillierten wohnungsbezogenen Zustandsbericht, in dem konkret die einzelnen Wohnungsmängel aufzulisten sind.

Zum Beispiel:

- zwei Fenster erneuern/Einzelpreis...../Gesamtpreis
- 4 m² Dielen erneuern/Einzelpreis...../Gesamtpreis

Neben dem wohnungsbezogenen Instandsetzungsbedarf sind auch solche Arbeiten zu berücksichtigen, die für die Herstellung der Bewohnbarkeit im Gebäude erforderlich sind (zum Beispiel Treppengeländer).

5.

Folgende Kosten sind nicht anrechenbar:

a)

Nicht anrechenbar sind Modernisierungskosten, wie beispielsweise der Einbau einer Zentralheizung, weil sie über die Modernisierungumlage gemäß § 559 BGB (zumindest teilweise) refinanziert werden können.

b)

Die Kosten für Arbeiten an der Fassade sind nur dann anrechenbar, wenn der (alte) Zustand der Fassade sich direkt auf die Bewohnbarkeit einzelner oder aller Wohnungen (beispielsweise durch Feuchtigkeit) auswirkt.

c)

Die im Zusammenhang mit dem Erwerb des Objektes entstandenen Finanzierungskosten (Zinsbelastung) werden nicht in der Renditeberechnung berücksichtigt, weil die zweckentfremdungsrechtliche Renditeberechnung keine Wirtschaftlichkeitsberechnung darstellt. Außerdem hätte es der Verfügungsberechtigte bei der Berücksichtigung dieser Kosten in der Hand, durch besonders hohe Finanzierungskosten (im Zeitpunkt der Renditeberechnung) die Gesamtkosten so weit zu erhöhen, dass (auf den Zeitpunkt der Renditeberechnung abgestellt) letztlich keine Rendite mehr erzielt wird. Durch Umschuldung könnte sich der Verfügungsberechtigte (nach der Renditeberechnung) dieser hohen Finanzierungskosten wieder entledigen.

d)

Aus denselben Überlegungen ist auch eine eventuelle Wertsteigerung des Grundstücks nicht zu berücksichtigen.

e)

Die Verzinsung der aufzuwendenden Mittel für die Instandsetzungsmaßnahmen sind nicht anrechenbar, weil sie über den Betrachtungszeitraum von zehn Jahren die Instandsetzungskosten zusätzlich in die „Höhe treiben würden“.

6.

Von den prognostizierten Mieteinnahmen sind die während der nächsten zehn Jahre vom Verfügungsberechtigten laufend aufzuwendenden Bewirtschaftungskosten für Verwaltungskosten, Instandhaltungskosten und Mietausfallwagnis im Sinne der II. BV abzuziehen.

7.

Für die erforderliche Prognoseentscheidung ist auf den Mittelwert des jeweils geltenden Mietspiegels abzustellen und von einer jährlichen Steigerung von 2,6 vom Hundert auszugehen.

8.

Die gebäudebezogenen anrechenbaren Instandsetzungskosten sind den wohnungsbezogenen Instandsetzungskosten hinzuzurechnen, das heißt zusätzlich zu der wohnungsbezogenen Renditeberechnung (Ausgaben und Einnahmen je Wohnung) ist eine Gegenüberstellung der berücksichtigungsfähigen Gesamtaufwendungen (ohne Modernisierungskosten) und Gesamteinnahmen zu erstellen.

Hier ist die Abschreibung einzubeziehen.

Hier muss auch der Wert der Investitionen abgerechnet werden, der am Maßstab dessen, was an Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen objektiv geboten war, in der Vergangenheit aber unterblieben ist. Dabei ist es unbeachtlich, ob diese Investitionen von den gegenwärtigen Verfügungsberechtigten oder deren Rechtsvorgängern unterlassen wurden.

Beispielrechnung:

Altbauwohnung aus 1948, 60 m², mittlere Wohnlage (Feld 2/E des Mietspiegels 2013)

Instandsetzungsbedarf	20 000,00 €	
Mehrwertsteuer 19 vom Hundert	+ 3 800,00 €	
		23 800,00 €
Einnahmen		
zulässige Miete laut Mietspiegel 2013	5,51 €/m ²	
5,51 € × 60 m ²		330,00 €
./ Instandhaltungspauschale (60 m ² × 11,50 € : 12)		57,50 €
./ Mietausfallwagnis (2,0 vom Hundert der Kaltmiete (5,51 × 60 = 330,60 €))		6,61 €
./ Verwaltungskosten (1/12 von 230 €)		26,75 €
<hr/>		
Monatliche renditemäßig zu berücksichtigende Miete	239,74 €	
Jahresertrag (× 12)		2 876,88 €
<hr/>		
Prognose ohne Berücksichtigung von Mietsteigerungen (× 10)		28 768,80 €
<hr/>		

Prognose mit Berücksichtigung von Mietsteigerungen		
Kalenderjahr	Jahresertrag in €	2,6 vom Hundert Steigerung in €
2015	2 951,67	74,79
2016	3 028,42	76,74
2017	3 107,16	78,78
2018	3 187,94	80,78
2019	3 270,83	82,88
2020	3 355,87	85,04
2021	3 443,12	87,25
2022	3 532,64	89,52
2023	3 624,49	91,84
2024	3 718,73	
Gesamtbetrag	34 475,85 €	

Die abschließende Bewertung, ob unter Renditegesichtspunkten eine Instandsetzung zumutbar ist, kann nur durch eine Gegenüberstellung der Gesamtaufwendungen und der Gesamteinnahmen erfolgen (Nummer 8).

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie
und Forschung

Antrag nach § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes

Bekanntmachung vom 10. August 2016

WiTechForsch IV A

Telefon: 9013-8486/7514 oder 9013-0
intern 913-8486/7514

Die **Vattenfall Europe Wärme AG**, Puschkinallee 52, 12435 Berlin, beantragt eine Bescheinigung von einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Fernwärmeversorgungsleitungen nebst Anlagen auf dem Grundstück:

Gemarkung Lichtenberg: Flur 610, Flurstück 34

Der Antrag einschließlich entsprechendem Lageplan kann in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung – Referat IV A –, Zimmer 108, 1. Etage, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer (030 9013-8486/7514) Terminvereinbarung innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Absatz 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 SachenR-DV.

Widersprüche können bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung – IV A 25 – **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung** durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung eingelegt werden. Da die Dienstbarkeit per Gesetz entstanden ist, kann der Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Dienstbarkeit besteht.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900)

Berliner Forsten

Aufhebung der Allgemeinverfügung für Waldflächen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf im Bereich der nordwestlichen Ufer von Schlachtensee und Krumme Lanke

Bekanntmachung vom 9. August 2016

BF B1

Telefon: 64193731

Die von der Behörde Berliner Forsten – Landesforstamt – am 24. März 2016 erlassene und im Amtsblatt für Berlin Nummer 14 vom 8. April 2016 (ABl. S. 740) veröffentlichte Allgemeinverfügung für Waldflächen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, nordwestliche Ufer von Schlachtensee und Krumme Lanke, mit der ein saisonales Mitführverbot für Hunde für den genannten Bereich erlassen wurde, wird aufgehoben.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung gilt am Tage nach dem Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg

Übertragung der Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen

Bekanntmachung vom 9. August 2016

Telefon: 3002-1041 oder 3002-0

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2016 beschlossen, folgenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern die Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Verwaltungsakten zu erteilen:

Für den Standort Berlin:

- Frau Annett Lux, Abteilungsleiterin Rehabilitation und Gesundheitsförderung
- Herrn Hans-Georg Jensen, Fachreferent Referat Rehabilitation 1 (anstelle bisher Abteilung RuV, ZBE)
- Frau Brigitte Gohlke, Leiterin Abteilungsstab Rehabilitation und Gesundheitsförderung

Für den Sitz Frankfurt (Oder):

- Herrn Klaus Minzapost, stellvertretender Referatsleiter Referat Rehabilitation 2
- Herrn Kai Gersdorf, Teamleiter Team LTA 4

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit Berlin

Dritte Änderungsgenehmigung zum Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk (GuD) Lichterfelde

Bekanntmachung einer Entscheidung vom 25. Juli 2016

LAGetSi IA

Telefon: 90254-5381/5275 oder 90254-0
intern 9254-5381/5275

Die **Vattenfall Europe Wärme AG** plant am **Kraftwerksstandort Berlin-Lichterfelde, Ostpreußendamm 61**, die Errichtung und den Betrieb des GuD – Heizkraftwerkes Lichterfelde. Dafür wurde ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit Bescheid vom 10. Januar 2011 wurde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Heizkraftwerkes nach § 4 BImSchG erteilt.

Im Zuge der Detail- und Ausführungsplanung haben sich Änderungen in der Ausführung zum derzeit genehmigten Stand ergeben.

Die Änderungen betreffen insbesondere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anforderungen an die Einleitung von Abwässern (Indirekteinleitung), Anforderungen an die Rückhaltung von Löschwasser sowie die Errichtung und den Betrieb von Neutralisationsanlagen.

Dafür beantragte die Vattenfall Europe Wärme AG am 26. Januar 2016 die Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Außerdem beantragte die Antragstellerin am 2. August 2016 die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung.

Der Genehmigungsbescheid für die geplanten Änderungen des Heizkraftwerkes Lichterfelde wurde am 25. Juli 2016 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen bezüglich Errichtung und Betrieb der Anlage erteilt.

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist das „Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Großfeuerungsanlagen“, Stand: Juli 2006.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV **ab Montag den 22. August 2016 bis einschließlich Montag den 5. September 2016**, während der Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr, Freitag von 8 bis 15 Uhr und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung im Dienstgebäude des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Zimmer L.037, Haus L, Turmstraße 21, 10559 Berlin zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 10 Absatz 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid für die Dauer der Auslegung im Internet auf der Webseite des LAGetSi einsehbar:

www.lagetsi.berlin.de

Hinweis gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG

Mit dem Ende der Auslegefrist am Montag, den 5. September 2016, gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Turmstraße 21, 10559 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse:

poststelle@lagetsi.berlin.de

mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen, einzulegen.

Ergebnis einer Vorprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Im Rahmen des vorgenannten Genehmigungsverfahrens wurde nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nummer 1.1.1 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgenommen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 2 UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen liegen zusammen mit dem Genehmigungsbescheid aus und können eingesehen werden. Diese Unterlagen sind nicht im Internet einsehbar.

Rechtsgrundlagen

1. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839) geändert worden ist
2. Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

3. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen

Vom 1. September 2016

LABO II A 2

Telefon: 90269-2041/2051 oder 90269-0
intern 9269-2041/2051

I.

Auf Grund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2012 (GVBl. S. 238), in Verbindung mit § 18 des Glücksspielstaatsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2011 (GVBl. 2012 S. 193, 199) wird mit Wirkung vom 1. September 2016 Lotterieveranstaltungen im Sinne von § 14 Absatz 1 Nummer 1 GlüStV sowie den Institutionen und Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege (abschließende Aufzählung),

- a) Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- b) Sportvereinen,
- c) Feuerwehren und
- d) Stiftungen

die Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von Kleinen Lotterien und Ausspielungen für ihren räumlichen Wirkungskreis erteilt,

1. die sich nicht über das Gebiet eines Bezirks hinaus erstrecken,
2. bei denen die Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 30 000 Euro nicht übersteigt,
3. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel und eine Gewinnsumme von mindestens einem Viertel der Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte vorsieht,
4. bei denen der Losverkauf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet und
5. bei denen der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird.

Bei Veranstaltungen, bei denen Lose ausgegeben werden sollen, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten, dürfen Prämien oder Schlussziehungen nicht vorgesehen werden. Tombolen sind Lotterien im Sinne der Allgemeinen Erlaubnis nach § 12 AG GlüStV. Die Kleine Lotterie/Ausspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Referat Zentrale Ordnungsaufgaben – II A 22 – unter Angabe

- des Namens und der Anschrift des Veranstalters,
- des Spielkapitals (Anzahl der Lose, aufgestellt in Gewinn- und Nietenlose und Lospreis),
- Dauer der Lotterie/Ausspielung,
- Freistellungsbescheid des Finanzamtes (Veranstalter nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 des GlüStV),
- Empfänger des Reinertrages

schriftlich anzuzeigen. Die Unterlagen können auch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse

post.einwohnerangelegenheiten@labo.berlin.de

übermittelt werden.

II.

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ist berechtigt, im Einzelfall weitere Auflagen zu erlassen. Im Einzelfall können die nach der Allgemeinen Erlaubnis erlaubten Veranstaltungen untersagt werden, wenn

1. gegen die Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag beziehungsweise gegen den Glücksspielstaatsvertrag oder gegen wesentliche Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung verstoßen wird,
2. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist, oder
3. durch die Veranstaltung oder durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder die Sittlichkeit verletzt wird.

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ist jederzeit berechtigt, Kontrollen während der Veranstaltung durchzuführen. Es ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass die Mitarbeiter des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ihre Aufgaben ungehindert wahrnehmen können.

III.

Die Teilnahme von Minderjährigen ist nicht zulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen (§§ 7 und 8 des Rundfunkstaatsvertrages, im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen (§ 5 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages) verboten.

Die Lose dürfen untereinander keine Abweichungen aufweisen und müssen im Material so beschaffen sein, dass der Gewinnentscheid auf dem Los von außen nicht erkennbar ist.

Über die Veranstaltung ist innerhalb eines Monats nach Beendigung eine Abrechnung vorzulegen. Diese muss folgende Angaben enthalten:

Anzahl der verkauften Lose, Gesamteinnahme, Ausgaben einschließlich eventueller Lotteriesteuer (einzeln aufgeführt und durch Originalunterlagen belegt), Gesamtwert der Gewinne, Höhe des Reinertrages, Aufstellung über nicht abgeholte beziehungsweise nicht verlorene Gewinne mit Wertangabe und Verkaufserlös.

Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke, die allgemeiner Billigung sicher sind, zu verwenden.

Der Nachweis über die Verwendung muss innerhalb von zwei Monaten nach der Veranstaltung gegenüber dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Referat Zentrale Einwohnerangelegenheiten – II A 22 – erbracht werden.

Organisationen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Dies gilt auch dann, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.

Ihnen kann keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung erteilt werden. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

IV.

Der Widerruf der Allgemeinen Erlaubnis sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung durch Auflagen bleibt vorbehalten. Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt sind analog zu beachten. Danach ist für die jeweilige Einzelveranstaltung einer Kleinen Lotterie oder Ausspielung mindestens zwei Wochen vor Beginn bei dem zuständigen Finanzamt Wedding, Osloer Straße 37, 13359 Berlin eine Lotteriesteueranmeldung abzugeben. Darin sind insbesondere die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreis mitzuteilen.

V.

Die Allgemeine Erlaubnis tritt am 1. September 2016 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

Die allgemeine Erlaubnis vom 19. Oktober 2012 wird mit Ablauf des 31. August 2016 aufgehoben.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Berlin

Ungültigkeitserklärung von Siegeln

Bekanntmachung vom 8. August 2016

Telefon: 69532-373 oder 69532-0

Durch das am 1. Juni 2016 in Kraft getretene Zuständigkeitsanpassungsgesetz verlieren die unten genannten Siegel des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Berlin ihre Gültigkeit.

Beschreibung sieben großer Siegel:

Gummistempel kreisförmig, Durchmesser bis 40 mm. Die Siegel sind in der Mitte mit einem Bundesadler und im äußeren Kreis: „Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin“ und folgenden zusätzlichen Beschriftungen versehen:

- 1 Schifferdienstbuchkontrolle
- 2
- 3
- 1 Kanzlei
- 2 Kanzlei
- 3 Kanzlei
- 4 Kanzlei

Beschreibung zwölf kleiner Siegel:

Gummistempel kreisförmig, Durchmesser bis 30 mm. Die Siegel sind in der Mitte mit einem Bundesadler und im äußeren Kreis: „Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin“ und folgenden zusätzlichen Beschriftungen versehen:

- I
- II
- III
- IV
- V
- VI
- VII
- VIII
- Kartenstelle
- Dienstausweis
- 1 Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen
- 2 Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen

Ich erkläre die oben genannten Siegel ab 15. Juni 2016 für ungültig.

MARZAHN-HELLERSDORF

Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 6. Juli 2016

Str 121

Telefon: 90293-7517 oder 90293-0, intern 9293-7517

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Straßen- und Grünflächenamt – Fachbereich Straßen – hat gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, das Flurstück 6685, Flur 2, Gemarkung Mahlsdorf, mit einer Größe von 113 m² und der Lagebezeichnung **Kressenweg 39 A** dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Das Flurstück wurde durch die Berliner Immobilienmanagement GmbH veräußert.

Bestehende Anlagen und Leitungsrechte auf den Teilflächen sind durch den jeweiligen Leitungsträger selbst grundbuchlich zu sichern.

Die Unterlagen über die Einziehung können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Die Einziehung gilt einen Tag nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Straßen- und Grünflächenamt – Fachbereich Straßen –, Schkopauer Ring 2, 12591 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

MARZAHN-HELLERSDORF

Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 6. Juli 2016

Str 121

Telefon: 90293-7517 oder 90293-0, intern 9293-7517

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Straßen- und Grünflächenamt – Fachbereich Straßen – hat gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, das Flurstück 1785, Flur 2, Gemarkung Mahlsdorf, mit einer Größe von 24 m² und der Lagebezeichnung **Kressenweg 39** dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Das Flurstück wurde durch die Berliner Immobilienmanagement GmbH veräußert.

Bestehende Anlagen und Leitungsrechte auf den Teilflächen sind durch den jeweiligen Leitungsträger selbst grundbuchlich zu sichern.

Die Unterlagen über die Einziehung können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Die Einziehung gilt einen Tag nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Straßen- und Grünflächenamt – Fachbereich Straßen –, Schkopauer Ring 2, 12591 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

MITTE

Einziehung einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage

Bekanntmachung vom 5. Mai 2016

Bau 1110_1278_2016

Telefon: 9018-22756 oder 9018-20, intern 918-22756

Gemäß § 2 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch § 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424) geändert worden ist, wird die Grünanlage **Rosa-Luxemburg-Straße – Linienstraße – Torstraße** als öffentliche Grün- und Erholungsanlage eingezogen.

Die Einziehung betrifft das Flurstück 2603 der Flur 19 in der Gemarkung Mitte mit einer Größe von 1 262 m².

Gemäß dem Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 23. Juni 2016, Drucksache 17/3050, wurde nunmehr dem Kaufvertrag vom 30. Januar 2013 zugestimmt. Das Grundstück wurde an einen Investor zur Bebauung veräußert.

Die Einziehung gilt vierzehn Tage nach Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung – Straßen- und Grünflächenamt –, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin oder auf elektronischem Weg durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die E-Mail-Adresse:

post@ba-mitte.berlin.de

zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

MITTE

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 5. August 2016

Stadt 4 100

Telefon: 9018-33637 oder 9018-20, intern 918-33637

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt – Kataster und Vermessung – hat die nachstehend aufgeführten Grundstücksnummern festgesetzt.

Straßen	Grundstücksnummern	
	alt (bisher)	neu
Ortsteil Mitte		
Schmidstraße	13 15	13, 13 A, 13 B 15, 15 A, 15 B
Heinrich-Heine-Straße	–	9 A, 9 B, 9 C

Der Nummerierungsplan kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt – Kataster und Vermessung –, Zimmer 319, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin eingesehen werden.

MITTE

Ungültigkeitserklärung von Siegeln

Vom 10. August 2016

FM ID 201

Telefon: 9018-33761 oder 9018-20, intern 918-33761

Beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Leistungs- und Verantwortungszentrum Bürgerdienste – Bürgeramt – sind die nachstehenden näher beschriebenen Siegel mit Landeswappen von Berlin in der Zeit zwischen dem 6. August 2016 und dem 7. August 2016 gestohlen worden:

23 Gummistempel: 2 cm Durchmesser

Umschrift: Bezirksamt Mitte Berlin

Unter dem Landeswappen befindet sich die Kennziffer 2/24/25/32/45/61/63/65/68/100/106/142/146/149/160/163/165/182/184/185/189/190/194/195.

23 Gummistempel: 3,5 cm Durchmesser

Umschrift: Bezirksamt Mitte Berlin

Unter dem Landeswappen befindet sich die Kennziffer 7/13/21/25/36/51/81/86/108/112/118/120/136/146/149/150/217/318/333/337/341/342/343.

22 Gummistempel: 1,3 cm Durchmesser

Umschrift: Berlin

Unter dem Landeswappen befindet sich immer die Kennziffer 01/ und dahinter die Nummer 04/11/12/13/14/15/16/17/18/19/20/21/22/24/26/29/33/35/36/39/51/71.

Die Siegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Bei Auftauchen der ungültigen Siegel bitte ich, sofort die oben genannte Dienststelle in Kenntnis zu setzen.

STEGLITZ-ZEHLENDORF

Aufhebung einer Allgemeinverfügung für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf

Bekanntmachung vom 9. August 2016

TG V 41

Telefon: 90299-5483 oder 90299-0, intern 9299-5483

Die vom Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin vom 29. März 2016 erlassene und im Amtsblatt für Berlin Nummer 14 vom 8. April 2016 (ABl. S. 755) veröffentlichte Allge-

meinverfügung für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, mit der ein saisonales Mitführverbot für Hunde am Schlachtensee und an der Krumpfen Lanke erlassen wurde, wird aufgehoben.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung gilt am Tage nach Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

TEMPELHOF-SCHÖNEBERG

Änderung der Beschlüsse über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

Bekanntmachung vom 8. August 2016

Stapl 26

Telefon: 90277-2407 oder 90277-0, intern 9277-2407

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2016 beschlossen, den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-77 VE um das Grundstück Britzer Straße 14/20 (südwestliche Teilfläche) zu erweitern.

Der aufzustellende Bebauungsplan umfasst jetzt Teilflächen der Grundstücke Britzer Straße 2/6, 10/12 und 14/20 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist das Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Stadtplanung – beauftragt.

TEMPELHOF-SCHÖNEBERG

Beschluss über die Aufhebung der Aufstellung eines Bebauungsplanes

Bekanntmachung vom 8. August 2016

Stapl 26

Telefon: 90277-2407 oder 90277-0, intern 9277-2407

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2016 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 7-78 VE für das Grundstück Britzer Straße 14/20 (südwestliche Teilfläche) im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf, einzustellen.

Der Beschluss vom 14. April 2015 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nummer 5 vom 5. Februar 2016 (ABl. S. 255), ist damit aufgehoben.

TREPTOW-KÖPENICK

Straßenlandwidmung

Allgemeinverfügung vom 26. Juli 2016

TiefGrün G II 3

Telefon: 90297-5543 oder 90297-0, intern 9297-5543

Auf der Grundlage von § 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, wird durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin die Wid-

mung nachfolgend genannter Verkehrsflächen, 12489 Berlin (Adlershof) – Flur 2, Gemarkung Kanne – verfügt:

- **Igo-Etrich-Straße** (Flurstück 7682 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 7817)
- **Wagner-Régeny-Straße** (Flurstück 7613 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 7817)

Mit der Widmung steht im Entwicklungsgebiet Adlershof/Johannisthal, 12489 Berlin die Igo-Etrich-Straße vollständig dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung.

Gleichzeitig wird die Wagner-Régeny-Straße um den Straßenabschnitt zwischen der Igo-Etrich-Straße und der Georg-Schendel-Straße ergänzt.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 VwVfG Berlin gilt der Verwaltungsakt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt – Straßen- und Grünflächenamt – schriftlich unter der Postanschrift: Postfach 91 02 40, 12414 Berlin oder zur Niederschrift am Dienstsitz: Neue Krugallee 4, 12435 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Die Allgemeinverfügung und deren Begründung können nach vorheriger Vereinbarung bei zuvor genannter Dienststelle eingesehen werden.

TREPTOW-KÖPENICK

Straßenlandwidmung

Allgemeinverfügung vom 26. Juli 2016

TiefGrün G II 3

Telefon: 90297-5543 oder 90297-0, intern 9297-5543

Auf der Grundlage von § 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, wird durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin die Widmung nachfolgend genannter Verkehrsflächen, 12489 Berlin-Adlershof im Entwicklungsgebiet Adlershof/Johannisthal (Flur 1, Gemarkung Glienicke) verfügt:

- **North-Willys-Straße** (Flurstücke 1094, 1088, 1096 und 1079)
- **Bendemannstraße** (Flurstück 1089 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 1075)
- **Schwarzschildstraße**, verkehrsberuhigter Bereich südlich der Bendemannstraße (Flurstück 1158)

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 VwVfG Berlin gilt der Verwaltungsakt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt – Straßen- und Grünflächenamt – schriftlich

unter der Postanschrift: Postfach 91 02 40, 12414 Berlin oder zur Niederschrift am Dienstsitz: Neue Krugallee 4, 12435 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Die Allgemeinverfügung und deren Begründung können nach vorheriger Vereinbarung bei zuvor genannter Dienststelle eingesehen werden.

TREPTOW-KÖPENICK

Straßenlandwidmung

Allgemeinverfügung vom 26. Juli 2016

TiefGrün G II 3

Telefon: 90297-5543 oder 90297-0, intern 9297-5543

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin macht bekannt, dass **in der Flur 463 der Gemarkung Köpenick eine Teilfläche des Flurstücks 388** gemäß § 3 Absatz 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, dem öffentlichen Verkehr gewidmet wird.

Mit der Widmung der Teilfläche stellt das gesamte Flurstück 388 als Bestandteil des **Fürstenwalder Damms, 12587 Berlin** öffentliches Straßenland dar.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 VwVfG Berlin gilt der Verwaltungsakt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt – Straßen- und Grünflächenamt – schriftlich unter der Postanschrift: Postfach 91 02 40, 12414 Berlin oder zur Niederschrift am Dienstsitz: Neue Krugallee 4, 12435 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Die Allgemeinverfügung und deren Begründung können nach vorheriger Vereinbarung bei zuvor genannter Dienststelle eingesehen werden.

TREPTOW-KÖPENICK

Straßenlandwidmung

Allgemeinverfügung vom 26. Juli 2016

TiefGrün G II 3

Telefon: 90297-5543 oder 90297-0, intern 9297-5543

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin macht bekannt, dass **in der Flur 463 der Gemarkung Köpenick eine Teilfläche des Flurstücks 155** gemäß § 3 Absatz 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, dem öffentlichen Verkehr gewidmet wird.

Mit der Widmung der Teilfläche stellt das gesamte Flurstück 155 als Bestandteil des **Fürstenwalder Damms**, 12587 Berlin öffentliches Straßenland dar.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 VwVfG Berlin gilt der Verwaltungsakt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt – Straßen- und Grünflächenamt – schriftlich unter der Postanschrift: Postfach 91 02 40, 12414 Berlin oder zur Niederschrift am Dienstsitz: Neue Krugallee 4, 12435 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Die Allgemeinverfügung und deren Begründung können nach vorheriger Vereinbarung bei zuvor genannter Dienststelle eingesehen werden.

TREPTOW - KÖPENICK

Straßenlandwidmung

Allgemeinverfügung vom 26. Juli 2016

TiefGrün G II 3

Telefon: 90297-5543 oder 90297-0, intern 9297-5543

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin gibt bekannt, dass **in der Flur 462 der Gemarkung Köpenick eine Teilfläche des Flurstücks 51** gemäß § 3 Absatz 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, dem öffentlichen Verkehr gewidmet wird.

Mit der Widmung der Teilfläche stellt das gesamte Flurstück 51 als Bestandteil des **Fürstenwalder Damms**, 12587 Berlin öffentliches Straßenland dar.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 VwVfG Berlin gilt der Verwaltungsakt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt – Straßen- und Grünflächenamt – schriftlich unter der Postanschrift: Postfach 91 02 40, 12414 Berlin oder zur Niederschrift am Dienstsitz: Neue Krugallee 4, 12435 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Die Allgemeinverfügung und deren Begründung können nach vorheriger Vereinbarung bei zuvor genannter Dienststelle eingesehen werden.

TREPTOW - KÖPENICK

Straßenlandwidmung

Allgemeinverfügung vom 26. Juli 2016

TiefGrün G II 3

Telefon: 90297-5543 oder 90297-0, intern 9297-5543

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin gibt bekannt, dass **in der Flur 463 der Gemarkung Köpenick eine Teilfläche des Flurstücks 356** gemäß § 3 Absatz 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, dem öffentlichen Verkehr gewidmet wird.

Mit der Widmung der Teilfläche stellt das gesamte Flurstück 356 als Bestandteil des **Fürstenwalder Damms**, 12587 Berlin öffentliches Straßenland dar.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 VwVfG Berlin gilt der Verwaltungsakt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt – Straßen- und Grünflächenamt – schriftlich unter der Postanschrift: Postfach 91 02 40, 12414 Berlin oder zur Niederschrift am Dienstsitz: Neue Krugallee 4, 12435 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Die Allgemeinverfügung und deren Begründung können nach vorheriger Vereinbarung bei zuvor genannter Dienststelle eingesehen werden.

TREPTOW - KÖPENICK

Straßenlandwidmung

Allgemeinverfügung vom 26. Juli 2016

TiefGrün G II 3

Telefon: 90297-5543 oder 90297-0, intern 9297-5543

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin gibt bekannt, dass **in der Flur 463 der Gemarkung Köpenick das Flurstück 161 teilweise und das Flurstück 429** gemäß § 3 Absatz 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, dem öffentlichen Verkehr gewidmet wird.

Mit der Widmung werden die genannten Flächen dem Straßenkörper des **Fürstenwalder Damms**, 12587 Berlin zugeordnet.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 VwVfG Berlin gilt der Verwaltungsakt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt – Straßen- und Grünflächenamt – schriftlich

unter der Postanschrift: Postfach 91 02 40, 12414 Berlin oder zur Niederschrift am Dienstsitz: Neue Krugallee 4, 12435 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Die Allgemeinverfügung und deren Begründung können nach vorheriger Vereinbarung bei zuvor genannter Dienststelle eingesehen werden.

TREPTOW-KÖPENICK

Einziehung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 4. August 2016

TiefGrün G II 3

Telefon: 90297-5543 oder 90297-0, intern 9297-5543

Es ist beabsichtigt, einen Bestandteil des **Korkedamms**, 12524 Berlin (Altglienicke) auf der Grundlage von § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland einzuziehen.

Dabei handelt es sich um eine Teilfläche des Flurstücks 1034/44 in der Flur 1 der Gemarkung Glienicke (Kartenblatt 40108), welche vor der Einfriedung der Anliegergrundstücke Korkedamm 6 A und Korkedamm 8 gelegen ist.

Der einzuziehende Straßenteil hat für den öffentlichen Verkehr an Bedeutung verloren.

Etwaige Einwendungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt – Straßen- und Grünflächenamt – unter der Postanschrift: Postfach 91 02 40, 12414 Berlin oder zur Niederschrift am Dienstsitz: Neue Krugallee 4, 12435 Berlin vorgebracht werden.

Darüber hinaus können die Unterlagen zur Einziehung nach vorheriger Vereinbarung bei zuvor genannter Dienststelle eingesehen werden.

Hauptstadt machen – Das Berliner Karriereportal:
www.berlin.de/karriereportal

Dienststelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Abteilung IV, Hochschulen
– Referat IV A –

Bezeichnungen: Regierungsrätin/Regierungsrat

beziehungsweise

Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Besoldungsgruppe: A 13

Entgeltgruppe: 13

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 86/16

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Koordinierung und Bearbeitung von grundsätzlichen Angelegenheiten Geflüchteter im Bereich des Wissenschaftsressorts, insbesondere Erarbeitung von Rechtsvorschriften sowie Berichten und Stellungnahmen für den Senat von Berlin und das Abgeordnetenhaus von Berlin; Vorbereitung überregionaler Gremienteilnahme (unter anderem Kultusministerkonferenz [KMK], Gemeinsame Wissenschaftskonferenz [GWK] und Wissenschaftsrat [WR]); Beratung der Hochschulen in allen das Aufgabengebiet betreffenden Fragestellungen.

Bewerbungsfrist: 16. September 2016

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
– ZS B 2.7 – (Kennzahl 86/16)
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12847>

eingesehen werden.

Dienststelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Abteilung II – Referat II E –

Bezeichnungen: Schürätin/Schulrat

beziehungsweise

Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Besoldungsgruppe: A 15

Entgeltgruppe: 15

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 89/16

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Leitung des Bildungs- und Medienzentrums Levetzowstraße.
Leitung des Medienforums unter anderem mit folgenden Aufgaben:
– Leitung der pädagogischen Bibliothek, des AV-Verleihs und der Medien-Online-Distribution

– Medienbeschaffung

– Dienst- und Fachaufsicht über das Personal im Medienforum;

Weiterentwicklung von Konzepten der medialen Unterstützungsleistungen für die Berliner Schulen.

Koordination der Kooperation der Arbeitsbereiche Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik (iMINT), Open Educational Resources (OER), Zentrum für Sprachbildung (ZeS) und regionale Fortbildung im Bildungs- und Medienzentrum.

Kooperation mit dem LISUM in Fragen des medialen und digitalen Lernens.

Vertretung Berlins in Angelegenheiten der Medienerziehung auf Bundesebene.

Bewerbungsfrist: 16. September 2016

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
– ZS B 2.5 – (Kennzahl 89/16)
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12955>

eingesehen werden.

Dienststelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

– Leitung des Referats II E –

Bezeichnung: Leitende Oberschulrätin/
Leitender Oberschulrat

Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 97 Absatz 1 Nummer 2 LBG

Besoldungsgruppe: B 2

Es können sich auch geeignete tarif- und außertariflich Beschäftigte bewerben.

Entgeltgruppe: außertarifliche Bezahlung

AT – Entgeltgruppe 2

Besetzbar: voraussichtlich zum 1. Dezember 2016

Kennzahl: 91/16

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Leitung des Referats Lehrkräftebildung mit den Arbeitsbereichen:

- Ausbildung (Grundsatzangelegenheiten der Ersten und Zweiten Phase der Lehrkräftebildung, Operative Angelegenheiten des Vorbereitungsdienstes, Staatsprüfung)
- Fortbildung (regionale Fortbildung, Bildungsmedien, Medienforum, LISUM, Berufseingangsphase)
- Weiterbildung (berufsbegleitende Weiterbildung und berufsbegleitende Studien)
- Open Educational Resources
- schulpraktische Seminare in den Regionen
- Leitung des Prüfungsamtes für Lehramtsprüfungen

Bewerbungsfrist: 16. September 2016
Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
 – ZS B 2.5 – (Kennzahl 91/16)
 Bernhard-Weiß-Straße 6
 10178 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13033>

eingesehen werden.

Dienststelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Bezeichnungen: Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat
 beziehungsweise

Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss

Besoldungsgruppe: A 14

Entgeltgruppe: 14

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 93/16

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Leitungsreferent/-in in der Stabsstelle Bundes-, Europa-, Kabinetts- und Parlamentsangelegenheiten mit den Schwerpunkten Koordinierung überregionaler Gremien, insbesondere Kultusministerkonferenz; inhaltliche Vorbereitung der Teilnahme der Hausleitung an den Sitzungen der Kultusministerkonferenz sowie die ressortbezogene Koordinierung des Stimmverhaltens Berlins im Bundesrat; Verfolgung der überregionalen Debatten im Bereich der Bildungs- und Wissenschaftspolitik und anlassbezogene Information der Hausleitung sowie Aufzeigen von Handlungsoptionen.

Bewerbungsfrist: 16. September 2016

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
 – ZS B 2.6 – (Kennzahl 93/16)
 Bernhard-Weiß-Straße 6
 10178 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/12983>

eingesehen werden.

Dienststelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

– Personalstelle –

Bezeichnungen: Amtsinспекторin/Amtsinспектор
 beziehungsweise

Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter als Prüferin/Prüfer/Anwenderbetreuung in der Personalstelle

(mehrere Stellen)

Besoldungsgruppe: A 9 S

Entgeltgruppe: 9

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 97/16

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Prüfer/-in und Anwenderbetreuer/-in in der Personalstelle:

- Beratung und Unterstützung der Anwender im Bereich der Personalstelle bei der Durchführung ihrer fachlichen Aufgaben mit Hilfe der Module Personalsachbearbeitung (Personalverwaltung) und Büroleitung (Zeitwirtschaft) des IPV-Verfahrens, insbesondere bei fachlichen und systemseitigen Änderungen und bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter/-innen
- Sammlung von Fehlern, Vorschlägen und Verbesserungsmöglichkeiten für den IPV-Grundsatzbereich, Ursachenanalyse bei Auftreten von Fehlern, gegebenenfalls Durchführung beziehungsweise Mitarbeit bei der Durchführung von Schulungen/Workshops, Weitergabe von fachlichen Informationen an die Anwender/-innen und andere Beteiligte, Führung und Überwachung der Überzahlungsliste der zu prüfenden Region
- Prüfung von Stichproben im Rahmen des IPV-Stichprobenverfahrens sowie außerhalb des Stichprobenverfahrens ergänzend festgelegte Prüfung von Geschäftsvorfällen mit gesteigertem Sicherheitsbedürfnis
- materiell-rechtliche Prüfung für Geschäftsvorfälle, die das SV- und Steuerrecht, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Zusatzversorgungsrecht sowie das Insolvenz- und Pfändungsrecht betreffen
- Erteilen von Feststellungsbescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit für Bezügezahlungen nach §§ 70, 71 LHO

Bewerbungsfrist: 16. September 2016

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
 – ZS B 2.6 – (Kennzahl 97/16)
 Bernhard-Weiß-Straße 6
 10178 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13199>

eingesehen werden.

Senatsverwaltung für Finanzen – Berliner Finanzämter –

Bezeichnung: Regierungsdirektorin/Regierungsdirektor

Besoldungsgruppe: A 15

Besetzbar: möglicherweise

Kennzahl: SenFin III 133/16

Arbeitsgebiet:

Ständige Vertreterin/Ständiger Vertreter der Amtsleitung eines Berliner Finanzamts.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angaben der beamtenrechtlichen Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet der Berliner Verwaltung unter:

<http://www.berlin.de/sen/finanzen>

eingesehen werden.

Die aussagekräftige Bewerbung sowie der berufliche Werdegang sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an die **Senatsverwaltung für Finanzen – VD C –**, Klosterstraße 59, 10179 Berlin zu richten. Die Bewerber/-innen werden gebeten, eine Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht beizufügen.

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

Dienststelle: Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung I – Referat I A –

Bezeichnung: Regierungsdirektorin/Regierungsdirektor

Besoldungsgruppe: A 15

Besetzbar: voraussichtlich demnächst

Kennzahl: I 8/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides
Teilzeit ausschließlich vollzeitnah möglich

Arbeitsgebiet:

- Leitung der Arbeitsgruppe „Melderecht, Vereinsverbote, Bezirksangelegenheiten“
- juristische Bearbeitung und Bewertung von Rechts-, Grundsatz- und Einzelangelegenheiten sowie Verwaltungsvorschriften im Melde-, Pass- und Personalausweisrecht; Sammlungsrecht; Fundangelegenheiten und sonstigen Ordnungsangelegenheiten, die zu den Ordnungsaufgaben des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin aus dem Bereich Inneres und Sport gehören
- Fachaufsicht über das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten in den vorgenannten Bereichen
- juristische Bearbeitung von Ordnungsaufgaben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Aufgaben der Verbots- und der Vollzugsbehörde nach dem Vereinsgesetz)
- Vertretung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport in den vorgenannten Rechtsgebieten in parlamentarischen Ausschüssen

Bewerbungsfrist: 9. September 2016

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Inneres und Sport
– I AbtL 1 –
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13541>

eingesehen werden.

Dienststelle: Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung II – Verfassungsschutz –

Bezeichnung: Amtsinспекторin/Amtsinспектор

Besoldungsgruppe: A 9 S

Besetzbar: 1. Januar 2017 (gegebenenfalls in Abhängigkeit der Dauer der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung)

Kennzahl: II 16/16

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Tätigkeit in der operativen Nachrichtenbeschaffung, Mitarbeit in der mobilen Observation.

Bewerbungsfrist: 9. September 2016

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Inneres und Sport
– Abteilung II –
Kennzahl II 16/16
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13561>

eingesehen werden.

Dienststelle: Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung II – Verfassungsschutz –

Bezeichnung: Regierungshauptsekretärin/
Regierungshauptsekretär

Besoldungsgruppe: A 8

Besetzbar: 1. Januar 2017 (gegebenenfalls in Abhängigkeit der Dauer der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung)

Kennzahl: II 17/16

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Tätigkeit in der operativen Nachrichtenbeschaffung, Mitarbeit in der mobilen Observation.

Bewerbungsfrist: 9. September 2016

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Inneres und Sport
– Abteilung II –
Kennzahl II 17/16
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13557>

eingesehen werden.

Dienststelle: Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung Sport – Referat IV A –

Bezeichnung: Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat

Besoldungsgruppe: A 14

Besetzbar: sofort

Kennzahl: IV/08/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange möglich.

Arbeitsgebiet:

Leitung der Arbeitsgruppe Beteiligungsmanagement im Sport mit den Zuständigkeiten für Berliner Bäderbetriebe AöR (BBB), Bäderangelegenheiten, BBB Infrastruktur-Verwaltungs GmbH (BBB Infra) und BBB Infrastruktur GmbH Co KG und die Olympiastadion Berlin GmbH (OSTaGB); Geschäftsstellentätig-

keiten für die Aufsichtsratsvorsitzenden der BBB, BBB Infra und OStGB, Pacht Betreibervertrag Olympiastadion, PPP-Projekte bei der Betreuung von Sportanlagen.

Bewerbungsfrist: 9. September 2016

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung Sport – IV AbtL 1 –
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13487>

eingesehen werden.

Dienststelle: Senatsverwaltung für Inneres und Sport
– Abteilung Zentraler Service (ZS) –

Bezeichnung: Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Entgeltgruppe: 8

Besetzbar: demnächst

Kennzahl: ZS 23/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

1. Mitarbeit im Büro der Hauptschwerbehindertenvertretung
 - Erstellung und Pflege des Internetauftrittes der Hauptschwerbehindertenvertretung
 - eigenständige Erstellung von Konzepten zu Schwerpunktthemen der Hauptschwerbehindertenvertretung sowie Erstellung der Bordzeitung zur Dampferfahrt
 - Erstellung von PP-Präsentationen zu Seminaren und Veranstaltungen der HVP
 - Redebeiträge und Grußworte formulieren
 - eigenständige Fertigung des monatlichen Rundschreibens der HVP (Schwerpunktthemen zur Rechtsprechung SGB IX und wichtige Informationen an die Schwerbehindertenvertretungen [SBV])
 - behindertenfreundliche Aufarbeitung von Dokumenten, Umwandlung von PDF in barrierefreie Dokumente
 - Erstellung und Pflege der Datenbank (Excel)
 - telefonische Beratung der SBV, Menschen mit Behinderungen
 - Vorbereitung von Sitzungen und Veranstaltungen
 - Vorbereitung und Mithilfe bei der Durchführung der Dampferfahrt der HVP
 - Kontaktpflege zu SBV, Organisationen und Verbänden
 - vertrauensvoller Umgang mit Menschen mit Behinderungen und deren Beratung

2. Betreuung der Auszubildende

Bewerbungsfrist: 9. September 2016

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Inneres und Sport
ZS AbtL 1 – ZS 23/2016 –
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13499>

eingesehen werden.

Dienststelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Abteilung I – Stadt- und Freiraumplanung –

Bezeichnung: Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Entgeltgruppe: 11

Besetzbar: ab sofort

Befristung: 31. Dezember 2018

Kennzahl: SenStadtUm Nummer 158/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange möglich, wenn sie vollzeitnah erfolgt.

Arbeitsgebiet:

Angelegenheiten der nachhaltigen Stadtentwicklungsplanung mit den Schwerpunkten Smart City und nachhaltige Entwicklung in der Stadtentwicklung, wie zum Beispiel Beobachtung und Bewertung von aktuellen Trends der Stadtentwicklung (unter anderem Digitalisierung), Begleitung von gesamtstädtischen Aktivitäten beziehungsweise Projekten; Einbindung von wichtigen Akteuren und Multiplikatoren der Stadtgesellschaft. Mitwirkung an parlamentarischen Vorgängen.

Bewerbungsfrist: 9. September 2016

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – I PO 12 –
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13387>

eingesehen werden.

Dienststelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Abteilung IV, Wohnungswesen, Wohnungsneubau, Stadterneuerung – Soziale Stadt –

Bezeichnung: Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Entgeltgruppe: 14

Besetzbar: sofort

Befristung: 31. Dezember 2017

Kennzahl: SenStadtUm 163/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Wahrnehmung juristischer Aufgaben für die Arbeitsgruppe IV A 2 – Wohnungspolitik, Fachaufsicht Investitionsbank Berlin –.

Bewerbungsfrist: 9. September 2016

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Württembergische Straße 6
10707 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13345>

eingesehen werden.

Dienststelle: Alice Salomon Hochschule Berlin

Bezeichnung: Frauenbeauftragte gemäß § 59 des Berliner Hochschulgesetzes als Elternzeitvertretung

Entgeltgruppe: 13

Besetzbar: ab 1. Oktober 2016

Befristung: zunächst bis 1. März 2017

Kennzahl: 29/2016

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit

Arbeitsgebiet:

Unterstützung der Hochschule bei der Sicherung und Weiterentwicklung der Chancengleichheit und Gleichstellung der Geschlechter an der Hochschule gemäß § 59 des Berliner Hochschulgesetzes entsprechend dem zur Verfügung stehenden Stundenumfang. Mitarbeit in den Gremien der Alice Salomon Hochschule Berlin, Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Frauenförderung in Lehre, Forschung und Verwaltung, intersektionalitätssensible Beratung weiblicher* und trans* Hochschulangehöriger, Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Aufgaben, weitere Umsetzung der familiengerechten Hochschule, Begleitung von Evaluationen und Forschungsarbeiten zu Gender an der Alice Salomon Hochschule Berlin, Vernetzung/Austausch auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene.

Bewerbungsfrist: 31. August 2016

Bewerbungsanschrift: frauenbeauftragte@ash-berlin.eu

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13559>

eingesehen werden.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)

Für die Geschäftseinheit Zentraler Einkauf suchen wir eine/einen kommunikationstarke/kommunikationsstarken und verhandlungsgeschickte/verhandlungsgeschickten

Einkäuferin/Einkäufer für Bau und Anlagentechnik

– Entgeltgruppe 11 TVöD –

In dieser Position sichern Sie eine wirtschaftliche und ordnungsgemäße Beschaffung.

Ihre Aufgaben:

- Führen von Beratungsgesprächen und Diskussionen mit internen Kundinnen/Kunden hinsichtlich der Leistungsanforderung

- eigenständiges Erarbeiten von notwendigen Voraussetzungen für Ausschreibungen, wie zum Beispiel Datenerhebungen und -auswertungen, Prozess-, Markt- und Produktanalysen
- vollständiges Durchführen von Ausschreibungen und Einholen von Angeboten inklusive aller Teilaufgaben
- Bewerten, Analysieren und Verhandeln der Angebote
- Ausführen von Aufgaben im Lieferantenmanagement, wie Bewerten von Lieferantinnen/Lieferanten sowie Durchführen von Lieferantenentwicklungen

Unsere Anforderungen:

- abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium (Diplom/Bachelor) des Wirtschaftsingenieurwesens oder einer einschlägigen technischen Fachrichtung (zum Beispiel Bauingenieurwesen, Maschinenbau)
- mehrjährige Berufserfahrung im Facheinkauf, vorzugsweise im Bau- und/oder Anlagenbereich oder in angrenzenden Gebieten wie Auftragskalkulation, Nachtragsmanagement, Leistungsphasen 6 bis 7 HOAI
- Verständnis für kaufmännische und technische Zusammenhänge sowie deren Schnittstellen
- Kenntnisse des deutschen und europäischen Vergabe-, Vertrags- und Wettbewerbsrechts
- sichere DV-Anwendungskennntnisse, MS Office, SAP/MM, AVA
- Teamfähigkeit gepaart mit operativem Durchsetzungsvermögen

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Die BSR setzen sich aktiv für die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern ein. Um den Anteil von Frauen in unterrepräsentierten Bereichen zu erhöhen, sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Ebenfalls begrüßt werden Bewerbungen von Menschen unterschiedlicher Herkunft.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **29. August 2016** unter Angabe der **Kennzahl 16000231** an die **Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)** – Geschäftseinheit Personal –, Postfach 42 01 52, 12061 Berlin oder per E-Mail an:

bewerbung@bsr.de

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) suchen für den Bereich Controlling eine/einen

Controllerein/Controller
(Hauptsachbearbeiterin/Hauptsachbearbeiter)

– Entgeltgruppe 11 TV-N Berlin –

Kennzahl: 1535-AB

Aufgabengebiet:

Sie sind verantwortlich für das Controlling der Bereiche Infrastruktur, Einkauf, Rechnungswesen/Finanzen, Informationstechnologie, Personalrecruiting/-entwicklung sowie Personaladministration und -service. Zu Ihrer Tätigkeit zählen klassische Controllingaufgaben. Schwerpunkte bilden Planung (Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplanung), Steuerung (Soll-/Ist-/V-Ist-Analysen zur Steuerung des Wirtschaftsplans, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Benchmarks, Frühwarnsysteme), Reporting (Monatsberichte, Monats- und Jahresabschluss), Weiterentwicklung der Reportinginstrumente anhand von Kennzahlensystemen sowie KPI-Modellen.

Voraussetzungen:

Wir erwarten ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Betriebswirtschaft mit den Schwerpunkten Rechnungswesen/Controlling und mehrjährige Berufserfahrung im Controlling. Zu Ihren Stärken zählen die Fähigkeit zur lösungsorientierten Problemanalyse und die konzeptionelle Erarbeitung von betriebswirtschaftlichen Lösungsvorschlägen, die Sie auf einem hohen professionellen Niveau entscheidungsfähig aufbereiten und insgesamt gegenüber Ihren Gesprächspartnern/-partnerinnen überzeugend vertreten können. Sie agieren eigeninitiativ in Bezug auf Ausgestaltung und Weiterentwicklung Ihres Aufgabengebietes. Kontakt- und Konfliktfähigkeit sowie ein sicheres und verbindliches Auftreten runden Ihr Profil ab. Im Umgang mit der Software SAP-R/3 und den Microsoft-Office-Programmen sind Sie sicher.

Wir haben uns Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb sind wir besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert. Ausdrücklich erwünscht sind auch Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Bitte bewerben Sie sich online bis zum 22. August 2016 unter:

www.BVG.de/Aktuelle-Stellenangebote

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) suchen für die Stabsabteilung Geschäftsentwicklung eine/einen

Stabsabteilungsleiterin/Stabsabteilungsleiter

– Vergütung nach Qualifikation –

Kennzahl: 1539-AB

Aufgabengebiet:

4 Millionen Einwohner im Jahr 2035! So lautet die Bevölkerungsprognose für das Land Berlin. Das bedeutet „mehr BVG“ für die Stadt. Durch einen Zuwachs an Leistung werden wir die wachsenden Mobilitätsbedürfnisse der Berlinerinnen und Berliner erfüllen und erweitern unser Angebot bis 2035 um 8 Prozent. Übernehmen Sie die Leitung der Stabsabteilung Geschäftsentwicklung und setzen Sie Impulse bei der strategischen Ausrichtung des Unternehmens. Sie sind verantwortlich für die selbstständige Planung und Umsetzung von bereichsübergreifenden Gesamtstrategien und die Weiterentwicklung strategierelevanter Steuerungsinstrumente. Sie übernehmen die Planung und Steuerung des Projektportfolios der BVG sowie die Leitung einzelner TOP-Projekte im Auftrag des Vorstands und der Fachbereiche. Die Weiterentwicklung von Projektmanagementstandards und -methoden und die Bearbeitung geschäftsfeldspezifischer Entwicklungsszenarien und Geschäftsmodellen gehören ebenfalls in das Aufgabengebiet. Sie vertreten die BVG bei unternehmensübergreifenden Projekten und stellen die erfolgreiche Beteiligung des Unternehmens sicher.

Voraussetzungen:

Sie verfügen über eine abgeschlossene einschlägige wissenschaftliche Hochschulausbildung (Diplom/Master) und mehrjährige Erfahrung in der Strategie- und Projektentwicklung und fundierte Kompetenzen im Projektportfoliomanagement. Fachkenntnisse der Verkehrswirtschaft sind von Vorteil. Verhandlungssichere Sprachkenntnisse in Englisch sind erwünscht. Sie sind eine engagierte und umsetzungsstarke Persönlichkeit mit ausgeprägter Führungskompetenz und einem hohen Maß an analytischen und konzeptionellen Fähigkeiten. Sie begeistern sich und andere für die aktuellen Trends im Bereich der Mobilität und haben Erfahrung in der Ansprache und Abstimmung mit den relevanten Stakeholdern auf dem Gebiet. Kommunikations-

und Überzeugungsfähigkeit, Konfliktfähigkeit sowie ein sicheres und verbindliches Auftreten runden Ihr Profil ab.

Wir haben uns Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb sind wir besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert. Ausdrücklich erwünscht sind auch Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Bitte bewerben Sie sich online bis zum 24. August 2016 unter:

www.BVG.de/Aktuelle-Stellenangebote

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) suchen für den Bereich Infrastruktur eine/einen

Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter

– Vergütung nach Qualifikation –

Kennzahl: 1540-AB

Aufgabengebiet:

4 Millionen Einwohner im Jahr 2035! So lautet die Bevölkerungsprognose für das Land Berlin. Das bedeutet „mehr BVG“ für die Stadt. Durch einen Zuwachs an Leistung werden wir die wachsenden Mobilitätsbedürfnisse der Berlinerinnen und Berliner erfüllen und erweitern unser Angebot bis 2035 um acht Prozent. Als viertgrößter Arbeitgeber der Stadt sind wir mit 28 aktiv betriebenen Liegenschaften in fast allen Bezirken der Stadt präsent. Der Bereich Infrastruktur der BVG ist verantwortlich für die infrastrukturellen Leistungen der U-Bahn, des Omnibus-, Straßenbahn- und Fährbetriebs und verantwortet in diesem Rahmen das gesamte Spektrum an Bahnanlagen, Fahrweg- und Werkstatttechnik. Vor dem Hintergrund eines modernen Facility-Managements bieten wir Ihnen den professionellen Aufbau des Objektschutzes und seines Empfangsservices in der Infrastruktur für die Liegenschaften der BVG und deren Anlagen an. Als Abteilungsleitung „Objektschutz“ koordinieren Sie den Schutz der Objekte und Anlagen. Durch den serviceorientierten Empfang tragen Sie wesentlich zum positiven Image des Unternehmens bei. Sie verstehen es, den Objektschutz als integralen Bestandteil des infrastrukturellen Facility-Managements und seiner besonderen Bedeutung hinsichtlich des Servicegedankens auszuprägen und mit der notwendigen Managementfähigkeit seine rund 200 Beschäftigten zu führen.

Voraussetzungen:

Wir suchen eine fachlich versierte und engagierte Persönlichkeit mit mehrjähriger Berufserfahrung und einem abgeschlossenen Studium in einer relevanten Fachrichtung (zum Beispiel Betriebswirtschaftslehre, Sicherheitsmanagement, Facility-Management etc.). Idealerweise verfügen Sie über juristische Grundkenntnisse und sind versiert im Arbeitsrecht. Sie besitzen eine ausgeprägte Führungskompetenz und können mit Ihrem integrativen und wertschätzenden Arbeitsstil motivieren und begeistern. Ein hohes Maß an Fingerspitzengefühl, Konfliktfähigkeit und Kommunikations- und Überzeugungsfähigkeit sowie ein sicheres und verbindliches Auftreten runden Ihr Profil ab.

Wir haben uns Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb sind wir besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert. Ausdrücklich erwünscht sind auch Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Bitte bewerben Sie sich online bis zum 24. August 2016 unter:

www.BVG.de/Aktuelle-Stellenangebote

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) suchen für den Bereich Vertrieb und Marketing eine/einen

Koordinatorin/Koordinator

– Entgeltgruppe 10 TV-N Berlin –

Kennzahl: 1545-AB

Aufgabengebiet:

Im Sachgebiet Werbung sind Sie verantwortlich für eine zielgerichtete Planung, Koordination, Steuerung, Durchführung und Kontrolle von Kommunikations- und Werbemaßnahmen für bestimmte umsatzrelevante Produkte, hierbei insbesondere für die Themenrecherchen sowie Erstellung von Kommunikationskonzepten, Umsetzung von Angebotsinformationen sowie Tarifkampagnen, Erstellung und Umsetzung von Informations- und Imagekampagnen mit zielgerichteter Ansprache, Regelmäßige Analyse der Marktsituation und Auswertungen zur Akzeptanz von neu eingeführten Produkten, Budgetplanung, -steuerung und -kontrolle für die durchzuführenden Maßnahmen.

Voraussetzungen:

Neben einem Abschluss als Marketingkauffrau beziehungsweise Marketingkaufmann oder als Industriekauffrau beziehungsweise Industriekaufmann verfügen Sie über fundierte Kenntnisse im Marketingbereich, sind engagiert und zielorientiert und möchten einen Beitrag zur Stärkung des größten deutschen Nahverkehrsunternehmens leisten. Darüber hinaus bringen Sie Kenntnisse im Kommunikations- und Prozessmanagement, strategisches Denken und Handeln sowie konzeptionelle Fähigkeiten mit. Teamorientierung, Zuverlässigkeit, Flexibilität, Kreativität und Organisationstalent runden Ihr Profil ab.

Wir haben uns Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb sind wir besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert. Ausdrücklich erwünscht sind auch Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Voraussetzungen erfüllen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Bitte bewerben Sie sich online bis zum **24. August 2016** unter:

www.BVG.de/Aktuelle-Stellenangebote

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) suchen für den Bereich Infrastruktur eine/einen

Bauingenieurin/Bauingenieur für Gleisbauprojekte der Straßenbahn

– Entgeltgruppe 11 TV-N Berlin –

Kennzahl: 1547-AB

Aufgabengebiet:

Das Sachgebiet ist maßgeblich für die Projektleitung von Gleisbauprojekten der Straßenbahn zuständig. Zentrale Aufgaben im Rahmen Ihrer Tätigkeit werden die Gesamtabwicklung von Projekten auf dem Gebiet der Gleis- und Streckenerneuerung, einschließlich der übergreifenden Koordinierung des terminlichen Ablaufs mit den beteiligten Bereichen innerhalb und außerhalb der BVG sowie der Abnahme und Übergabe der Anlagen sein. Hierbei insbesondere: Berechnung schwieriger Gleiskonstruktionen sowie Konstruktion von Gleis- und Weichenanlagen; Veranlassung, Bearbeitung und Prüfung aller Projekte der Streckenerneuerung und des Neubaus; Bearbeitung öffentlicher Planverfahren zur Verwirklichung der Bauprojekte; Beantragung von Planungsmitteln sowie deren kostenmäßige Überwachung; Mitarbeit bei der Baulenkung und -durchführung.

Voraussetzungen:

Sie verfügen über ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Bauingenieurwesen sowie fundierte Kenntnisse der für den Gleisbau relevanten technischen Regelwerke, zum Beispiel BO-Strab sowie Trassierungsrichtlinie des VDV. Zudem werden Kenntnisse des BerlStrG, des PBefG, relevanter Europäischer Normen und DIN-Vorschriften, der VOB und HOAI benötigt. Ein gutes Urteilsvermögen sowie ein sicheres und verbindliches Auftreten gepaart mit ausgeprägter Teamorientierung runden Ihr Profil ab. Die Tauglichkeit gemäß BOStrab für Tätigkeiten im Gleisbereich ist eine unabdingbare Voraussetzung.

Wir haben uns Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb sind wir besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert. Ausdrücklich erwünscht sind auch Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Bitte bewerben Sie sich online bis zum **24. August 2016** unter:

www.BVG.de/Aktuelle-Stellenangebote

Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Bezeichnung: Justizoberamtsrätin/Justizoberamtsrat

Besoldungsgruppe: A 13 S

Besetzbar: 1. April 2017

(nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen)

Kennzahl: gD 2012/4 E GStA 5/16

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit ist erwünscht; vollzeitnahe Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet:

Ständige/-r Vertreter/-in der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters der Generalstaatsanwaltschaft Berlin:

- Grundsatzfragen in Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten außerhalb des höheren Dienstes
- Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten außerhalb des höheren Dienstes sowie der Tarifbeschäftigten der Generalstaatsanwaltschaft Berlin und der Staatsanwaltschaft Berlin, einschließlich der Mitarbeit bei Bewertung von Arbeitsgebieten nach Nummer 3.1 AV zu § 49 LHO für die Tarifbeschäftigten der Staatsanwaltschaft Berlin sowie Fertigung von Anforderungsprofilen und Beschreibungen des Aufgabenkreises (BAK) für Beamte und Tarifbeschäftigte der Generalstaatsanwaltschaft Berlin
- Stellenwirtschaft sowie Stellenführung und Stellenverteilung des gesamten Geschäftsbereichs (mit Ausnahme der R-Besoldung)
- Personalbedarfsberechnung für die Nachwuchsplanung der Beamten außerhalb des höheren Dienstes und der Justizfachangestellten
- Fertigung der Personalübersichten der Generalstaatsanwaltschaft Berlin (PÜ)
- Angelegenheiten der Aufstiegsbeamtinnen/-beamten
- Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Frauenförderplan außerhalb des höheren Dienstes
- Stellenausschreibungen (ohne Staats- und Anwälte) und Bearbeitung von Stellenausschreibungen
- Erstbeurteiler/-in für den Laufbahnzweig der Justizwachmeister/-innen bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin
- Dienstkleidungsangelegenheiten

Formale Voraussetzungen:

Erfüllung der laufbahnrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen für den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (Laufbahngruppe 2) gemäß § 2 RPflG. Die Stelle wird mit einer Beförderungsbewerberin/einem Beförderungsbewerber besetzt.

Fachliche Kompetenzen:

Unabdingbar sind

- Fach- und Rechtskenntnisse der für die Aufgabenerledigung einschlägigen Vorschriften, insbesondere öffentliches Dienstrecht (unter anderem Beamten-, Tarif- und Arbeitsrecht, Haushaltsrecht, KGSt-Gutachten) und der entsprechenden Schutzvorschriften (unter anderem SGB IX, MuSchuVO, MuSchEltZV),
- Organisationsfähigkeit für den Geschäftsbereich der Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden,
- Kenntnisse der einschlägigen Bearbeitungsstandards (zum Beispiel Vorschriften der GGO I, Aktenordnung, Justizverwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen),
- Kenntnisse des Geschäftsbetriebs, der Abläufe und Strukturen der Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden,
- Kenntnisse moderner Informationstechnik (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, behördeneigene IT-Anwendungen),
- Berufserfahrung im Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in verschiedenen Aufgabengebieten, (Übernahme von Sonderaufgaben, Justizverwaltungsangelegenheiten, Einsatz in verschiedenen Behörden).

Sehr wichtig sind Kenntnisse der wesentlichen Elemente der Verwaltungsreform.

Persönliche Kompetenzen:

Unabdingbar sind die Fähigkeiten,

- vorausschauend zu planen, zu strukturieren und entsprechend zu handeln,
- Denken und Handeln auf ein gewünschtes Ziel hin auszurichten und die erforderlichen Ressourcen effizient einzusetzen,
- zeitnahe und nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen und dafür Verantwortung zu übernehmen,
- Absprachen einzuhalten und verbindlich zu handeln.

Sehr wichtig ist die Fähigkeit, auch unter schwierigen Bedingungen engagiert zu arbeiten, den Handlungsrahmen auszufüllen und aktiv Wissen und Erfahrungen einzustellen sowie sich auf neue Aufgaben einzustellen und neue Kenntnisse zu erwerben.

Sozialkompetenzen:

Unabdingbar sind die Fähigkeiten,

- sich konstruktiv und respektvoll mit anderen auseinandersetzen und partnerschaftlich zusammenzuarbeiten, Konflikte zu erkennen und tragfähige Lösungen anzustreben,
- sich personen- und situationsbezogen auszutauschen,
- die Arbeit als Dienstleistung für die/den externe/-n und interne/-n Kundin/Kunden zu begreifen.

Die Vielfalt von Menschen wahrzunehmen, sie in der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen und einen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang zu pflegen, ist eine wichtige Voraussetzung.

Führungskompetenzen:

Sehr wichtig sind die Fähigkeiten,

- Ziele vorzugeben und dabei die Potenziale der Mitarbeiter/-innen zu berücksichtigen, sie zu fördern sowie ihre Bedürfnisse einzubeziehen,
- die Motivation der Mitarbeiter/-innen zu stärken,
- zeitnahe und nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen, Aufgaben zu delegieren und dafür Verantwortung zu übernehmen.

Einzelheiten können dem Anforderungsprofil entnommen werden, das bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Elßholzstraße 30–33, 10781 Berlin angefordert werden kann.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefördert, sich zu bewerben. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund (§ 2 Part IntG) sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen oder diesen gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen werden unter Angabe der Kennzahl **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** an den **Generalstaatsanwalt in Berlin**, Elßholzstraße 30–33, 10781 Berlin erbeten.

Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin

An der HWR Berlin ist in der Zentralen Hochschulverwaltung am Campus Schöneberg folgende Stelle zu besetzen:

Bezeichnung: Hochschuloberinspektorin/
Hochschuloberinspektor

Besoldungsgruppe: A 10
beziehungsweise

Bezeichnung: Beschäftigte/Beschäftigter

Entgeltgruppe: 9 (TV-L Berliner Hochschulen)

Besetzbar: ab 1. November 2016

Kennzahl: 82/2016

Arbeitsgebiet:

Mitarbeit bei Personalangelegenheiten der Beschäftigten, des wissenschaftlichen Personals, Professorinnen/Professoren, Beamtinnen/Beamte.

Anforderungen:

Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst des nichttechnischen Verwaltungsdienstes)

oder

Bachelorabschluss (Fachhochschule/Universität) in einer für die Aufgabenwahrnehmung geeigneten Fachrichtung, beispielsweise Verwaltungswirtschaft/-wissenschaft, Rechtswissenschaft, Public Management, BWL

oder

abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r mit Abschluss des Verwaltungslehrganges II.

Den ausführlichen Ausschreibungstext finden Sie unter

www.hwr-berlin.de

(Aktuelles, Stellenmarkt und Stipendien, Stellenausschreibungen)

Dienststelle: Institut für angewandte Forschung Berlin e. V.
Bezeichnung: Referentin/Referent im Bereich Ideen-, Wissens- und Technologietransfer/ Programm „Innovative Hochschule“
Entgeltgruppe: 13
Besetzbar: schnellstmöglich
Befristung: 31. Dezember 2017
Kennzahl: 01/16
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

- + Vorbereitung und Koordination der Antragstellung für den Bereich Ideen-, Wissens- und Technologietransfer (Programm „Innovative Hochschule“) in Zusammenarbeit mit dem Antragskonsortium (Akteurinnen/Akteure auf Präsidialebene, Fachebene und administrativer Ebene)
- + Aufbereitung und Bewertung antragsrelevanter Informationen
- + Mitwirkung bei der Entwicklung wirksamer und innovativer Kooperations- und Transferformen auf Basis der Forschungsprofile der Hochschulen des Antragskonsortiums
- + Mitwirkung bei der Konzeption und Ausarbeitung des Förderantrages
- + Unterstützung und Zuarbeiten im Prozess der Einreichung des Antrags

Bewerbungsfrist: 24. August 2016

Bewerbungsanschrift: Institut für angewandte Forschung Berlin e. V.
 Kurfürstenstraße 141
 10785 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13465>

eingesehen werden.

Dienststelle: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
 – Abteilung E-Government und Fachverfahren –
Bezeichnung: Anwendungsadministratorin/ Anwendungsadministrator
Entgeltgruppe: 13 TV-L
Besetzbar: ab sofort
Befristung: unbefristet
Kennzahl: 41/2016
Vollzeit/Teilzeit: beides
Wochenstunden: 39,75

Arbeitsgebiet:

- Implementierung, Konfiguration sowie Betrieb (Service Transition, Service Operation) von Anwendungen und Lösungen für die öffentliche Verwaltung
- Planung, Konzeption und Dokumentation von Anwendungen und Lösungen auf der Basis von verteilten Infrastrukturen
- Projektarbeit

- Sicherstellung und Optimierung von Betriebsabläufen in arbeitsteiligen Rechenzentren

Anforderungen:

- einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulabschluss (zum Beispiel Nachrichtentechnik, Informationselektronik) oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen aufgrund langjähriger praktischer Tätigkeit
- sehr gute Kenntnisse von Applikationsservern (Oracle Web-Logic Server und Oracle Fusion Middleware, JBoss, Apache Tomcat und Apache http-Server)
- sehr gute Kenntnisse in der Administration von Anwendungen auf verteilten Systemen (Grundlage sind Standards und Technologien wie SOA, Java Serviceeinheit und Java EE)
- Kenntnisse in der Administration von Anwendungen und Fachverfahren der öffentlichen Verwaltung (zum Beispiel Justiz, Bildung, Finanzen oder öffentliche Sicherheit)
- gute Englisch- und Projektmanagementkenntnisse
- hohe Leistungsbereitschaft (inklusive Bereitschaft zur versetzten Arbeitszeit), Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Dienstleistungsorientierung, sehr gute Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft werden erwartet

Anforderungsprofil:

Das dieser Position zugrundeliegende Anforderungsprofil kann beim Fachbereich Personal unter der Telefonnummer: 030 90222-6492 oder per E-Mail:

Personalbereich@itdz-berlin.de

angefordert werden.

Bewerbungsfrist: 2. September 2016

Bewerbungsanschrift: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
 Berliner Straße 112–115
 10713 Berlin

Bewerbungsunterlagen:

Bitte nutzen Sie für Ihre aussagefähige Bewerbung das Stellenportal des öffentlichen Dienstes „Interamt“ unter

<https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=344462>

und übermitteln diese zur Kennzahl 41/2016 – gegebenenfalls mit Ihrer Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht – an das ITDZ Berlin.

Hinweise:

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, mindestens eine aktuelle dienstliche Beurteilung beziehungsweise ein aktuelles Arbeitszeugnis (nicht älter als ein Jahr) einzureichen.

Es besteht die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung. Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht. Menschen mit anerkannter Behinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, sind ausdrücklich erwünscht.

Ansprechpartnerin: Frau Carola Schade

Telefon: 030 90222-6004

E-Mail: carola.schade@itdz-berlin.de

Dienststelle: Justizvollzugsanstalt Plötzensee

Bezeichnung: Diplom-Psychologin/Diplom-Psychologe
 beziehungsweise
 Master of Science

Entgeltgruppe: 13 TV-L

Besetzbar: sofort
Kennzahl: PsychD/Plö. 2016 (1)
Vollzeit/Teilzeit: beides
Wochenstunden: 39

Arbeitsgebiet:

Psychologischer Dienst in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee. Zum 1. Januar 2013 wurden die Justizvollzugsanstalt Plötzensee, die Justizvollzugsanstalt Charlottenburg und das Justizvollzugskrankenhaus Berlin zu einer gemeinsamen Behörde, der Justizvollzugsanstalt Plötzensee, verschmolzen.

Dieser nunmehr große Bereich verfügt insgesamt über mehr als 600 Mitarbeiter/-innen und mehr als 700 Inhaftierte. Die Justizvollzugsanstalt Plötzensee ist zuständig für den Vollzug von Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen an erwachsenen Männern sowie die medizinische Versorgung der Inhaftierten aller Berliner Justizvollzugsanstalten in einem Krankenhaus.

Das Areal der ehemaligen drei Anstalten ist weitläufig. Die rund 20 Gebäude liegen am Friedrich-Olbricht-Damm 16 und 17 sowie am Saatwinkler Damm 1. In acht Unterbringungsbereichen verfügt die Behörde über 280 Haftplätze im geschlossenen Strafvollzug und 116 Betten im Justizvollzugskrankenhaus, welches unter anderem über eine Psychiatrische Abteilung verfügt. Darüber hinaus ist die Anstalt landesweit zuständig für die Aufnahme von Männern zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe. Dafür stehen ihr neben einer Zugangsabteilung mit 27 Plätzen im geschlossenen Vollzug noch weitere 101 Haftplätze und im offenen Vollzug rund 200 Haftplätze zur Verfügung.

Die Bereiche des geschlossenen Vollzuges verfügen über einen mittleren Sicherheitsstandard. Das Justizvollzugskrankenhaus, in dem auch Inhaftierte und Sicherungsverwahrte aus höher gesicherten Einrichtungen untergebracht werden, verfügt über einen dementsprechenden Sicherheitsstandard.

Darüber hinaus sind der neuen Anstalt auch die Kompetenzzentren, die Leistungen für den gesamten Berliner Justizvollzug und die Sozialen Dienste der Justiz erbringen angegliedert (Zentrale IT-Stelle, Bildungsstätte Justizvollzug, Mietermanagement und Kriminologischer Dienst).

Zu den Aufgaben gehört

- die psychologische Betreuung und Behandlung der Inhaftierten zur Vermeidung oder Reduzierung haftbedingter psychischer Beeinträchtigungen im Rahmen von Einzelfallarbeit oder Gruppenarbeit,
- Krisenintervention bei Inhaftierten in psychischen Ausnahmezuständen/Suizidprophylaxe/-nachsorge,
- diagnostische und prognostische Stellungnahmen/Empfehlungen zur Vorbereitung vollzuglicher Maßnahmen,
- Betreuung belasteter Bediensteter nach besonderen Vorkommnissen oder in belastenden Situationen,
- Beratung der Teilanstaltsleitungen hinsichtlich konzeptioneller Fragestellungen und Mitwirkung bei vollzuglichen Entscheidungsprozessen,
- Anleitung und Begleitung von Psychologiepraktikantinnen/-praktikanten,
- Teilnahme an Personalauswahlverfahren.

Anforderungen:

Abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie. Eine Approbation als Psychologische/-r Psychotherapeut/-in nach dem PsychThG oder über eine fortgeschrittene Therapieausbildung in einem Richtlinienverfahren oder in fortgeschrittener therapeutischer Ausbildung mit dem Ziel des Erwerbs der Approbation ist erwünscht.

Anforderungsprofil:

Unabdingbar sind forensisch psychotherapeutische, rechtspsychologische, insbesondere kriminalprognostische Kenntnisse, fundierte Kenntnisse in der Erhebung psychosozialer Anamnesen und Prognosen, Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung schwieriger und klinisch auffälliger Klientel. Darüber hinaus sind eine hohe Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit und Dienstleistungsorientierung unabdingbar.

Weitere Anforderungen:

Die weiteren fachlichen und außerfachlichen Anforderungen entnehmen Sie bitte dem Anforderungsprofil, welches unter der folgenden Internetadresse eingesehen werden

<http://www.berlin.de/sen/justv/ueber-uns/karriere/artikel.261382.php>

oder per E-Mail abgerufen werden kann bei stellenwirtschaft@jvapls.berlin.de

Bewerbungsfrist: 16. September 2016

Bewerbungsanschrift: Justizvollzugsanstalt Plötzensee
 - Stellenwirtschaft -
 Friedrich-Olbricht-Damm 16
 13627 Berlin

Bewerbungsunterlagen:

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf und den üblichen Unterlagen sind - bevorzugt per E-Mail - unter Angabe der Kennzahl - innerhalb von vier Wochen an die Bewerbungsanschrift zu richten.

Zur Einsichtnahme in die Personalakten werden die Bewerber/-innen gebeten, eine entsprechende Einverständniserklärung unter Angabe der Personalakten führenden Stelle beizufügen.

Für die Personalauswahl wird eine aktuelle dienstliche Beurteilung (nicht älter als ein Jahr) benötigt. Sollte eine entsprechende Beurteilung nicht vorliegen, bitte ich darum, die Erstellung zu beantragen.

Auf dem Postweg eingehende Bewerbungen können nur zurückgesandt werden, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rücksendeumschlag beigelegt wurde.

Hinweise:

Bewerbungen von Frauen und Personen mit Migrationshintergrund, die die Voraussetzungen erfüllen, sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung vorrangig berücksichtigt.

Ansprechpartnerin: Frau Andree

Telefon: 030 90144-1612

E-Mail: stellenwirtschaft@jvapls.berlin.de

Dienststelle: Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Abteilung III - Referat B -

Bezeichnung: Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Entgeltgruppe: 9

Besetzbar: sofort

Kennzahl: L 35/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Sachbearbeitung für allgemeine Heilbehandlung:

- Anspruchsprüfung für Heil- und Krankenbehandlung sowie orthopädische Versorgung gemäß § 10 Absatz 2, 4, Buchstabe a, c BVG einschließlich der Nebengesetze
- Gewährung von Heil- und Krankenbehandlung gemäß § 18c BVG einschließlich der Nebengesetze
- Prüfung und Bearbeitung der Erstattungsbegehren der privaten Krankenkassen (§ 18 Absatz 3 BVG)
- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen einschließlich Bescheiderteilung für die Gewährung von Heilbehandlung und Versorgungskrankengeld
- Erstattung von KV-, PflV- Beiträgen im Zusammenhang mit VKG
- Anspruchsprüfung und Bearbeitung von Anträgen auf Zahnersatz nach dem BVG und den Nebengesetzen, einschließlich Schlusszeichnung von Abrechnungen an Zahnärzte und von Ersatzansprüchen gemäß § 18c Absatz 5 an Krankenkassen
- Prüfung der rechtlichen Voraussetzung für eine Badekur und Schlüssigkeit der Kurgutachten gemäß § 11 Absatz 3 in Verbindung mit § 10 Absatz 1, 2 beziehungsweise § 12 Absatz 3 BVG, Abrechnung der Reisekosten, Kurstatistik
- Fertigung von Schadensmeldungen gemäß § 81a BVG

Anforderungen:

Formale Voraussetzungen:

Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/-r, Kaufmann/-frau für Bürokommunikation beziehungsweise Vorhandensein gleichwertiger Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen

Anforderungsprofil:

Fachkompetenzen:

Bewerber/-innen müssen über allgemeine Kenntnisse des Bundesversorgungsgesetzes und der Nebengesetze (OEG, IFSG, ZDG, StrRehaG, VwRehaG und HHG) verfügen.

Darüber hinaus werden gute Kenntnisse des SGB I und XI und der GOÄ sowie allgemeine Kenntnisse von GGÖI, LHO und BHO erwartet. Gute IT-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Die Bereitschaft sich kurzfristig Detailkenntnisse anzueignen wird vorausgesetzt.

Außerfachliche Kompetenzen:

Eine selbstständige und engagierte Arbeitsweise wird ebenso vorausgesetzt wie die Fähigkeit, auch unter hoher Arbeitsbelastung gute Ergebnisse zu erzielen.

Erwartet werden eine gute Kommunikationsfähigkeit, hohe Lernbereitschaft sowie eine ausgeprägte Kundenorientierung, bei der der Servicegedanke unter Berücksichtigung der besonderen Belange des zu betreuenden Personenkreises im Vordergrund steht.

Weitere Einzelheiten können dem Anforderungsprofil entnommen werden, das bei Frau Milbrodt, Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin – III A BL 2 – telefonisch oder per E-Mail angefordert werden kann (030 90229-6017, Birgit.Milbrodt@lageso.berlin.de).

Bewerbungsfrist: 8. September 2016

Bewerbungsanschrift: Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin – ZS C 2 – Turmstraße 21 10559 Berlin

Bewerbungsunterlagen:

Zielsetzung ist Chancengleichheit und berufliche Förderung von Frauen, deshalb sind besonders Bewerbungen von Frauen erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechen-

der Eignung besonders berücksichtigt. Bitte weisen Sie auf eine Behinderung bereits in der Bewerbung hin. Ich freue mich, wenn sich Bewerberinnen/Bewerber mit Migrationshintergrund, die die Voraussetzungen erfüllen, angesprochen fühlen.

Bewerbungen, die Ihre Motivation und Ihre Eignung für das ausgeschriebene Aufgabengebiet erkennen lassen, richten Sie bitte ausschließlich in Papierform unter Beifügung einer tabellarischen Tätigkeits- und Fortbildungsübersicht, Ihrem Lebenslauf sowie einer dienstlichen Beurteilung beziehungsweise eines Zeugnisses – nicht älter als ein Jahr – und einer Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht unter Angabe der Kennzahl an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, – ZS C 2 –, Haus A, Turmstraße 21, 10559 Berlin.

Soweit eine aktuelle dienstliche Beurteilung/aktuelles Zeugnis nicht vorliegt, wird in Ihrem eigenen Interesse gebeten, die Erstellung einzuleiten und diese zeitnah nachzureichen.

Ihre Unterlagen werden nicht zurückgesandt, daher fügen Sie der Bewerbung bitte nur Kopien bei.

Kosten, die den Bewerberinnen und Bewerbern im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung entstehen (Fahrtkosten oder Ähnliches), können leider nicht erstattet werden.

Hinweise:

Die Personalauswahl erfolgt durch ein teilstrukturiertes Interview.

Ansprechpartnerin: Ansprechpartner/-in zum Verfahren:
Martina Nabakowski (030 90229-1617, martina.nabakowski@lageso.berlin.de)

Telefon: 030 90229-1617

E-Mail: martina.nabakowski@lageso.berlin.de

Dienststelle: **Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin**

Abteilung I, Gesundheit, Referat I F, – Medizinprodukte, Krankenhausaufsicht, Arzneimittelwesen, Reproduktionsmedizin –

Bezeichnung: **Amtsärztin/Amtsrat**

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an verbeamtete Dienstkräfte des Landes Berlin.

Besoldungsgruppe: A 12

Das Aufgabengebiet wird vorübergehend ebenfalls noch von der bisherigen Stelleninhaberin wahrgenommen, um einen strukturierten Wissenstransfer zu gewährleisten.

Besetzbar: spätestens zum 1. November 2016

Kennzahl: L 40/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides

Vollzeit oder vollzeitnahe Teilzeit

Arbeitsgebiet:

Das Aufgabengebiet umfasst das Bearbeitungsverfahren für die ordnungsbehördliche Genehmigung/Konzessionierung von Krankenhäusern oder Teileinrichtungen dieser gemäß § 19 LKG und § 30 GewO. Des Weiteren beinhaltet das Aufgabengebiet die Bearbeitung im Rahmen des Antragsverfahrens von IVF-Praxen zur Genehmigung gemäß § 121 SGB V. Ebenso gehören die Bearbeitung von ordnungsbehördlichen Angelegenheiten gemäß TPG und GenDG zu den auszuübenden Tätig-

keiten sowie die Bearbeitung von Zulassungsverfahren gemäß PIDV.

Bewerbungsfrist: 8. September 2016
Bewerbungsanschrift: Landesamt für Gesundheit und Soziales
 Berlin – ZS C 2 –
 Turmstraße 21
 10559 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13461>
 eingesehen werden.

Dienststelle: Die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts
 Berlin-Brandenburg

Bezeichnungen: Regierungsoberinspektorin/
 Regierungsoberinspektor

beziehungsweise

Justizoberinspektorin/
 Justizoberinspektor

Besoldungsgruppe: A 10

Besetzbar: demnächst nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen

Kennzahl: 2012 E 2/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Bereich Haushalt der gemeinsamen Verwaltung der Gerichte für Arbeitssachen in Berlin

- a) Haushaltsplanung einschließlich Finanzplanung (mit Ausnahme der Personalmittel) für die Kapitel 09 41 und 09 42 der Arbeitsgerichtsbarkeit Berlin
- b) Haushaltswirtschaft und Haushaltsüberwachung für die Kapitel 09 41 und 09 42 der Arbeitsgerichtsbarkeit Berlin
- c) Personalwirtschaft und Stellenführung in IPV
- d) Sonderaufgaben nach Weisung der Behörden- beziehungsweise Geschäftsleitung

Bewerbungsfrist: 16. September 2016

Bewerbungsanschrift: Die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg
 – Verwaltung –
 Magdeburger Platz 1
 10785 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13483>
 eingesehen werden.

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Bezeichnung: Vizepräsidentin/Vizepräsident
 des Landessozialgerichts

Besoldungsgruppe: R 4

Besetzbar: – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen –

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., sowie auf die Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungssämter im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst (Anforderungs-AV) der Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007 (ABl. S. 3204), Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen aktiv auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Inklusion Schwerbehinderter Menschen hinwirken.

Auf diese Ausschreibung sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg diese Ausschreibung erneut veröffentlicht. **Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.**

Bewerbungen auf die im Justizministerialblatt vom 15. April 2016, im Amtsblatt für Berlin vom 15. April 2016 (ABl. S. 851) und hiermit erneut veröffentlichte Ausschreibung sind bis zum **15. September 2016 auf dem Dienstweg** an das **Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg**, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam zu richten.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Dienststelle: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

– IT-Abteilung –

Bezeichnung: Beschäftigte/Beschäftigter
 in der IT-Systemtechnik

Entgeltgruppe: 11

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 2004 E-15

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Administration und Weiterentwicklung der Microsoft Exchange 2010/2013 Umgebung, Konfiguration und Administration von Microsoft SQL 2012/2014 und MySQL, Betreuung der Backupsysteme, Installation und Wartung der aktiven Netzwerkkomponenten (Cisco, HP), Pflege der Netzwerk-/Systemüberwachung, Administration eingesetzter Sicherheitssoftware, Pflege und Umsetzung des IT-Sicherheitskonzepts nach Grundschutzstandards und -kataloge des BSI, Mitwirken bei der Einführung der Elektronischen Gerichtsakte, Entwicklung und Implementierung von elektronischen Arbeitsprozesse.

Bewerbungsfrist: 9. September 2016

Bewerbungsanschrift: Der Präsident des
Oberverwaltungsgerichts
Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13467>
eingesehen werden.

Der Polizeipräsident in Berlin

Bezeichnungen: **Polizeirätinnen/Polizeiräte**
Kriminalrätinnen/Kriminalräte
(mehrere Stellen)

Besoldungsgruppe: A 13
Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.

Besetzbar: zum 1. Oktober 2016

Kennzahl: 1-035/16

Arbeitsgebiet:

Einstiegsämter der Laufbahnen des höheren Polizeivollzugsdienstes – Leiter/-in Führungsdienst Abschnitt (AP 3020-13-580), Dezernent/-in (3009-13-516).

Es ist beabsichtigt, Einstiegsämter des höheren Polizeivollzugsdienstes mit den Absolventen des Masterstudienganges 2014/2016 nach Erwerb der Laufbahnbefähigung zu besetzen.

Die Anforderungsprofile sowie die weiteren Anforderungen und sonstigen Hinweise können im Intranet der Polizei Berlin unter dem Pfad

<http://intrapol/Themen/Personal/Persverwalt/Beamte/Stellen/SitePages/Vollzug.aspx>

eingesehen oder beim Polizeipräsidenten in Berlin – PPr St III 111 –, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, Telefon: 030 4664-903111, angefordert werden.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung unter Angabe der Kennzahl an den Polizeipräsidenten in Berlin, Polizeipräsidium Stab – PPr St III 111 –, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin zu richten.

Der Polizeipräsident in Berlin, Zentrale Serviceeinheit – Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik –

Bezeichnung: **Technische Tarifbeschäftigte/ Technischer Tarifbeschäftigter**

Entgeltgruppe: 11 TV-L
Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 2-022-16

Arbeitsgebiet:

Technische Sachbearbeiterin/Technischer Sachbearbeiter Netzbetrieb.

Bewerbungsfrist: vier Wochen ab Veröffentlichung

Die Aufgabenbeschreibung sowie die weiteren Anforderungen und sonstigen Hinweise können im Internet unter www.hrd-portal.de/polizei-berlin/jobboard/stellenausschreibungen eingesehen werden.

Der Polizeipräsident in Berlin, Direktion Einsatz, Stabsbereich 5 – Haushalt –

Bezeichnung: **Polizeioberinspektorin/ Polizeioberinspektor**

Besoldungsgruppe: A 10
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 3-021-16

Arbeitsgebiet:

Sachbearbeiter/-in Haushalt.

Ende der Bewerbungsfrist: vier Wochen nach Veröffentlichung

Die Aufgabenbeschreibung sowie die weiteren Anforderungen und sonstigen Hinweise können im Internet unter:

www.hrd-portal.de/polizei-berlin/jobboard/stellenausschreibungen eingesehen werden.

Der Polizeipräsident in Berlin – Direktion 1 –

Bezeichnung: zu 1. und 2.

Polizeiobermeisterin/Polizeiobermeister

Besoldungsgruppe: A 8
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)

Bezeichnungen: zu 3.

Kriminaloberkommissarin/ Kriminaloberkommissar

beziehungsweise

Gewerbeoberkommissarin/ Gewerbeoberkommissar

Besoldungsgruppe: A 10
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)

Bezeichnungen: zu 4. und 5.

Polizeihauptkommissarin/ Polizeihauptkommissar

beziehungsweise

Kriminalhauptkommissarin/ Kriminalhauptkommissar

beziehungsweise

Gewerbehauptkommissarin/ Gewerbehauptkommissar

Besoldungsgruppe: A 11
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)

Bezeichnungen: zu 6. und 7.

Kriminalhauptkommissarin/ Kriminalhauptkommissar

beziehungsweise

- Gewerbehauptkommissarin/
Gewerbehauptkommissar**
- Besoldungsgruppe:** A 11
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)
- Bezeichnung:** zu 8. und 9.
- Polizeihauptkommissarin/
Polizeihauptkommissar**
- Besoldungsgruppe:** A 12
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)
- Bezeichnungen:** zu 10.
- Polizeihauptkommissarin/
Polizeihauptkommissar**
beziehungsweise
- Kriminalhauptkommissarin/
Kriminalhauptkommissar**
beziehungsweise
- Gewerbehauptkommissarin/
Gewerbehauptkommissar**
- Besoldungsgruppe:** A 12
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)
- Bezeichnungen:** zu 11.
- Kriminalhauptkommissarin/
Kriminalhauptkommissar**
beziehungsweise
- Gewerbehauptkommissarin/
Gewerbehauptkommissar**
- Besoldungsgruppe:** A 12
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)
- Besetzbar:** demnächst
- Kennzahl:** S 01/112
- Arbeitsgebiete:**
- 1 Beamtin/Beamter Abschnitt (AP 3020-16-200) Abschnitt 11
 - 2 Beamtin/Beamter MEK FAO (m. D), (AP 3020-12-337) Dir 1 K 16 MEK FAO
 - 3 Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter KK Eigentums-/Btm-Del. K (AP 3020-12-332)
 - 3.1 Dir 1 K 21
 - 3.2 Dir 1 K 22
 - 4 Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Abschnitt b. A. (AP 3020-16-182)
 - 4.1 Abschnitt 12
 - 4.2 Abschnitt 13
 - 4.3 Abschnitt 14
 - 4.4 Abschnitt 15
 - 4.5 Abschnitt 16
 - 5 Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Personal/Stellen b. A. (AP 3020-13-533), Dir 1 St 31
 - 6 Erste Sachbearbeiterin/Erster Sachbearbeiter Sofortbearbeitung K (AP 3020-12-456), Dir 1 K 12
 - 7 Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter KK Rohheits- und Gewaltdelikte K (AP 3020-12-344), Dir 1 K 31

- 8 Hauptsachbearbeiterin/Hauptsachbearbeiter Dienstgruppe (AP 3020-12-620), Dir 1 A 16/31
- 9 Hauptsachbearbeiterin/Hauptsachbearbeiter Grundsatzangelegenheiten/Täglicher Dienst (AP 3020-13-322), Dir 1 St 121
- 10 Leiterin/Leiter Abschnittskommissariat (AP 3020-16-204), Abschnitt 12
- 11 Hauptsachbearbeiterin/Hauptsachbearbeiter KK Eigentums-/Btm-Del. K (AP 3020-12-350), Dir 1 K 21

Die Anforderungsprofile sowie die weiteren Anforderungen und sonstigen Hinweise können im Internet unter

<http://www.berlin.de/polizei/beruf/>

sowie im Intranet der Berliner Polizei (Intrapol) unter dem Pfad Personal/Personalverwaltung/Stellenausschreibungen eingesehen beziehungsweise bei Dir 1 St 31, Telefon: 4664-103100 eingesehen und angefordert werden.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung unter Angabe der Kennzahl und der Gliederungsnummer an den **Polizeipräsidenten in Berlin**, Direktion 1 – Stab 31 –, Pankstraße 29, 13357 Berlin zu richten.

Der Polizeipräsident in Berlin – Direktion 2 –

Bezeichnung: **Polizeiobermeisterin/Polizeiobermeister**

Besoldungsgruppe: A 8
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)

Besetzbar: demnächst

Kennzahl: S 2/243

Arbeitsgebiet:

Beamtin/Beamter Abschnitt (AP-Nummer 3020-16-200) bei Dir 2 A 23.

Diese Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerber/-innen.

Das Anforderungsprofil sowie die weiteren Anforderungen und sonstigen Hinweise können im Internet unter

<http://www.berlin.de/polizei/beruf/>

sowie im Intranet der Berliner Polizei (Intrapol) unter dem Pfad Personal/Personalverwaltung/Weitere Themen/Stellenausschreibungen eingesehen beziehungsweise bei Dir 2 St 3 – PE –, Telefon: 4664-203010 eingesehen und angefordert werden.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung unter Angabe der Kennzahl S 2/243 an den **Polizeipräsidenten in Berlin**, Direktion 2 St 3 – PE –, Charlottenburger Chaussee 67, 13597 Berlin zu richten.

Der Polizeipräsident in Berlin – Landeskriminalamt –

Bezeichnungen: **Polizeioberkommissarin/
Polizeioberkommissar**
**Kriminaloberkommissarin/
Kriminaloberkommissar**
beziehungsweise
**Gewerbeoberkommissarin/
Gewerbeoberkommissar**

Besoldungsgruppe: A 10
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich, im Rahmen des bedarfsorientierten Dienstes.)

Besetzbar: nach Maßgabe freier Stellen

Kennzahl: S 10/703

Arbeitsgebiete:

- a) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter WuG im LKA 6 St 23 (AP-Nummer 3020-15-131)
- b) Beamtin/Beamter Personenschutz g. D. im LKA 61 (AP-Nummer 3009-12-376) drei Stellen
- c) Beamtin/Beamter MEK g. D. im LKA 62 (AP-Nummer 3009-13-471) zwei Stellen
- d) Beamtin/Beamter SEK g. D. im LKA 63 (AP-Nummer 3009-12-374)
- e) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Forensische IuK im LKA 71 (AP-Nummer 3009-14-327)

Die Anforderungsprofile sowie die weiteren Anforderungen und sonstigen Hinweise können im Internet unter

<http://www.berlin.de/polizei/beruf/>

sowie im Intranet der Berliner Polizei (Intrapol) unter dem Pfad Personal/Personalverwaltung/Weitere Themen/Stellenausschreibungen eingesehen beziehungsweise bei LKA St 3207, Telefon: 4664-909327 eingesehen und angefordert werden.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung unter Angabe der Kennzahl S 10/703 und des Gliederungsbuchstabens an den Polizeipräsidenten in Berlin – LKA St 3207 –, Columbiadamm 4, 10965 Berlin zu richten.

Dienststelle: Rechnungshof von Berlin
– Prüfungsgebiet I –

Bezeichnung: Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat

Besoldungsgruppe: A 14

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 10/16

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

- Leitung von Prüfungsteams in dem für Bauwesen zuständigen Prüfungsgebiet, insbesondere Leitung und operatives Management von Prüfungen, fachliche Steuerung von Prüfungsteams im Referat I B, Ergebnisverantwortung für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen
- Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben von besonderer Bedeutung
- Unterstützung der Vorgesetzten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Prüfungsplanung und Entwicklung von Prüfungszielen und Prüfungsmethoden
- übergreifende Prüffeldbeobachtung für den Bereich öffentlich geförderter Baumaßnahmen
- Durchführung bedeutsamer haushaltsrechtlicher Mitwirkungsverfahren
- fachliche Grundzuständigkeit für Bauvergaberecht
- Sonderaufgaben

Bewerbungsfrist: 16. September 2016

Bewerbungsanschrift: Rechnungshof von Berlin
An der Urania 4–10
10787 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13563>

eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Abteilung Bürgerdienste, Weiterbildung, Kultur, Hochbau und Immobilien,
Amt für Bürgerdienste – Standesamt –

Bezeichnungen: Stadttamtfrau/Stadttamtmann

beziehungsweise

Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Besoldungsgruppe: A 11

Entgeltgruppe: 9

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 72/16

Vollzeit/Teilzeit: beides

Stellenumfang: 100 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

Arbeitsgebiet:

Leitung Geburtenbuch, Beurkundung und Fortführung von Personenstandsfällen, Eheschließungen und Eintragungen von Lebenspartnerschaften, Ausstellung von Urkunden, besondere Beurkundungen.

Bewerbungsfrist: 16. September 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Abteilung Personal und Finanzen
– PG 13 –
10617 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13523>

eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Abteilung Soziales und Gesundheit, Gesundheitsamt, Fachbereich 1
– Gesundheitsförderung, Prävention und Gesundheitshilfe für Kinder und Jugendliche –

Bezeichnungen: Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter

oder

Sozialpädagogin/Sozialpädagoge

(zwei Stellen)

Entgeltgruppe: 9

Besetzbar: a) sofort und b) ab 16. September 2016

Befristung: a) befristet bis 15. Oktober 2017 und
b) befristet bis 31. Juli 2017

Kennzahl: a) 73/16 und b) 74/16

Vollzeit/Teilzeit: beides
 Stellenumfang: a) 75 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und b) 25 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

Arbeitsgebiet:

Sozialpädagogische Beratung im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) nach dem Gesundheitsdienst-Gesetz (GDG)/ Berliner Kinderschutzgesetz (KiSchuG) und den dazu erlassenen Bestimmungen sowie dem Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG). Individuelle soziale und gesundheitspädagogische Beratung und vorbeugende und nachgehende Begleitung. Erstellung sozialer Anamnesen und Genogramme.

Einleitung und Durchführung von Risikoeinschätzungen im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst im Sinne des § 8a SGB VIII. Fertigung von sozialen Gutachten und Berichten für anfragende Stellen. Aktenführung, statistische Berichterstattung im Sinne der Kosten- und Leistungsrechnung.

Ersthausbesuch nach Geburt eines Kindes inklusive der Beratung von Eltern und Bezugspersonen in Fragen der frühkindlichen Versorgung, der psychosozialen und körperlichen Entwicklung und der Erziehung von Säuglingen und Kleinkindern in Einzel- und Gruppenarbeit.

Beratung von Fachpersonal intern wie extern.

Vorbeugende und nachgehende Betreuung im Kontext mit Kindesvernachlässigung und -misshandlung (Kinderschutz). Strukturiertes Vorgehen entsprechend den Vereinbarungen der Ausführungsvorschrift Kinderschutz (AV-Kinderschutz).

Sicherstellung der Gesundheitsförderung, Prävention und medizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Bezirk. Bearbeitung von Räumungsklagen gemäß Kooperationsvereinbarung Jugend- und Gesundheitsamt (JugGes). Öffentlichkeitsarbeit. Mitwirkung im Netzwerk Frühe Hilfen und fachlich orientierten Arbeitskreisen und Fachgruppierungen.

Bewerbungsfrist: 16. September 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
 Abteilung Personal und Finanzen
 – PG 13 –
 10617 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13527>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin**

Abteilung Soziales und Gesundheit, Gesundheitsamt, Fachbereich 1 – Gesundheitsförderung, Prävention und Gesundheitshilfe für Kinder und Jugendliche –

Bezeichnung: **Sozialoberinspektorin/ Sozialoberinspektor**

beziehungsweise

Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter

oder

Sozialpädagogin/Sozialpädagoge

Besoldungsgruppe: A 10

Entgeltgruppe: 9

Besetzbar: ab 16. September 2016

Befristung: befristet bis 31. Juli 2017

Kennzahl: 75/16

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit

Stellenumfang: 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

Arbeitsgebiet:

Sozialpädagogische Beratung im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) nach dem Gesundheitsdienst-Gesetz (GDG)/ Berliner Kinderschutzgesetz (KiSchuG) und den dazu erlassenen Bestimmungen sowie dem Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG). Individuelle soziale und gesundheitspädagogische Beratung und vorbeugende und nachgehende Begleitung. Erstellung sozialer Anamnesen und Genogramme.

Einleitung und Durchführung von Risikoeinschätzungen im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst im Sinne des § 8a SGB VIII. Fertigung von sozialen Gutachten und Berichten für anfragende Stellen. Aktenführung, statistische Berichterstattung im Sinne der Kosten- und Leistungsrechnung.

Ersthausbesuch nach Geburt eines Kindes inklusive der Beratung von Eltern und Bezugspersonen in Fragen der frühkindlichen Versorgung, der psychosozialen und körperlichen Entwicklung und der Erziehung von Säuglingen und Kleinkindern in Einzel- und Gruppenarbeit.

Beratung von Fachpersonal intern wie extern.

Vorbeugende und nachgehende Betreuung im Kontext mit Kindesvernachlässigung und -misshandlung (Kinderschutz). Strukturiertes Vorgehen entsprechend den Vereinbarungen der Ausführungsvorschrift Kinderschutz (AV-Kinderschutz).

Sicherstellung der Gesundheitsförderung, Prävention und medizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Bezirk. Bearbeitung von Räumungsklagen gemäß Kooperationsvereinbarung Jugend- und Gesundheitsamt (JugGes). Öffentlichkeitsarbeit. Mitwirkung im Netzwerk Frühe Hilfen und fachlich orientierten Arbeitskreisen und Fachgruppierungen.

Bewerbungsfrist: 16. September 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
 Abteilung Personal und Finanzen
 – PG 13 –
 10617 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13529>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin**

Abteilung Bürgerdienste, Weiterbildung, Kultur, Hochbau und Immobilien, Amt für Bürgerdienste – Standesamt –

Bezeichnungen: **Stadtoberinspektorin/Stadtoberinspektor** beziehungsweise

Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

2 × 0,5 Stellen: a) 0,5 Stelle Entgeltgruppe 9 und b) 0,5 Stelle A 10 beziehungsweise Entgeltgruppe 9

Besoldungsgruppe: A 10

Entgeltgruppe: 9 (Bewertungsvermutung)

Besetzbar: a) sofort und b) ab 1. Oktober 2016
Befristung: a) unbefristet und b) befristet bis 31. Juli 2018
Kennzahl: a) 76/16 und b) 77/16
Vollzeit/Teilzeit: beides
 Stellenumfang: a) 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und b) 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

Arbeitsgebiet:

Beurkundung und Fortführung von Personenstandsfällen, Eheschließungen und Eintragungen von Lebenspartnerschaften, Ausstellung von Urkunden, besondere Beurkundungen, Nach Erfassung von Alteinträgen.

Bewerbungsfrist: 16. September 2016
Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
 Abteilung Personal und Finanzen
 – PG 13 –
 10617 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter <http://www.berlin.de/stellen/13531> eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin**
 Abteilung Soziales und Gesundheit, Gesundheitsamt, Fachbereich 3 – Sozialpsychiatrischer Dienst –

Bezeichnungen: **Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter**
 oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagoge
 (0,7 Stellen)

Entgeltgruppe: 9

Besetzbar: a) und b) ab 1. November 2016
Befristung: a) unbefristet und b) befristet bis 31. Juli 2017
Kennzahl: a) 78/16 und b) 79/16
Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit
 Stellenumfang: a) 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und b) 20 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

Arbeitsgebiet:

Beratung und Betreuung psychisch Kranker, Abhängigkeitskranker und psychisch sowie geistig Behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach §§ 1 bis 8 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG), §§ 3 bis 10 des Gesetzes für psychisch Kranke (PsychKG) und § 59 SGB XII. Beratung der Angehörigen und Kontaktpersonen. Einleitung und gegebenenfalls Begleitung und Organisation von Hilfen in Zusammenarbeit mit Ärztinnen/Ärzten der Arbeitsgruppe und anderen an der bezirklichen psychiatrischen Versorgung beteiligten Leistungsanbietern innerhalb und außerhalb des Bezirksamtes. Mitwirkung bei Kriseninterventionen einschließlich Unterbringungen nach dem Gesetz für psychisch

Kranke (PsychKG) und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Fertigung von Sozialberichten und sozialpädagogischen Stellungnahmen für die Leistungsstellen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und Erwerbsunfähige (SGB XII) und andere Leistungsträger. Fertigung von sozialpädagogischen Stellungnahmen im Rahmen von Betreuungsverfahren. Mitwirkung bei der statistischen Berichterstattung, Aktenführung, Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich der Aufgaben nach §§ 6 bis 10 des Gesetzes für psychisch Kranke (PsychKG). Teilnahme an Fach- und Fallkonferenzen sowie Gremienarbeit.

Bewerbungsfrist: 16. September 2016
Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
 Abteilung Personal und Finanzen
 – PG 13 –
 10617 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter <http://www.berlin.de/stellen/13533> eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin**
 Abteilung Jugend, Familie, Schule, Sport und Umwelt, Jugendamt – Sozialarbeit und Koordination für den RSD –

Bezeichnungen: **Sozialamtfrau/Sozialamtmann**
 beziehungsweise
Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter
 oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagoge

Besoldungsgruppe: A 11 (Bewertungsvermutung)
Entgeltgruppe: 10 (Bewertungsvermutung)
Besetzbar: ab 1. August 2016
Kennzahl: 80/16
Vollzeit/Teilzeit: beides
 Stellenumfang: 100 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

Arbeitsgebiet:

- a) selbstständige und eigenverantwortliche Betreuung eines RSD-Bezirks in sozialpädagogischer Hinsicht im Innen- und Außendienst
- b) Koordination für den Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (RSD) in einem Regionalteam
- c) Unterstützung der Einzelfallarbeit im RSD bei besonders komplexen Problemlagen
- d) Koordination der Zusammenarbeit des Regionalteams mit den in der Region ansässigen Regeleinrichtungen
- e) Wahrnehmung von durch die Regionalleitung zugewiesenen Sonderaufgaben übergeordneter Natur

fachbezogen zu a)

Selbstständige und eigenverantwortliche Betreuung eines RSD-Bezirks in sozialpädagogischer Hinsicht im Innen- und Außendienst. Beratung von Minderjährigen und deren Sorgeberechtigten, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen. Feststellung des Jugendhilfebedarfs. Einleitung und Begleitung von Jugendhilfemaßnahmen. Kinderschutz, kooperative Krisenintervention, Initiativanträge, Inobhutnahme. „Erfahrene Fachkraft“

gemäß § 8a SGB VIII. Mitwirkung in vormundschafts- und familiengerichtlichen Verfahren, Abgabe von Berichten und gutachtlichen Stellungnahmen von entscheidender Bedeutung. Beratung und Stellungnahmen bezogen auf Leistungen weiterer Sozialgesetzbücher für Familien mit Kindern und Jugendlichen sowie alleinstehende Jugendliche und junge Volljährige. Eigenverantwortliche schriftliche Dokumentation und verwaltungsmäßige Arbeiten. Kooperation mit Schulen. Vernetztes Arbeiten im Sozialraum. Praktikantenausbildung.

fachbezogen zu b)

Koordination der Umsetzung und Sicherstellung neuer Verfahren (zum Beispiel nach Ausführungsvorschrift [AV] Kinderschutz oder AV Hilfeplanung). Schnittstelle für Grundsatzfragen zum Kinderschutz zum Fachteam. Analyse und Evaluation der Kinderschutzpraxis in der Region in Zusammenarbeit mit dem Fachteam (bezirkliche Kinderschutzkoordination). Multiplikator/-in für fachliche Inhalte „Netzwerk Kinderschutz“ – Implementierung in Abstimmung mit dem Fachteam und den weiteren Koordinatorinnen/Koordinatoren der Regionalteams. Verantwortlich für die Gewährleistung der Beratung im Rahmen des „Fallteams“ als neuer und verbindlicher Form der kollegialen Beratung (Sicherstellung des Verfahrens/Fallmanagement). Ansprechpartner/-in für das Fachteam. Ansprechpartner/-in für die in der Region tätigen freien Träger der Erziehungshilfe in besonders schwierigen Einzelfällen.

fachbezogen zu c)

Unterstützung der RSD-Sozialarbeiter/-innen im Umgang mit Eltern/Sorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei sehr komplexen beziehungsweise besonders schwierigen Fallstellungen. Erste/-r Ansprechpartner/-in für die kollegiale Beratung in Kinderschutzfällen. Unterstützung der RSD-Sozialarbeiter/-innen im familiengerichtlichen Verfahren bei besonders schwierigen Konstellationen. Bewertung von Fallverläufen und Hilfeplanungsprozessen als Co-Sozialarbeiter/-in.

fachbezogen zu d)

Analyse von Kooperations- und Verständigungsproblemen zwischen unterschiedlichen Berufsfeldern und Entwicklung von Strategien zur Überwindung solcher Hemmnisse. Entwicklung kooperativer Lösungsansätze zum Umgang mit besonderen Problemfeldern, wie zum Beispiel „Schulschwänzen“ (Schüler/-innen und deren Personensorgeberechtigte) und gegebenenfalls Verpflichtung der beteiligten Institutionen hierauf. Einbeziehung der Regeleinrichtungen in bestehende Netzwerke, zum Beispiel Regionalkonferenzen. Lotsenfunktion für Regeleinrichtungen in Bezug auf das System der Jugendhilfe. Entwicklung neuer Arbeitsansätze und Handlungskonzepte im Rahmen der sozialräumlichen Infrastrukturarbeit.

fachbezogen zu e)

Unterstützung der Regionalleitung bei der Gestaltung und Durchführung der Regionalkonferenzen nach § 78 SGB VIII. Mitwirkung bei der Gestaltung und Teilnahme an Veranstaltungen auch außerhalb des Jugendamtes, gegebenenfalls als offizielle/-r Vertreter/-in des Regionalteams. Teilnahme an regionenübergreifenden Arbeitsgemeinschaften (AGs). Unterstützung der Regionalleitung bei der Kosten- und Leistungsrechnung. Planung und Steuerung bezogen auf die Hilfen zur Erziehung (Bedarfsanalyse in der Region, Statistik, Analyse der Fallzahlen- und Kostenentwicklung) zur Unterstützung der Regionalleitung.

Bewerbungsfrist: 16. September 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Abteilung Personal und Finanzen
– PG 13 –
10617 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13535>

eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

– Jugendamt –

Bezeichnung: Erzieherin/Erzieher mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten

Entgeltgruppe: 9

Besetzbar: ab sofort

Kennzahl: Jug-BNK-Erz-08_2016

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Erzieherin/Erzieher mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten in der Kontakt- und Beratungsstelle/Sleep In im Berliner Notdienst Kinderschutz.

Bewerbungsfrist: 9. September 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Jugendamt
Interner Service – Jug S 13 –
10216 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13493>

eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

– Jugendamt –

Bezeichnung: Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter

(mehrere Stellen unbefristet)

Entgeltgruppe: 9

Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg wird bei Neueinstellungen auf diese Stellenausschreibung Zeiten mit förderlicher Berufserfahrung gemäß § 16 Absatz 2 Satz 4 TV-L und die höchstmögliche Vorweggewährung von maximal zwei Erfahrungsstufen gemäß § 16 Absatz 5 Satz 1 TV-L in jedem Einzelfall wohlwollend prüfen.

Besetzbar: ab sofort

Kennzahl: Jug – RSD_08.2016

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter im Regionalen Sozialpädagogischen Dienst des Jugendamtes.

Bewerbungsfrist: 9. September 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Jugendamt
 Interner Service – Jug S 11 –
 10216 Berlin

oder per E-Mail an:

Angela.Worbs@ba-fk.berlin.de

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13489>

eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

– Amt für Soziales –

Bezeichnung: Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter

Entgeltgruppe: 9 Fallgruppe 2

Besetzbar: 1. September 2016

Befristung: 1. September 2016 – 31. Dezember 2017

Kennzahl: 3900/42811/20

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Sachbearbeitung für Hilfen zum Lebensunterhalt und Grund-
 sicherung. Umfassende Sachbearbeitung von Hilfen im Rahmen
 des SGB XII innerhalb und außerhalb Berlins sowie der klientel-
 bezogenen Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz und
 AsylbLG; Entgegennehmen von Anträgen; Beratung zu Sozial-
 leistungen; Gewährung und Zahlbarmachung von Leistungen
 nach dem SGB XII, PflegeG und AsylbLG unter Beachtung
 aller vorrangigen Leistungen und des Einsatzes von Einkom-
 men und Vermögen; Bearbeitung laufender Leistungen und ein-
 maliger Leitungen; Unterhaltsvorprüfung; Verfolgung von Kos-
 tenersatzansprüchen und zu Unrecht erhaltener Sozialhilfe; Zu-
 ständigkeitsklärungen; Zahlbarmachung von Ansprüchen un-
 ter Beachtung einer überdurchschnittlich hohen materiellen
 Verantwortung; Kontakt und Gesprächsführung mit schwierigem
 Publikum, mit Bevollmächtigten sowie Mitarbeiterinnen/
 Mitarbeitern anderer Ämtern, Diensten und Einrichtungen.

Bewerbungsfrist: 9. September 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
 Serviceeinheit Personal – PS 200 –
 10360 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13357>

eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Bezeichnung: Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter

(zwei Stellen)

Entgeltgruppe: 9

Besetzbar: ab sofort

Kennzahl: 4040/42811/UMF

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Sozialpädagogische Beratung von Eltern, Minderjährigen und
 jungen Erwachsenen in Fragen der Erziehung und Persönlich-
 keitsentwicklung und Einleitung beziehungsweise Vermittlung
 notwendiger Hilfen in einem bestimmten Territorium; die Ko-
 ordinierung der Arbeitsabläufe in diesem Gebiet; die Wahrneh-
 mung gesetzlicher Aufgaben zum Schutz von Kindern und
 Jugendlichen sowie Mitwirkung in familiengerichtlichen Ver-
 fahren

Bewerbungsfrist: 9. September 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
 Serviceeinheit Personal
 – PS 200 –
 10360 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13503>

eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf
 von Berlin

– Jugendamt –

Bezeichnung: Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
 Kita-/Hort-Gutscheinerteilung/
 Hortkostenstelle

Entgeltgruppe: 6

Besetzbar: sofort

Befristung: befristet bis zum 31. Dezember 2018

Bei Vorliegen der haushaltswirtschaft-
 lichen Voraussetzungen kann das
 Arbeitsverhältnis gegebenenfalls ent-
 fristet werden.

Kennzahl: 4040/42801/135

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Antragsbearbeitung für Kinder von 0 Jahren bis zum Ende der
 Grundschulzeit:

- Beratung der Eltern über die unterschiedlichen Betreuungs-
 angebote im Kitabereich, in der Kindertagespflege und bei
 der ergänzenden Betreuung in Grund- und Sonderschulen
- Feststellung des Betreuungsbedarfes für Kinder von 0 Jah-
 ren bis zum Ende der Grundschulzeit
- Erstellung von Gutscheinen mittels Fachverfahren ISBJ
- Festsetzung der Kostenbeteiligung unter Berücksichtigung
 der Ermäßigungstatbestände gemäß TKBG
- jährliche Überprüfung der Kostenbeteiligung gemäß TKBG
- Prüfung des Betreuungsbedarfs mit Vollendung des dritten
 Lebensjahres
- Kosteneinzahlung in Fällen von rückwirkender Veränderung
 der Kostenbeteiligung gemäß KitaFöG
- Vertragsabschluss für eine ergänzende Betreuung an Grund-
 und Sonderschulen gemäß § 19 des Schulgesetzes (SchulG)
 auf der Grundlage des festgestellten Betreuungsbedarfs, so-
 wie Vertragsänderungen bei Minderung oder Erhöhung der
 Betreuungsumfänge inklusive Vertragsüberwachung
- Aufbereitung der Einbuchung von Personenkonto ein-
 schließlich der Bearbeitung und Kontrolle von Zahlungs-
 rückständen

- Prüfung von Anträgen auf Ratenzahlungen gemäß § 59 Absatz 1 LHO
- Entscheidungsvorbereitung bei Kündigungen von Amts wegen
- Korrekturbuchungen in ProFiskal aufgrund fehlerhafter Übertragung aus ISBJ
- Aktenanlage, Aktenablage und Archivierungsarbeiten
- vorbereitende Maßnahmen zur Widerspruchsbearbeitung
- computergestützter Arbeitsplatz
- ISBJ-Fachverfahren
- haushaltswirtschaftliche Bearbeitung der Vorgänge mit dem Fachverfahren ProFiskal

Anforderungen:

Formale Anforderungen:

Anerkannter Ausbildungsberuf im Verwaltungsbereich oder kaufmännischen Bereich oder Verwaltungslehrgang I oder sonstige Beschäftigte mit vergleichbaren Fachkenntnissen und Fähigkeiten.

Fachliche Anforderungen:

Sehr wichtig sind unter anderem Kenntnisse:

- des Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG),
- Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG),
- Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG),
- des Schulgesetzes (SchulG).

Wichtig sind unter anderem:

- Kenntnisse des SGB I, VIII, X und XII,
- Kenntnisse zur Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherung der Tageseinrichtungen,
- Kenntnisse MS-Office; IT und Internet werden erwartet,
- Kenntnisse im Umgang mit der Fachsoftware: ProFiskal und ISBJ.

Außerfachliche Anforderungen:

Soziale und persönliche Kompetenzen:

Unabdingbar sind Dienstleistungsorientierung und Diversity Kompetenz.

Sehr wichtig sind Leistungsfähigkeit, Selbständigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Belastbarkeit.

Wichtig sind Organisationsfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit.

Bewerbungsfrist: 9. September 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abteilung Schule, Sport, Finanzen und Personal
Steuerdienst mit Personal- und Finanzservice
Fachbereich Personal – Pers 201 – 12591 Berlin

Bewerbungsunterlagen:

Bitte übersenden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe der Kennzahl in schriftlicher Form.

Oder per E-Mail an:

PM-Stellenausschreibung@ba-mh.berlin.de

Die Bewerbung sollte Ihre Motivation erkennen lassen und neben dem Anschreiben auch einen Lebenslauf sowie Zeugnisse, welche Ihre Qualifikation belegen, enthalten.

Fügen Sie darüber hinaus ein aktuelles Arbeitszeugnis (nicht älter als ein Jahr) bei, beziehungsweise tragen Sie dafür Sorge, dass dieses unverzüglich nachgereicht wird.

Bei Bewerbern/-innen des öffentlichen Dienstes wird um eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte unter Angabe der personalaktenführenden Stelle gebeten.

Aus Kostengründen können Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist oder die Unterlagen per Fachpost zurückgesandt werden können.

Hinweise:

Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, sind ausdrücklich erwünscht.

Im Auswahlverfahren sind gemäß § 47 LHO vorrangig Beschäftigte im Personalüberhang des Landes Berlin zu prüfen.

Ansprechpartnerin: Bitte fordern Sie die detaillierte Beschreibung des Aufgabengebietes und dessen fachlicher Anforderungen mit dem Anforderungsprofil bei:

Sabrina.Albert@ba-mh.verwalt-berlin.de ab.

Telefon: 030 90293-4490

E-Mail: PM-Stellenausschreibung@ba-mh.berlin.de

Dienststelle: **Bezirksamt Mitte von Berlin**

Abteilung Jugend, Schule, Sport und Facility-Management – Serviceeinheit Facility-Management –

Bezeichnung: **Technische Tarifbeschäftigte/ Technischer Tarifbeschäftigter**

(zwei Stellen)

Entgeltgruppe: 11

Besetzbar: ab sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 81/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides

100 % der regelmäßigen Arbeitszeit beziehungsweise werden familienfreundliche Arbeitszeiten und Rahmenbedingungen in dienstlich vertretbarem Umfang ermöglicht.

Arbeitsgebiet:

Projektsteuerin/Projektsteuerer/Behördenbauleiter/-in, zugleich Fachbauleiter/-in Hochbau:

Projektsteuerung und -leitung (gemäß Leistungsbild und Honorierung Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft [Nummer 9 AHO Schriftenreihe]): Abstimmung des Bedarfsprogramms mit dem Bedarfsträger und den Förderprogrammen in Zusammenarbeit mit der Bauvorbereitung; Aufstellung, Überwachung und Fortschreibung von Organisations-, Termin- und Zahlungsplänen; Koordinierung und Kontrolle der Projektbeteiligten (Fachbauleitung [FBL], Planungs- und Bauleitungsbüros sowie Sonderfachleute), Betreuung der Planungsbetroffenen, laufende Information des Bedarfsträgers, der FBL und gegebenenfalls der externen Büros über Projektabwicklung;

rechtzeitiges Herbeiführen von Entscheidungen des Bedarfsträgers

Entwurfsarbeiten (Baudienststelle) beziehungsweise Vergabe von Planungsaufträgen: Objektbegehung; Unterstützung der Bauvorbereitung bei Planung und Entwurf von Bauvorhaben im Rahmen der zugewiesenen Projekte unter Beachtung bestehender Vorschriften und Auflagen; Vergabe von Planungsaufträgen an freiberufliche Ingenieurbüros und Beauftragung aller erforderlichen Sonderfachleute auf der Grundlage der HOAI; Erstellung einer Projektablaufplanung für die Leistungsphasen 1 bis 9 HOAI; Ermittlung der Baukosten; fachliche und wirtschaftliche Prüfung der Planungsergebnisse

Vergabe von Bauaufträgen: Zusammenarbeit mit den FBL und den gegebenenfalls beauftragten Planungs- und Bauleitungsbüros; Erstellen beziehungsweise Prüfen des Bauablaufplanes; Erstellung beziehungsweise Prüfen von Mengen- und Massenberechnung sowie des Leistungsverzeichnisses; Zusammenstellung beziehungsweise Prüfung der Verdingungsunterlagen; Vorbereitung der IT-gestützten Vergabe (E-Vergabe) in Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle (ZVS); technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote (Kalkulation) in Zusammenarbeit mit der ZVS; Vergabevorschlag

Baukontrolle und -abnahme (örtliche Bauleitung): Zusammenarbeit mit den FBL und den gegebenenfalls beauftragten Planungs- und Bauleitungsbüros; Objektübernahme vom Bedarfsträger (Baufreiheit); laufende Prüfung und Kontrolle der Erbringung der Bauleistung; Koordinierung aller an der Bauabführung Beteiligten; Abnahme der Bauleistung; Objektübergabe an den Bedarfsträger, Objektbetreuung im Rahmen der Gewährleistung

Rechnungsprüfung und Abrechnung: Überwachung der Kosten und der Finanzierung der Baumaßnahme, haushaltstechnische Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Finanzen, rechnerische und fachtechnische Prüfung aller Abrechnungen der beauftragten Leistungen (Gesamtabrechnung)

fachliche Leitungs- und Sonderaufgaben: fachliche Anleitung, Abstimmung und Beaufsichtigung der Arbeiten der FBL und Externen; Information von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Vorgesetzten (inklusive politischen Entscheidungsträger/-innen), Geschäftspartner/-innen, Betroffenen und Bedarfsträgern; Teilnahme an Schulungen

Bewerbungsfrist: 16. September 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Mitte von Berlin
– PersFin 2 203 (V) –
13341 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13547>

eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Mitte von Berlin
Abteilung Jugend, Schule, Sport und Facility-Management – Jugendamt –

Bezeichnungen: Sozialoberinspektorin/
Sozialoberinspektor
beziehungsweise
Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter/
Sozialpädagogin/Sozialpädagoge
(mehrere Stellen)

Besoldungsgruppe: A 10

Entgeltgruppe: 9
Fallgruppe 1 Teil II Abschnitt 20.4 Entgeltordnung zum TV-L

Besetzbar: ab sofort

Befristung: unbefristet beziehungsweise befristet bis 31. Dezember 2017

Kennzahl: 87/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides
100 % der regelmäßigen Arbeitszeit beziehungsweise werden familienfreundliche Arbeitszeiten und Rahmenbedingungen in dienstlich vertretbarem Umfang ermöglicht

Arbeitsgebiet:

Sozialarbeiter/-in im Regionalen Sozialpädagogischen Dienst:

- sozialpädagogische Beratung und Unterstützung von Familien und jungen Menschen zur Durchführung gesetzlicher Aufgaben, vor allem des SGB VIII, AG KJHG, FamG, BGB (Familienrecht) sowie SGB II und SGB XII
- Einleitung und Begleitung von Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und anderen Leistungen nach dem SGB VIII (insbesondere §§ 13, 16 bis 21, 27 bis 35, 35a, 41, 42 bis 43 SGB VIII), einschließlich Durchführung der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII
- Sicherstellung des Kinderschutzes (§ 8a SGB VIII und angrenzende Vorschriften); Einhaltung der verabredeten Dokumentationspflichten
- regelmäßige Absicherung des bezirklichen Krisendienstes
- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren beim Vormundschafts- und Familiengericht (§ 50 SGB VIII)
- Trennungs- und Scheidungsberatung
- Erarbeitung von Stellungnahmen und Berichten
- Teilnahme und Mitwirkung an der kollegialen Beratung in den Fallteams
- Mitarbeit bei der Umsetzung der Sozialraumorientierung
- Zusammenarbeit mit internen und externen Kooperationspartnerinnen/-partnern innerhalb und außerhalb des Sozialraumes; Vernetzung in der Region

Bewerbungsfrist: 16. September 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Mitte von Berlin
– PersFin 2 202 –
13341 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13549>

eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Mitte von Berlin
Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung – Straßen- und Grünflächenamt –

Bezeichnung: Gartenbautechnische Tarifbeschäftigte/
Gartenbautechnischer Tarifbeschäftigter

Entgeltgruppe: 11

Besetzbar: ab sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 89/2016
Vollzeit/Teilzeit: beides
 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit beziehungsweise werden familienfreundliche Arbeitszeiten und Rahmenbedingungen in dienstlich vertretbarem Umfang ermöglicht.

Arbeitsgebiet:

Leitung der Revierinspektion der Pflegereviere Tiergarten (Revier 1) und Moabit (Revier 2) sowie des Fuhrparks, der Pumpwerke und der Werkstätten des SGA. Zuständig für alle sachlichen fachtechnischen Angelegenheiten in diesem Bereich. Schnee- und Eisglättebeseitigung, allgemeine Kontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Aufstellung von Pflegeplänen in Grünanlagen. Ausschreibung von Pflegemaßnahmen in Fremdvergabe, Abrechnung und Kontrolle der Aufträge. Zuständig für Baumkontrollen, Spielplatzkontrollen auf öffentlichen Spielplätzen und in Schulen.

Bewerbungsfrist: 16. September 2016
Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Mitte von Berlin
 – PersFin 2 202 –
 13341 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter <http://www.berlin.de/stellen/13551> eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Neukölln von Berlin
 – Abteilung Jugend und Gesundheit –
Bezeichnungen: Sozialoberamtsrätin/Sozialoberamtsrat
 beziehungsweise
 Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter
 Sozialpädagogin/Sozialpädagoge
Besoldungsgruppe: A 13 S
Entgeltgruppe: 12
 TV-L
Besetzbar: sofort
Kennzahl: 16_3320-Org 2
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Abteilungscontrolling in der Abteilung Jugend und Gesundheit mit Schwerpunkt auf Fachaufgaben mit sozialpädagogischem Charakter:

- Durchführung und Weiterentwicklung des abteilungsspezifischen Controllings mit dem Schwerpunkt HzE im Kontext des gemäß Abgeordnetenhausbeschluss einzuführenden Transferkosten-Controllings
- prozessanalytische Feststellung und Überprüfung etwaiger Schwachstellen und Erarbeitung von Veränderungs-/Optimierungsmöglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bezogen sowohl auf Fallverläufe wie auch auf Fragen organisatorischer Gegebenheiten
- fachübergreifende und eng verzahnte Zusammenarbeit im Team (Betriebswirtschaft/Sozialarbeit)
- Organisationsentwicklungsaufgaben zur Optimierung der Verwaltungsstrukturen innerhalb der Abteilung Jugend und Gesundheit

– fachliche Vertretung der Abteilung in relevanten (politischen) Gremien und Arbeitsgruppen

Bewerbungsfrist: 16. September 2016
Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Neukölln von Berlin
 Finanzen und Wirtschaft
 Steuerungsdienst
 – Zentrales Bewerbungsbüro –
 Karl-Marx-Straße 83
 12040 Berlin
 oder per E-Mail an:
 Bewerbung@Bezirksamt-Neukoelln.de

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter <http://www.berlin.de/stellen/13497> eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Pankow von Berlin
 – Abteilung Finanzen, Personal und Wirtschaft –
Bezeichnung: Stadtoberinspektorin/Stadtoberinspektor
 beziehungsweise
 Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter
Besoldungsgruppe: A 10
Entgeltgruppe: 9
Besetzbar: sofort
Kennzahl: 094-3304-2016
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Einheitssachbearbeiter/-in für Personalangelegenheiten für Tarifbeschäftigte und Beamtinnen/Beamte:

- Bearbeitung personeller Einzelangelegenheiten
- Zahlbarmachung der Bezüge
- Prüftätigkeit im Rahmen der Zahlbarmachung der Bezüge

Bewerbungsfrist: 16. September 2016
Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Pankow von Berlin
 Serviceeinheit Personal
 – Pers L 2 –
 Breite Straße 24 a-26
 13187 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter <http://www.berlin.de/stellen/13555> eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Spandau von Berlin
 – Abteilung Jugend, Bildung, Kultur und Sport –
Bezeichnung: Sozialoberamtsrätin/Sozialoberamtsrat
Besoldungsgruppe: A 13
Besetzbar: ab sofort
Befristung: unbefristet
Kennzahl: 68/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides
Eine Besetzung mit Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich, sofern sich im Stellenbesetzungsverfahren geeignete Konstellationen ergeben.

Arbeitsgebiet:

Leitung des Fachdienstes Steuerung und Planung (bestehend aus den Bereichen: Planung, Fachcontrolling, integrierte Fach- und Finanzsteuerung, Kinderschutzkoordination, Pflegekinderdienst, Flüchtlingskoordination, Jugendberufsagentur) sowie die Koordinierung der Jugendhilfeplanung, und des Fachcontrollings, Fachaufsicht für die Mitarbeiter/-innen des Fachdienstes.

Die Details zum Aufgabengebiet entnehmen Sie bitte dem Anforderungsprofil.

Bewerbungsfrist: 16. September 2016
Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Spandau von Berlin
– PS I 4 –
Carl-Schurz-Straße 2/6
13578 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13491>
eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Spandau von Berlin**
Abteilung Soziales und Gesundheit
– Amt für Soziales –

Bezeichnung: **Stadtamtfrau/Stadtamtmann**

Besoldungsgruppe: A 11
Besetzbar: ab demnächst
Befristung: unbefristet
Kennzahl: 107/2016
Vollzeit/Teilzeit: beides

Eine Besetzung mit Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich, wobei die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung gemäß den dienstlichen Bedürfnissen vorausgesetzt wird.

Arbeitsgebiet:

Leistungs- und Verantwortungszentrum – interne IuK-Betreuung; Leiter/-in der Geldausgabestelle; Kostenrechnungsbearbeiter/-in; Ergonomiebeauftragte/-r; Katastrophenschutzbeauftragte/-r:

IuK-Koordinator/-in des Leitungs- und Verantwortungszentrums Amt für Soziales; Bearbeitung aller Angelegenheiten des Leistungs- und Verantwortungszentrum inklusive der Beschaffung von Hard- und Software; Bewirtschaftung der entsprechenden Haushaltsmittel; Inventarisierung; Organisation von Fortbildungsveranstaltungen und Mitarbeiterschulungen; Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für IuK-Arbeitsplätze; Veranlassung der entsprechenden Maßnahmen; Mitarbeit bei der Planung neuer Verfahren; Betreuung der Anwender/-innen (BASIS, Open ProSoz, Olmera, BuL, HESS); Leiter/-in der Geldausgabestelle des Amtes für Soziales; Administration der Geldausgabeautomaten; Sachbearbeiter/-in für Kosten- und Leistungsrechnung für das Leistungs- und Verantwortungszentrum Amt für Soziales; Koordinierung der Aufgaben des Leistungs- und Verantwortungszentrums im Rahmen des Katastrophenschutzes und Mitglied des Katastrophenstabes.

Bewerbungsfrist: 2. September 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Spandau von Berlin
– PS I 4 –
Carl-Schurz-Straße 2/6
13578 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13545>
eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin**
Serviceeinheit Facility-Management
– Fachbereich Informationstechnik –

Bezeichnungen: **Stadtamtfrau/Stadtamtmann**
beziehungsweise
Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter in der DV-Systemtechnik

Besoldungsgruppe: A 11
Entgeltgruppe: 11
Besetzbar: sofort
Kennzahl: 3306-B005.2
Vollzeit/Teilzeit: beides

Die Beschäftigung von Teilzeitkräften ist möglich, sofern der Arbeitsplatz ganztägig besetzt ist.

Arbeitsgebiet:

IT-Infrastrukturbetreuer/-innen.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, Kompetenzen und sonstigen Hinweisen sowie das Anforderungsprofil kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/aktuelles/ausschreibungen/stellenangebote/>
eingesehen werden.

Ansprechpartner für Fragen zu dem Arbeitsgebiet ist Herr Weglewski, Stellenzeichen: IT 16, Telefon: 030 90299-8707.

Bewerbungsfrist: 9. September 2016
Bewerbungsanschrift: bewerbungen@ba-sz.berlin.de
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Finanzservice – FS PL –
Herr Nogatz

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13543>
eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin**
Straßen- und Grünflächenamt
– Fachbereich Grünflächen –

Bezeichnung: **Urnenrägerin/Urnenräger**
Entgeltgruppe: 3
Besetzbar: 1. Januar 2017
Kennzahl: 3820-D035

Vollzeit/Teilzeit: beides
Die Beschäftigung von Teilzeitkräften ist möglich, sofern der Arbeitsplatz ganztägig besetzt ist.

Arbeitsgebiet:

Durchführung der Beisetzungen von Urnen und Särgen.
Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, Kompetenzen und sonstigen Hinweisen sowie das Anforderungsprofil kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/aktuelles/ausschreibungen/stellenangebote/>

eingesehen werden.

Ansprechpartnerin für Fragen zu dem Arbeitsgebiet ist Frau Juhnke, Stellenzeichen: Grün 26, Telefon: 030 90299 7410.

Bewerbungsfrist: 9. September 2016

Bewerbungsanschrift: Bewerbungen@ba-sz.berlin.de
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Finanzservice – FS PL – Herr Nogatz

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13537>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin**
Abteilung Gesundheit, Soziales, Stadtentwicklung, Gesundheitsamt, Fachbereich Infektions-, Katastrophenschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz – Ordnungsbehördliche Bestattungen –

Bezeichnung: **Stadtinspektorin/Stadtinspektor**

Besoldungsgruppe: A 9

Besetzbar: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 109/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Sachbearbeitung für die Ordnungsaufgaben auf dem umfassenden Gebiet des Gesundheitsschutzes, insbesondere die Durchführung von Ordnungswidrigkeits- und Verwaltungsverfahren (OwiG und VwVfG) im Zusammenhang mit dem Bestattungsgesetz und den entsprechenden Verordnungen:

- Erhebung von Gebühren nach GesSozGebO
- Verwaltungsmaßnahmen nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz
- ordnungsbehördliche Bestattungen einschließlich Kosteneinzahlung
- Vollstreckungsmaßnahmen zur Beitreibung der Forderungen
- Anleitung der Nachwuchskräfte

Bewerbungsfrist: 9. September 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
John-F.-Kennedy-Platz
10825 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13501>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin**

Abteilung Bauwesen – Straßen- und Grünflächenamt –

Bezeichnung: **Gartenbautechnische Beschäftigte/ Gartenbautechnischer Beschäftigter**

Entgeltgruppe: 11 Fallgruppe 2

Besetzbar: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 112/2016

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit – mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit –

Arbeitsgebiet:

Erstellung und Planung von Bauplanungsunterlagen (BPU). Umsetzung von Maßnahmen der Investitionsplanung und von Förderprogrammen. Durchführung der Bauleitung und Planung, wie schwierige Ausführungs- und Detailplanungen, Kalkulationen; Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, Abrechnungen, Revisionsplänen; Verhandlungen mit beteiligten Ämtern und Auftragnehmern; Aufstellung von Zeit- und Kostenablaufplänen für Bauvorhaben; selbstständige Vermessungsarbeiten; Wahrnehmung der Bauherrenfunktion und die Bearbeitung der Verträge nach HOAI. Fertigung und Aktualisierung von digitalen Bestandsplänen. Anordnungsbefugnis für Einnahmen und Ausgaben gemäß aktueller Weisung des/der Beauftragten für den Haushalt.

Bewerbungsfrist: 9. September 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
John-F.-Kennedy-Platz
10825 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13505>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin**

Abteilung Bauwesen, Serviceeinheit Facility-Management – Fachbereich Baumanagement –

Bezeichnung: **Technische Tarifbeschäftigte/ Technischer Tarifbeschäftigter**

Entgeltgruppe: 10 Fallgruppe 1

Besetzbar: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 113/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Mitarbeiterin beziehungsweise Mitarbeiter im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung (TGA).

Technische/-r Mitarbeiter/-in im Bereich Energiemanagement der/des bezirklichen Energiebeauftragten zur Umsetzung der Klimaschutzziele des Berliner Energiewendegesetzes (EWG Bln) unter anderem

- Mitwirkung an der Vorbereitung, Umsetzung und Pflege des Berliner Sanierungsfahrplanes im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes gemäß Energiewendegesetz Berlin
- systematische Feinanalyse des Energie- und Ressourcenverbrauches des bezirklichen Gebäudebestandes einschließlich Erstellung von Energie- und Kohlendioxidbilanzen
- Überwachung energieverbrauchender Anlagen einschließlich Erarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit
- Ermittlung, Bewertung und Erfolgskontrolle von Maßnahmen zur Energieeinsparung einschließlich Formulierung von Zielen zur Minderung von Kohlendioxidemissionen
- Überprüfung der bezirklichen Gebäude hinsichtlich deren Nutzung und Aufnahme von Anlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien
- Fachplanung und -bauleitung für Investitionsmaßnahmen und laufende Unterhaltungsarbeiten, auch im Sinne des § 57 BauOBlN und der Anweisung Bau (ABau)
- Überwachung freischaffender Ingenieure hinsichtlich der Vertragserfüllung der Leistungen gemäß § 55 HOAI im Einzelfall
- Kostenermittlung und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- Mitwirkung bei der Prüfung und Aufstellung von Haushaltsunterlagen
- Prüfung und Mitzeichnung von Vergabeunterlagen
- Mitwirkung bei der Firmenauswahl
- Mitwirkung bei der Aufstellung und Fortschreibung der Bauunterhaltungsplanung

Bewerbungsfrist: 9. September 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
John-F.-Kennedy-Platz
10825 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13507>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin**
Abteilung Bildung, Kultur und Sport
– Schul- und Sportamt –

Bezeichnung: **Stadtamtfrau/Stadtamtmann**

Besoldungsgruppe: A 11

Besetzbar: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 114/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Fachbereichsleitung Sport; Personalführung, Personaleinsatz und Personalentwicklung im Fachbereich, Mitwirkung an der Personalplanung, Erstbeurteiler/-in; generelle Angelegenheiten der Sportförderung, zum Beispiel Beantwortung von Anfragen aus der Bezirksverordnetenversammlung und Vorbereitung von Vorlagen an die Amtsleitung; verantwortlich für die im Fachbereich Sport zu erstellenden Produkte, Einhaltung der Qualitätsziele, Unterstützung des Controlling bei regelmäßigen Analysen; Vertragsangelegenheiten nach Sportförderungsgesetz; Grundsatzangelegenheiten der Vergabe von Sportanlagen; Widerspruchsangelegenheiten (Klageverfahren); kontinuierliche und kooperative Zusammenarbeit mit Sportvereinen und -verbänden; Beschwerdemanagement für den Fachbereich Sport; Mitwirkung an der Haushaltsplanung für Kapitel 37 15; Erstellung und Fortschreibung Sportanlagenentwicklungsplanung gemäß Sportförderungsgesetz; Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit für den Internetauftritt des Fachbereichs; Anordnungsbefugnis gemäß geltender Geschäftsanweisung.

Bewerbungsfrist: 9. September 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
John-F.-Kennedy-Platz
10825 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13509>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin**

Abteilung Gesundheit, Soziales, Stadtentwicklung, Amt für Soziales – Fachbereich Soziale Dienste –

Bezeichnung: **Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter**

Entgeltgruppe: 9 Fallgruppe 2

Besetzbar: ab 1. Dezember 2016

Befristung: für die Dauer der Freistellung eines Personalratsmitglieds bis voraussichtlich 3. November 2020

Kennzahl: 115/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Regionaler Sozialdienst.

Sozialpädagogische Beratung, Betreuung und Hilfen unter Einbindung regionaler Besonderheiten, insbesondere bei:

- Wohnungsnothaushalten zum Wohnraumerhalt mit Entscheidungsbefugnis zur Übernahme von Mietrückständen
- Unterbringung Obdachloser im Rahmen des ASOG Bln
- Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Maßnahmen im Rahmen des § 67 SGB XII mit Entscheidungsverantwortung
- Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen beziehungsweise psychosozialen Problemen aus dem Bereich des Jobcenters
- alten, kranken, behinderten und pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen
- Stellungnahmen und Unterstützung bei Vermittlung von Hilfen

- Sozialberichte für das Betreuungsgericht, Durchführung gerichtlich angeordneter Vorführungen, Seniorenarbeit
- Außendienst, teilweise auch außerhalb der regulären Dienstzeit, zum Beispiel im Rahmen von Notunterbringungen

Bewerbungsfrist: 9. September 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
John-F.-Kennedy-Platz
10825 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13511>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin**

Abteilung Bauwesen, Serviceeinheit Facility-Management – Fachbereich IuK-Management –

Bezeichnung: **Beschäftigte/Beschäftigter in der Datenverarbeitung**

Entgeltgruppe: 11

Besetzbar: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 116/2015

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

- Administration der im Bezirk eingesetzten aktiven Netzwerkkomponenten sowie der fachspezifischen Sonderlösungen
- Planung, Steuerung, Kontrolle und Administration der VOIP- und digitalen Kommunikationsinfrastruktur
- Mitarbeit in der Administration der virtuellen Infrastruktur unter VMware vSphere
- Mitarbeit bei der Verwaltung und Administration der im Bezirksamt eingesetzten Storageinfrastruktur
- Help-Desk-Funktion (Second-Level-Support)
- Planung, Durchführung und Erfolgskontrolle von IT-Konzepten
- Mitarbeit in Projektgruppen
- Mitwirkung am Entwurf der Betriebs- und Datenschutzkonzepte sowie Dokumentation für die einzelnen Fachverfahren und Netze in technischer Hinsicht

Bewerbungsfrist: 9. September 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
John-F.-Kennedy-Platz
10825 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13513>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin**

Abteilung Finanzen, Personal und Wirtschaftsförderung – Serviceeinheit Finanzen und Personal –

Bezeichnung: **Amtsrätin/Amtsrat**

Besoldungsgruppe: A 12

Es handelt sich um die Ausschreibung einer besetzten Stelle.

Besetzbar: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 119/2016

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit

Arbeitsgebiet:

Leitung des Bereichs Zentrale Angelegenheiten für die Abteilung Finanzen, Personal und Wirtschaftsförderung:

- Führungsaufgaben im Rahmen eines modernen Personalmanagements, Durchführung von Personalauswahlverfahren
- Bearbeitung von personalwirtschaftlichen Maßnahmen einschließlich Bewertungsfragen und von Personaleinzelangelegenheiten
- Beratung und Unterstützung der Führungskräfte
- Arbeitsschutzangelegenheiten, Prüfung von Ersatzansprüchen
- Dienstaufsichtsbeschwerden, Grundsatzangelegenheiten in personal- und beteiligungsrechtlicher Hinsicht, Dienstvereinbarungen
- Vorlagen der Trägerversammlung des Jobcenters
- Mitarbeit in leitender Funktion im Katastrophenstab

Bewerbungsfrist: 9. September 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
John-F.-Kennedy-Platz
10825 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13515>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin**

Abteilung Bauwesen, Straßen- und Grünflächenamt – Fachbereich Grünflächenverwaltung –

Bezeichnungen: **Stadtspektorin/Stadtspektor**

beziehungsweise

Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Besoldungsgruppe: A 9

Entgeltgruppe: 9 Fallgruppe 2

Besetzbar: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 120/2016

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten der im Fachvermögen des Straßen- und Grünflächenamtes befindlichen Grundstücke (insbesondere allgemeine Grundstücksbetreuung, Vorbereitung und Ausarbeitung privatrechtlicher Verträge und Verwaltungsvereinbarungen, Bewirtschaftung der Grundstücke, Durchführung von Grundstücksübertragungen, Datenpflege). Umfassende Rechercharbeiten im Zusammenhang mit rechtlichen Fragen die Grundstücke betreffend.

Bewerbungsfrist: 9. September 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
John-F.-Kennedy-Platz
10825 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13517>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin**

Abteilung Jugend, Ordnung und Bürgerdienste – Jugendamt, Familienservice, Infopoint –

Bezeichnung: **Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter**

Entgeltgruppe: 5

Besetzbar: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 125/2016

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit mit dreiviertel der regelmäßigen Arbeitszeit

Arbeitsgebiet:

Sachbearbeiter/-in im Infopoint des Jugendamtes:

- Anlaufstelle/Lotsenfunktion für Bürger/-innen zu Leistungen des Familienservice
- Beantwortung telefonischer Anfragen, die beim Infopoint eingehen, gegebenenfalls Weiterleitung an die zuständigen Stellen

- Beantwortung von E-Mails, die beim Infopoint eingehen, gegebenenfalls Weiterleitung an die zuständigen Stellen
- Beratung zum Antragsverfahren auf Kita-, Tagespflege- und Hortbetreuung
- Buchung von Terminen im ZMS-Verfahren
- Auskünfte über freie Betreuungsplätze in Kita und Tagespflege
- Informationen zum Eltern- und Betreuungsgeld
- Informationen zum Unterhaltsvorschuss
- Informationen zu den Voraussetzungen einer Beistandschaft (Vaterschaftsfeststellung, Unterhalt)
- Informationen zu Beurkundungen (Vaterschaft, elterliche Sorge, Unterhalt)
- Zuständigkeitsklärung
- Ausgabe von Antragsformularen zu den Leistungen des Familienservice
- Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen
- Entgegennahme von Anträgen und Prüfung auf Vollständigkeit
- Entgegennahme von Unterlagen
- Fertigen von Kopien
- Ausgabe von Broschüren und Informationsmaterial
- Hinweise auf Informationen im Internet
- Benennung der zuständigen Sachbearbeiter/-innen
- Hinweise auf Sprechzeiten
- Beschaffung, Auslage und themenorientierte Sortierung von Informationsmaterial
- PC-Arbeitsplatz mit Office- und Outlook-Anwendungen
- Anwendung der fachspezifischen IT-Verfahren (zum Beispiel ISBJ Kita, ZMS)

Bewerbungsfrist: 9. September 2016

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
John-F.-Kennedy-Platz
10825 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/13521>

eingesehen werden.

Aufgebot

Frau Annemargret Monika Pietz, Schallweg 40 A, 14089 Berlin hat beantragt, die Briefe über die im Grundbuch von Kladow, Blatt 3369 unter den laufenden Nummern 7b, 8 und 9 in Abteilung III eingetragenen Grundschulden über 7b – 4 400 DM, 8 – 40 000 DM, 9 – 60 000 DM für kraftlos erklären zu lassen. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, bis spätestens im Aufgebotstermin am 23. November 2016, 10 Uhr im Amtsgericht Spandau, Zimmer 213, II. Stock, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da sonst die Urkunden für kraftlos erklärt und der Inhaber mit seinem Recht ausgeschlossen werden kann.

– Aktenzeichen 70 II 7/16 AUFGEBOT.

Berlin, den 1. August 2016

Amtsgericht Spandau

Ausschließungsbeschlüsse

In dem Aufgebotsverfahren der Antragstellerin Renate Spiering, Bergstraße 70, 10115 Berlin hat das Amtsgericht Köpenick am 4. August 2016 beschlossen:

1. Die Grundschuldbriefe zu den im Grundbuch von Köpenick des Amtsgerichts Köpenick, Blatt 3239 N, Abteilung III Nummer 6, 7 und 8 für die Antragstellerin selbst nach Abtretung eingetragenen Grundschulden über je 76 693,78 € (Nummer 6 und Nummer 7) und über 51 129,19 € (Nummer 8) werden für kraftlos erklärt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
3. Der Ausschließungsbeschluss wird gemäß § 439 Absatz 2 FamFG erst mit seiner Rechtskraft wirksam.

– Aktenzeichen 71 II 2/16.

Amtsgericht Köpenick

1. Die Nachlassgläubiger werden dergestalt mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, dass sie unbeschadet des Rechts, vor Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von den Erben der am 15. September 2015 mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in der Calvinstraße 2, 10557 Berlin verstorbenen Maria-Luise Schäper geborene Krause, nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen können, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt.

– Aktenzeichen 70 II 29/15.

Amtsgericht Mitte

Güterrechtsregister

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden:

Am 29. Juli 2016

Durch Ehevertrag ist Gütertrennung vereinbart am

11. April 2016 bei **Dr. Augener**, Jan Eduard, geboren am 13. Februar 1976 und **Dr. Kerstin** geborene Poggemann, geboren am 9. März 1986, Berlin – 95 GR 62968 Nz.

13. Juni 2016 bei **Riemann**, Guido, geboren am 23. Februar 1967 und Ute **Trebbin-Riemann** geborene Trebbin, geboren am 16. Mai 1967, Berlin – 95 GR 62970 Nz.

Durch Lebenspartnerschaftsvertrag vom 20. Mai 2016 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart

bei **Wolf**, Roland Herbert, geboren am 5. August 1978 und José Clébio **Gommes de Oliveira**, geboren am 15. Dezember 1973, Berlin – 95 GR 62969 Nz.

Durch Ehevertrag vom 21. Dezember 2015 ist die am 31. Juli 1984 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben. Nunmehr gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

bei **Both**, Eberhard, geboren am 29. Januar 1942 und Henriette geborene Stapp, geboren am 6. Januar 1958, Berlin – 95 GR 44947 Nz.

Durch Ehevertrag vom 2. Mai 2016 ist die am 18. Juli 1997 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben. Nunmehr gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

bei **Wegner**, Rainer, geboren am 16. Juli 1952 und Heidi geborene Wegener, geboren am 6. Dezember 1954, Berlin – 95 GR 58353 Nz.

Durch Ehevertrag vom 7. Juni 2016 ist die am 7. Januar 2000 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben. Nunmehr gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

bei **Stärk**, Thomas, geboren am 21. Juli 1954 und Hildegund geborene Haaben, geboren am 31. Oktober 1956, Berlin – 95 GR 60318 Nz.

Amtsgericht Charlottenburg

Herausgeber:

Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion:

Landesverwaltungsamt Berlin – LS 2 –, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6351

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: www.berlin.de/landesverwaltungsamt/amtsblatt

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Sprosserweg 3, 12351 Berlin (Buckow)

Telefon: 030 6618484 (Verkauf), 030 6614002 (Anzeigen), Telefax: 030 6617828

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Internet: www.kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 28,00 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer bei sechswöchiger

Kündigungsfrist zum Quartalsende; laufender Bezug und Einzelhefte durch den

Verlag (Postbank Berlin, Bankleitzahl 100 100 10, Kontonummer 8750-109),

IBAN: DE29 1001 0010 0008 7501 09, BIC: PBNKDEFF100

Preis dieses Heftes: 5,40 € zuzüglich Versandkosten

Anzeigen:

Carsten Seikrit, Kulturbuch-Verlag GmbH

Es gilt Anzeigenpreisliste Nummer 18 vom 1. Januar 2011.

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

35.16

Klimaneutral gedruckt



Die Ausgabe dieses Amtsblattes wurde klimaneutral hergestellt. Das heißt, dass die bei der Produktion unvermeidbaren Treibhausgasemissionen ermittelt und durch entsprechende Investitionen in hochwertige Klimaschutzprojekte ausgeglichen wurden.

Nicht amtlicher Teil**Gläubigeraufrufe**

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 18907 B eingetragene Verein **Berlin-Brandenburgische Geologie-Historiker 'Leopold von Buch' (Kurzbezeichnung BBGH L. v. Buch) e. V.** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2015 zum 31. Dezember 2015 aufgelöst. Liquidator/-in des Vereins sind Herr Dr. Peter Kühn und Frau Erika Bielefeldt. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Die **Joseph Jausel-Stiftung** ist durch Beschluss des Kuratoriums vom 26. November 2015 mit Genehmigung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vom 5. Februar 2016 aufgehoben worden. Gläubiger der Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator der Stiftung, Herrn Dr. Bernd Pickel, Kammergericht Berlin, Elßholzstraße 30–33, 10781 Berlin anzumelden.

Dem beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 30609 B eingetragenen Verein **Tabula Rotunda (Runder Tisch) – Freundeskreis der Fünften Kompanie des Wachbataillons beim Bundesministerium der Verteidigung e. V.** ist durch Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 29. Februar 2016 gemäß § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen worden. Gläubiger des Vereins, auch solche die dem Verein bekannt sind, werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator des Vereins Herrn Gunnar Granzow anzumelden.